



# JAHRESBERICHT 2018



Der Bericht wurde im März 2019  
an den Thüringer Landtag übergeben



## //VORWORT

„Die reden ja nur.“ Diesen Satz habe ich im Berichtsjahr 2018 in vielen Gesprächen mit Bürgerinnen und Bürgern gehört. Die Menschen drückten so ihre Wahrnehmung aus, dass es zwischen politischen Ankündigungen oder Versprechungen und der erfahrbaren Wirklichkeit eine Differenz gibt. Es ist der Eindruck, dass von dem, was „oben“ gesagt und bedacht wird, „unten“ nichts (oder nicht viel) „ankommt“. Ich erlebe aber auch das umgekehrte Phänomen: Menschen haben den Eindruck, dass das, was „unten“ gesagt und bedacht wird, „die da oben“ nicht zu interessieren scheint.



Auch wenn die beschriebene Auffassung des „Nichtgehörtwerdens“ sachlich nicht immer zutrifft, auch wenn angesichts der Ausdifferenzierung unserer Gesellschaft solch plakative Zuordnungen in „oben und unten“, „links und rechts“ oder auch „arm und reich“ selten die gesamte Wirklichkeit beschreiben, so wird dennoch eine Entfremdung sichtbar bzw. hörbar. Es ist eine Entfremdung, die die parlamentarische Demokratie in ihrem Innersten betrifft und auch mich als Bürgerbeauftragten nicht unberührt lässt.

Es ist hier nicht Ort, die soziologischen, philosophiegeschichtlichen oder auch psychologischen Aspekte des Begriffs der Entfremdung zu betrachten. Dennoch: Ich erfahre immer wieder, dass Entfremdung entsteht, wenn Menschen Erfahrungen des Ausgeliefertseins oder der Hilflosigkeit gegenüber einer übermächtig erscheinenden Verwaltung machen. Wenn gesellschaftliche Teilhabe nicht ermöglicht oder gar verhindert wird, wenn „meine“ Wirklichkeitswahrnehmung und -deutung im öffentlichen Diskurs keine Stimme hat oder wenn „meine“ Fragen, Sorgen und Probleme marginalisiert werden – immer dann wächst die Fremdheit zwischen denen, die die Macht haben und denen, die regiert werden.

Dieser Entfremdung lässt sich konstruktiv wohl nur durch Dialog begegnen – einem Dialog, der die Begrenztheit der eigenen Einsicht bejaht, den echten Willen zum Zuhören aufbringt und immer wieder neu bereit ist, sich dem anderen verständlich zu machen. Meinen Dienst als Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen möchte ich als (bescheidenen) Beitrag zu einem solchen Dialog zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und der staatlichen Verwaltung verstehen. Dort, wo dies gelungen ist, ist es nicht zuletzt auch das Ergebnis einer konstruktiven Zusammenarbeit mit vielen Ämtern und

Behörden des Freistaats. Dafür möchte ich an dieser Stelle danken.

Ich danke den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an den Bürgerbeauftragten gewandt haben, für das Vertrauen, das sie mir als Person und der Einrichtung des Bürgerbeauftragten immer wieder entgegenbringen.

Ebenso danke ich den Landrätinnen und Landräten sowie den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern für die Zusammenarbeit und die Gastfreundschaft bei den auswärtigen Sprechtagen. Ich danke dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags für die konstruktive Zusammenarbeit. Und ich danke schließlich meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, von deren Sachverstand und Kompetenz meine Arbeit sehr wesentlich getragen wird.

Mit der hier vorliegenden Broschüre berichte ich gem. § 5 des Thüringer Bürgerbeauftragtengesetzes (ThürBÜBG) dem Thüringer Landtag über meine Tätigkeit.

Mit dem Bericht möchte ich gleichzeitig möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern Thüringens Informationen über Inhalte, Arbeitsweise und Zugänge zum Angebot des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen zukommen lassen.

Der vorliegende Jahresbericht 2018 informiert im ersten Teil (blau) über das Profil und die Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten. Die statistischen Auskünfte werden visualisiert und Einzelauswertungen präzisieren das Zahlenmaterial. Im zweiten Teil (orange) werden Themen und Probleme der Bürgerinnen und Bürger beispielhaft dargestellt. Diese Informationen und die Fallbeispiele sollen eventuell vorhandene Zugangshürden abbauen helfen und die Bürgerinnen und Bürger ermutigen, sich mit ihren Fragen und Anliegen an den Bürgerbeauftragten zu wenden.

Der dritte Teil (grün) berichtet zunächst über ausgewählte Probleme und Anregungen, denen ich im Berichtsjahr begegnet bin und zu denen ich kurze Problemanzeigen erstellt habe. Unter der Überschrift „Prävention“ möchte ich bei einigen Themenbereichen über meine Bemühungen informieren, Verbesserungs- oder Qualitätsentwicklungsprozesse anzustoßen bzw. fachlich zu begleiten, um so gleichsam präventiv zur Verminderung vorhandener Konfliktpotenziale bzw. zu einem verbesserten Dialog zwischen Bürgern und Verwaltung beizutragen.

Des Weiteren informiere ich über die Gespräche und die Gremien, in denen ich mich mit Politikern, Verwaltungsfachleuten, den parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der anderen Bundesländer, Organisationen und vielen mehr

austausche. Im Abschnitt „Reflexion“ wird insbesondere über den Verlauf des Pilotprojektes „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“ informiert.

Die Auskünfte zu Öffentlichkeitsarbeit, Team und zu unseren Kontaktdaten runden den Jahresbericht 2018 ab.

Dieser Bericht ist – wie auch die Berichte der Vorjahre – unter [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) veröffentlicht. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Bürgerinnen und Bürger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

Dr. Kurt Herzberg  
Bürgerbeauftragter des Freistaats Thüringen

Erfurt, im März 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>Der Bürgerbeauftragte</b> .....	<b>11</b>
<b>Die Arbeit des Bürgerbeauftragten in Zahlen</b> .....	<b>19</b>
<b>Eingänge</b> .....	<b>20</b>
Anzahl der eingegangenen Fälle.....	20
Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?.....	20
Eingänge nach Sachgebieten.....	23
<b>Abschlüsse</b> .....	<b>27</b>
Zahl der Abschlüsse .....	27
Abschlüsse nach Sachgebieten .....	27
Anliegentypen – Abschlussarten.....	28
<b>Bearbeitung</b> .....	<b>30</b>
Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan? .....	30
Orstermine in 2018 .....	31
Bearbeitungsdauer.....	31
Ergebnis der Bearbeitung .....	32
Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung.....	32
<b>Bürgeranliegen konkret</b> .....	<b>35</b>
<b>Sachgebiet Soziales</b> .....	<b>36</b>
Hilfe im Pflegedschungel: Thüringens Pflegestützpunkte.....	36
Bürgerbeauftragter verhilft zu schneller Nachzahlung durch das Jobcenter .....	38
Beförderung von Personen mit E-Scootern in Bussen und Bahnen in Thüringen.....	39
Schnelle Hilfe für Bürger in finanzieller Notlage .....	41
Das Ruhen des Leistungsanspruchs bei Beitragsschulden in der Gesetzlichen Krankenversicherung.....	42
ALG-II-Leistungsbezieher müssen beim Umzug auch an das Jobcenter denken!.....	44
Unterbringung in Fachklinik nur auf Anordnung des Sozialpsychiatrischen Dienstes.....	46
Hartnäckigkeit und gute juristische Argumentation letztlich erfolgreich: Kostenübernahme für Dolmetscher bei Psychotherapie erreicht.....	48
Keine Sozialleistungen wegen Bestattungsvorsorge?.....	50
Fonds für DDR-Heimkinder ist geschlossen – Beratungsmöglichkeiten stehen dennoch weiterhin zur Verfügung.....	53

<b>Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur</b> .....	<b>55</b>
BAföG – Aktualisierung des Einkommens .....	55
Berufserlaubnis für ausländische Ärzte .....	58
<b>Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt</b> .....	<b>62</b>
Wenn einem plötzlich Bäume gehören ... wegen Abweichung von Plangenehmigung überraschend verkehrssicherungspflichtig .....	62
Wie fehlende Erfolgskontrolle zu unnötigem Unmut bei Bürgern führen kann .....	64
Hilfe für schwerbehinderten Bürger bei Entsorgungsproblem mit Verpackungsmaterial .....	66
Probleme mit Großvaters Bach-Überführung auf privatem Grundstück .....	68
Pferdehaltung im Wohngebiet – darf man das? .....	70
<b>Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen</b> .....	<b>74</b>
Die schnelle Feuerwehr und ein siebenjähriges Verwaltungsverfahren .....	74
Gemeinde fordert hohen Straßenausbaubeitrag kurz vor geplanter Abschaffung der Beiträge.....	78
Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen .....	80
Grunderwerbssteuer für ein Gartenhaus und den Baumbestand auf fremdem Grund und Boden – gibt es das?.....	82
<b>Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung</b> .....	<b>85</b>
Kann mein Wahlrecht durch Umzug „verloren“ gehen? .....	85
Wenn Touristen ein „dringendes Bedürfnis“ haben .....	87
Darf eigentlich jeder ‚einfach so‘ ein Geschäft betreiben, womöglich sogar, obwohl er „etwas auf dem Kerbholz hat“? .....	89
Verlängerung des Jagdscheins nur bei Zuverlässigkeit! .....	93
Bürgerentscheid – was ist das eigentlich? .....	95
<b>Tendenzen, Prävention und Reflexion</b> .....	<b>99</b>
<b>Probleme &amp; Anregungen</b>	
<b>... was die Menschen bewegt</b> .....	<b>100</b>
Rückzug des Staates aus der Fläche .....	100
Keine Fördermittel für Straßenausbau .....	106
Verwaltungspraxis des Thüringer Landesverwaltungsamts bei den Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für Ärztinnen und Ärzte .....	107
Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen der Eltern auf die Berechnung von Hortgebühren .....	112
Lange Gesetzgebungsverfahren führten zu Unsicherheiten bei Bürgern .....	114
Die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Berechnung von Renten für frühere Angehörige von Volkspolizei und NVA .....	118

<b>Prävention</b>	
<b>... damit erst gar kein Ärger entsteht</b> .....	<b>121</b>
Bürgerbeauftragter unterstützt „Reformprogramm: Repräsentative Demokratie durch Bürgerbeteiligung stärken“ .....	121
Im Gespräch mit Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung .....	122
Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“ .....	123
Vorträge 2018 .....	123
<b>Zusammenarbeit</b>	
<b>... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger</b> .....	<b>127</b>
Petitionsausschuss des Thüringer Landtags .....	127
Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten .....	128
Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands .....	129
Treffen des European Network of Ombudspersons (ENO) .....	129
Erfahrungsaustausch mit dem Bayerischen Bürgerbeauftragten .....	130
30 Jahre Amt der Bürgerbeauftragten in Schleswig-Holstein .....	131
Gespräche .....	131
<b>Reflexion</b>	
<b>... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken</b> .....	<b>134</b>
Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“ .....	134
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b>	
<b>... Zugangshürden abbauen</b> .....	<b>137</b>
Webseite .....	137
Pressearbeit .....	137
Thüringen-Ausstellung .....	139
Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag .....	140
<b>Team und Kontakt</b> .....	<b>143</b>
Abkürzungsverzeichnis .....	144
Impressum .....	146





## //DER BÜRGERBEAUFTRAGTE

Nach § 1 Abs. 1 des ThürBÜBG hat der Bürgerbeauftragte „die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger im Umgang mit der Verwaltung zu beraten und zu unterstützen. Er befasst sich mit den von den Bürgern an ihn herangetragenen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen (Bürgeranliegen). Im Rahmen dieser Aufgabe hat er insbesondere auf die Beseitigung bekannt gewordener Mängel hinzuwirken. Darüber hinaus obliegt ihm die Bearbeitung aller ihm zugeleiteten Auskunftsbegehren und Informationersuchen. Er wirkt auf eine einvernehmliche Erledigung der Bürgeranliegen und die zweckmäßige Erledigung sonstiger Vorgänge hin. Der Bürgerbeauftragte kann auch von sich aus tätig werden.“

Auf dieser rechtlichen Grundlage verstehe ich mein Amt im Sinne eines Lotsen, Dolmetschers und Moderators:

---

„Mein Selbstverständnis lässt sich in drei Worte fassen. Ich bin Dolmetscher, Moderator, Lotse.“

---

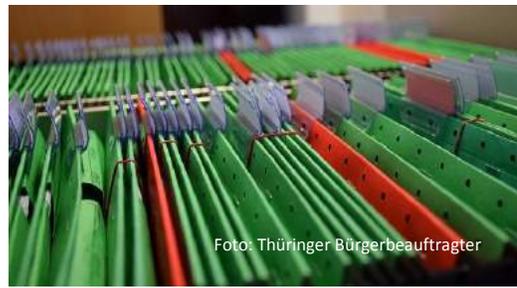
1. Angesichts der Erfahrungen von Bürgerinnen und Bürgern, dass staatliches Handeln vielfach komplex und unübersichtlich ist, stellen die Menschen nicht selten die Frage, wer eigentlich für ihr Problem zuständig ist. Hinzu kommt die Erfahrung der Bürger, dass die angefragten Behörden ihnen gegenüber (in der Regel korrekt) kommunizieren, für ihren Einzelfall nicht zuständig zu sein. Die Frage aber, wer stattdessen verantwortlich ist, wird nicht selten offengelassen. Hier unterstützt und berät der Bürgerbeauftragte, indem er – gleichsam als **Lotse** – hilft, die zuständige Stelle zu benennen und je nach Einzelfall auch einen Kontakt zu dieser Einrichtung herzustellen, um so auch schnell eine Lösung zu finden.

2. Auf die Bürger wirkt Verwaltungshandeln heute in vielfältiger Form und Gestalt ein. In der Regel verfügen die Menschen aber nicht oder nur begrenzt über juristische oder verwaltungspraktische Kenntnisse. Häufig können sie rechtliche Zusammenhänge, juristische Hintergründe und bei einem Sachverhalt in Betracht kommende Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Gestaltungsmöglichkeiten nicht (mehr) sicher erkennen und/oder angemessen und sachgerecht bewerten. Verständlichkeit ist jedoch die Grundvoraussetzung dafür, dass Bürgerinnen und Bürger von ihren Rechten Gebrauch machen können. Wichtig dabei ist eine angemessene Kommunikation zwischen dem Bürger und der Behörde auf Augenhöhe. Nicht selten haben Bürger jedoch Probleme, behördliche Entscheidungen und deren Hintergründe oder amtliche Schreiben zu verstehen. Sie haben aber – auch dann, wenn sie die Verwaltungsentscheidung oder das Verwaltungshandeln als solches akzeptieren – Anspruch darauf. Gelingt dieses Verstehen nicht, entstehen häufig Unsicherheit und Frust. Oft verhärten sich die Fronten so stark, dass eigentlich naheliegende Auswege nicht erkannt werden. Zentral für

ein gutes Staat-Bürger-Verhältnis ist demnach eine erfolgreiche Kommunikation. Diese geschieht nur durch Erklären, Erläutern, Beraten und Nachvollziehbarbarmachen von Sachverhalten bzw. Handlungen.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Bürgerbeauftragte beim Umgang mit der Verwaltung, indem er – wenn sich verunsicherte Bürger an ihn wenden – das vorliegende Verwaltungshandeln sachlich prüft, Transparenz herstellt und dort, wo keine Verfahrensfehler erkennbar sind, Inhalt und Verfahren erläutert. Der Bürgerbeauftragte trägt damit – gleichsam als **Dolmetscher** – zu einem besseren Verstehen und einer höheren Akzeptanz der Verwaltungsentscheidungen bei.

3. Sehr häufig ist ein zugrundeliegender Sachverhalt sehr komplex und vielschichtig. Manchmal ist es notwendig und im Interesse aller Beteiligten, gleichsam als **Moderator** rechtlich mögliche und alternative Lösungen zu vermitteln. Dabei können auch eventuell vorhandene Missverständnisse ausgeräumt werden. In der Regel gelingt dies besser im persönlichen Kontakt. Die Angelegenheit wird mit den unmittelbar Beteiligten besprochen. Dabei können sowohl der Bürger als auch die jeweils beteiligte Behörde spezifische Detailkenntnisse, praktische Kompetenz und Erfahrungen einbringen. Damit sind die Beteiligten eingebunden, werden wahr- und ernstgenommen und sind damit auch mitverantwortlich für die Konsensfindung, was die Akzeptanz des Ergebnisses erhöht.



## Wie werden Bürgeranliegen bearbeitet?

„Jeder hat das Recht, sich an den Bürgerbeauftragten zu wenden.“ Das ist so in § 2 Abs. 1 des ThürBüBG verankert. Zunächst prüft der Bürgerbeauftragte bei jedem Anliegen, ob er sich überhaupt mit dem Sachverhalt befassen darf. Denn das Bürgerbeauftragtengesetz formuliert auch Grenzen seines Befassungsrechts. So darf er nicht tätig werden bei Angelegenheiten, die schon bei Gericht waren oder sind und solchen, bei denen ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren läuft. Auch Dinge, die schon einmal beim Petitionsausschuss des Bundestags oder Landtags in Bearbeitung waren oder dort in Bearbeitung sind, werden vom Bürgerbeauftragten nicht aufgegriffen. Nach seinem pflichtgemäßen Ermessen kann der Bürgerbeauftragte von der Bearbeitung eines Anliegens absehen, wenn es anonym vorgebracht wird oder gegenüber einem bereits bearbeiteten Vorgang kein neues Sachvorbringen enthält.

Bei denjenigen Anliegen, bei denen kein solches Befassungshindernis vorliegt, prüft der Bürgerbeauftragte als Nächstes seine Zuständigkeit. Da er nur für Angelegenheiten zuständig



ist, die – vereinfacht gesagt – die Thüringer Verwaltung betreffen, findet eine inhaltliche Bearbeitung nicht statt bei Anliegen, die Stellen des Bundes betreffen, und bei Angelegenheiten, die privat- bzw. zivilrechtlicher Natur sind (z. B. arbeits-, nachbarschafts-, miet- oder haftungsrechtliche Streitigkeiten). Hier wird der Bürgerbeauftragte aber nicht selten als ‚Lotse‘ tätig: Er erläutert, dass und warum er nicht selbst tätig werden kann, und er benennt die für das Anliegen zuständige bzw. besser geeignete Stelle (z. B. Schlichtungsstelle Ärztekammer, Verbraucherzentrale, Bundesnetzagentur usw.). Der Bürger selbst muss dann entscheiden, ob er dort das Anliegen weiter verfolgen möchte.

Im nächsten Schritt klärt der Bürgerbeauftragte, ob es sich bei dem Anliegen um eine Petition handelt oder nicht. Denn Petitionen bearbeitet nicht der Bürgerbeauftragte, sondern ausschließlich der Petitionsausschuss des Bundestags oder eines Landtags. Petitionen sind Bitten um ein bestimmtes staatliches Tätigwerden (z. B. im Wege der Gesetzgebung) oder aber Beschwerden über ein bestimmtes staatliches Handeln. Sie werden dann – wenn der Bürger damit einverstanden ist – vom Bürgerbeauftragten direkt an den jeweils zuständigen Ausschuss weitergeleitet.

Einige wenige Anliegen erledigen sich während der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten auch bereits von selbst; bei anderen bearbeitet der Bürgerbeauftragte das Anliegen

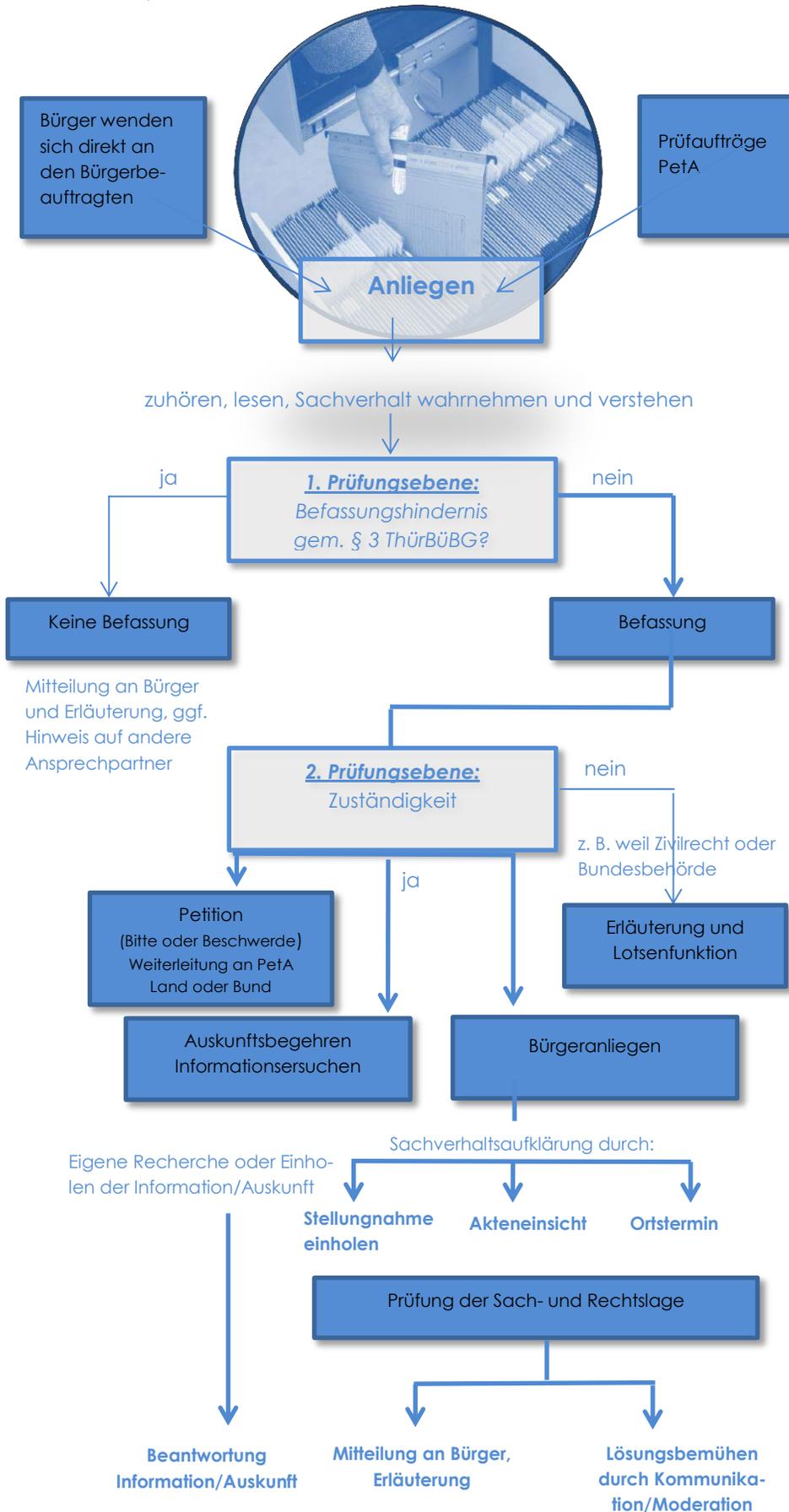
nicht weiter, weil Bürger trotz entsprechender Bitte die für eine Bearbeitung notwendigen Informationen (z. B. die im Sachverhalt grundlegenden Verwaltungsentscheidungen/Bescheide) nicht übermitteln.

Die verbleibenden Anliegen (ca. 90 Prozent) sind dann entweder Auskunftsbefehle und Informationsersuchen oder aber substantielle Bürgeranliegen. Bei den erstgenannten antwortet der Bürgerbeauftragte unmittelbar (ggf. nach entsprechender Recherche) oder nach Einholung der begehrten Information. Bei den Bürgeranliegen liegt dem Bürgerbeauftragten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur die Schilderung des Bürgers vor, weshalb er zur Sachverhaltsaufklärung zunächst auch die betreffende Behörde bittet, ihre Sicht zum vorgetragenen Fall zu schildern. Dies geschieht, indem Stellungnahmen eingeholt, Akten eingesehen oder Vor-Ort-Termine durchgeführt werden. Im Anschluss prüft der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage und teilt dem Bürger das Ergebnis mit oder er bemüht sich durch Kommunikation/Moderation um eine vermittelnde Lösung.

So lassen sich letztlich drei „Ergebnisgruppen“ unterscheiden:

- a) Bei reinen Auskunftsbefehle und Informationsersuchen erhält der Bürger in der Regel die gewünschte Auskunft/Information.
- b) Wenn das Anliegen darin besteht, einen (aus Sicht des Bürgers vorhandenen) Mangel abzustellen bzw. einen Missstand zu beseitigen, kann der Bürgerbeauftragte in Kommunikation mit der für den Sachverhalt zuständigen Stelle dem Missstand abhelfen oder
- c) nach Prüfung des Sachverhalts dem Bürger erklären, warum eine bestimmte Verwaltungsentscheidung wie geschehen getroffen werden konnte oder musste bzw. nicht zu beanstanden ist und warum die Behörde in der betreffenden Weise tätig geworden ist.

Die nachfolgende Grafik macht den Bearbeitungsablauf der Anliegen deutlich:







**//DIE ARBEIT DES  
BÜRGERBEAUFTRAGTEN  
IN ZAHLEN**

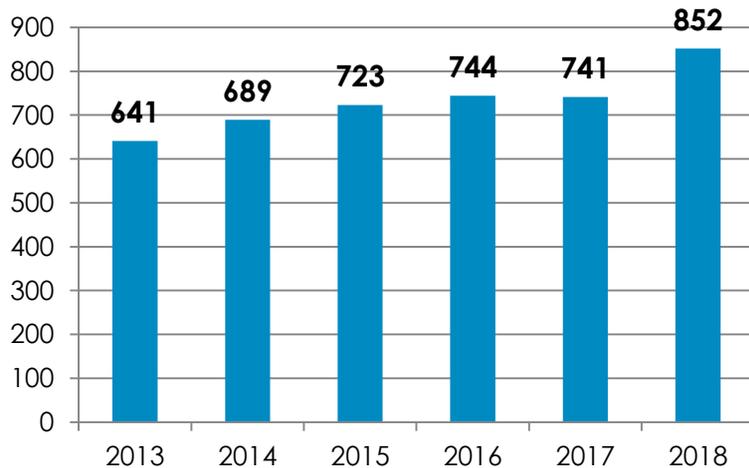
# Eingänge

## Anzahl der eingegangenen Fälle

Im Berichtszeitraum sind **852 Anliegen** eingegangen. Im Vergleich zum Vorjahr entspricht dies einer deutlichen Steigerung von 15 % (2017: 741).

**848 Anliegen** gingen direkt beim Bürgerbeauftragten ein. Drei Fälle sind dem Bürgerbeauftragten als Prüfaufträge gemäß § 1 Abs. 4 ThürBüBG vom Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Mitbearbeitung zugeleitet worden (2017: 4). In einem Fall hat der Bürgerbeauftragte einen ihm bekannt gewordenen Verwaltungsmangel entsprechend § 1 Abs. 1 Satz 3 ThürBüBG von sich aus aufgegriffen und gegenüber der zuständigen Verwaltung dessen Abstellung eingefordert.

**Neueingänge (insgesamt)  
Vergleich mit Vorjahren**



## Wie wenden sich die Menschen an den Bürgerbeauftragten?

Im Thüringer Landtag führte der Bürgerbeauftragte **22 ganztägige Sprechstage** sowie zahlreiche Bürgergespräche nach individueller Terminvereinbarung durch. In den Thüringer Landratsämtern und Stadtverwaltungen fanden insgesamt **22 Außensprechstage** statt. Die nachfolgende Übersicht listet die Sprechstage in Erfurt und die „auswärtigen“ Bürgersprechstage auf.

## Sprechtage in Erfurt in 2018

Termine		
16.01.2018	10.07.2018	04.12.2018
30.01.2018	17.07.2018	11.12.2018
06.02.2018	24.07.2018	
20.02.2018	21.08.2018	
13.03.2018	04.09.2018	
27.03.2018	18.09.2018	
24.04.2018	02.10.2018	
22.05.2018	09.10.2018	
19.06.2018	23.10.2018	
03.07.2018	20.11.2018	

## Auswärtige Sprechtage in 2018

Termin	Ort
09.01.2018	LRA Gotha
23.01.2018	LRA Nordhausen
13.02.2018	LRA Saale-Holz-Kreis
27.02.2018	Stadtverwaltung Mühlhausen
06.03.2018	LRA Eichsfeld
20.03.2018	Stadtverwaltung Suhl
10.04.2018	LRA Saalfeld-Rudolstadt
17.04.2018	LRA Sonneberg
08.05.2018	LRA Greiz
15.05.2018	Stadtverwaltung Gera
29.05.2018	Stadtverwaltung Eisenach
05.06.2018	LRA Kyffhäuserkreis
12.06.2018	LRA Schmalkalden-Meiningen
26.06.2018	LRA Hildburghausen
20.08.2018	LRA Altenburger Land
11.09.2018	LRA Wartburgkreis
20.09.2018	Stadtverwaltung Jena
16.10.2018	LRA Saale-Orla-Kreis
06.11.2018	LRA Sömmerda
13.11.2018	Stadtverwaltung Weimar
27.11.2018	LRA Ilmkreis
04.12.2018	LRA Weimarer Land

Bei den auswärtigen Sprechtagen wurden 238 Anliegen (2017: 187) im direkten Gespräch an den Bürgerbeauftragten herangetragen. Das sind 27,9 Prozent (2017: 25,1 Prozent) aller Neueingänge des Berichtsjahres.

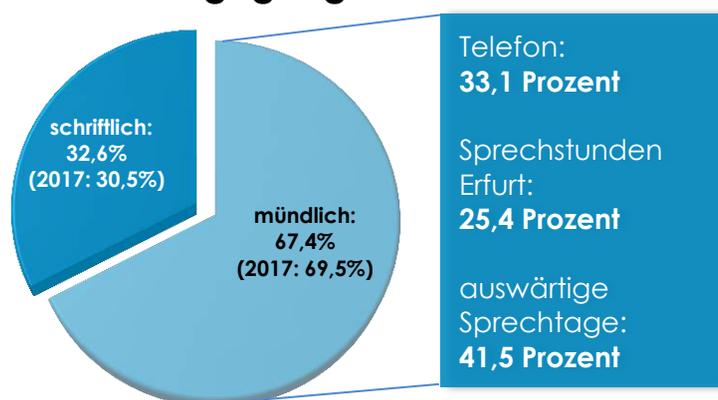
146 Anliegen gingen bei Gesprächen, die im Thüringer Landtag stattfanden, ein (2017: 131).

In 190 Fällen (2017: 197) trugen die Bürgerinnen und Bürger ihr Anliegen telefonisch vor.

Insgesamt sind damit **574 Bürgeranliegen** (67,4 Prozent) im **direkten mündlichen** Dialog aufgenommen worden. Gegenüber dem Vorjahr (2017: 515 Anliegen) bedeutet dies einen Anstieg um 11,4 Prozent. Die Bürger bevorzugen ganz offenbar den mündlichen Kontakt. Für den Bürgerbeauftragten ist diese Entwicklung keineswegs überraschend, weil die Bürgerinnen und Bürger die Erfahrung machen, dass im direkten Gespräch die Sachverhalte unmittelbarer und zugleich differenzierter vorgetragen werden können. Im Gespräch und auch durch gezielte Nachfragen lassen sich – oftmals unstrukturiert empfundene – Problemlagen sortieren und das zentrale Anliegen kann herausgearbeitet werden.

**274 Anliegen** sowie die **3 Prüfaufträge** (32,6 Prozent) gingen **schriftlich** ein, und zwar 81 per Brief oder Fax und 113 Fälle per E-Mail (2017: 226). Seit Juni 2016 haben die Bürger auch die Möglichkeit, ihr persönliches Anliegen über ein Formular der Homepage des Bürgerbeauftragten direkt (online) einzureichen. In 2018 sind auf diesem Weg 33 Anliegen vorgetragen worden. Weitere 47 Fälle wurden im Rahmen des Pilotprojektes „Widerspruchserörterung“ (→ [Reflexion, S. 134](#)) in Bearbeitung genommen.

## Wie sind die Anliegen eingegangen?

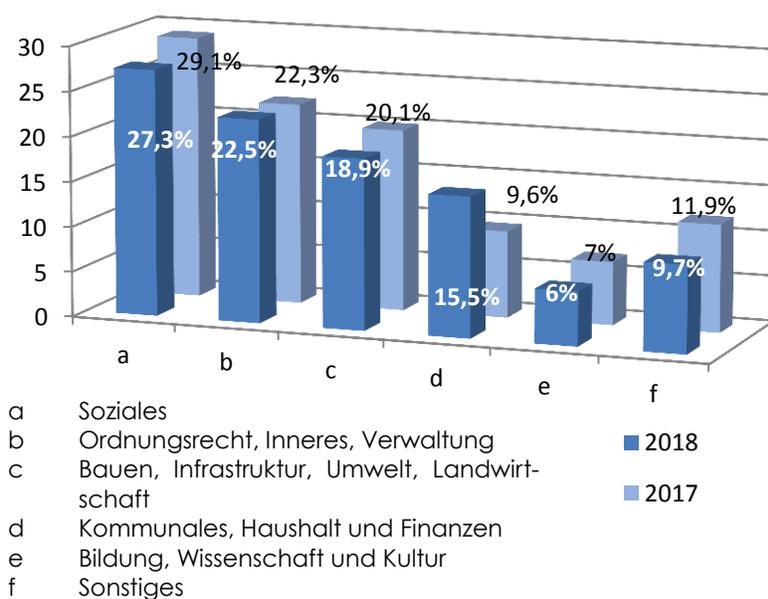


## Eingänge nach Sachgebieten

Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr

Sachgebiet	Anzahl 2017	Anzahl 2018	+/-
Soziales	216	233	17
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	165	192	27
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	149	161	12
Kommunales, Haushalt und Finanzen	71	132	61
Bildung, Wissenschaft, Kultur	52	51	-1
Sonstiges	88	83	-5
<b>Summe</b>	<b>741</b>	<b>852</b>	<b>111</b>

Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



Differenziert man die Neueingänge nach Sachgebieten, zeigt sich, dass die Anliegen aus dem Bereich Soziales (zum wiederholten Mal) den größten Anteil ausmachen. Außerdem: 2018 zeigt sich ein deutlicher Anstieg zum Vorjahr im Bereich Kommunales, Haushalt und Finanzen. Anliegen zu Straßenausbaubeiträgen sind mit 43 Fällen die „Spitzenreiter“ in diesem Sachgebiet.

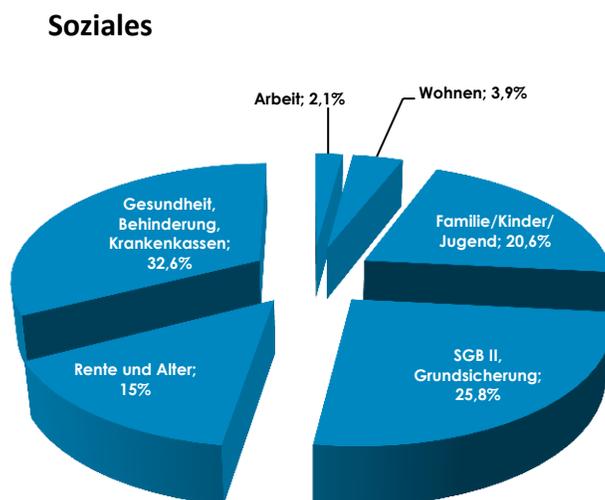
## Sachgebiet Soziales

Die Belange innerhalb des Sachgebiets Soziales betreffen am häufigsten das Themenfeld Gesundheit, Behinderung und Krankenkassen (32,6 Prozent), gefolgt von Anliegen zum SGB II sowie Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (25,8 Prozent). Anliegen zu Familie, Kinder und Jugend folgen mit 20,6 Prozent.

Zum Bereich Soziales gehören die Themenfelder Arbeit, Wohnen, Familie/Kinder/Jugend, SGB II/Grundsicherung, Rente und Alter sowie Gesundheit/Behinderung und Krankenkassen. Fallkonstellationen sind in diesem Zusammenhang etwa die Zuerkennung des Grades der Behinderung oder von Merkzeichen, Probleme bei der Zahlung oder Weitergewährung von ALG-II-Leistungen und Kindergeld, rentenrechtliche Fragen, Wohngeldbewilligung oder Fragen zu einer Betreuung.

Innerhalb des Sachgebiets Soziales erreichten den Bürgerbeauftragten insbesondere Anfragen zur Beantragung bzw. Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II (so genannte Hartz-IV-Leistungen). Inhalt der Anliegen sind in der Sache geht es hier oft um die Kosten für die Unterkunft, aber auch beispielsweise die Frage, welches Vermögen in welcher Höhe leistungsmindernd berücksichtigt werden darf. Auch Probleme, die andere Sozialleistungsträger betreffen, erreichen den Bürgerbeauftragten. Konkret ging es u. a. um die Bewilligung von Pflegegeld, Beitragsschulden in der gesetzlichen Krankenversicherung und die Übernahme von Dolmetscherkosten für eine verordnete Psychotherapie.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themenbereiche in diesem Sachgebiet:

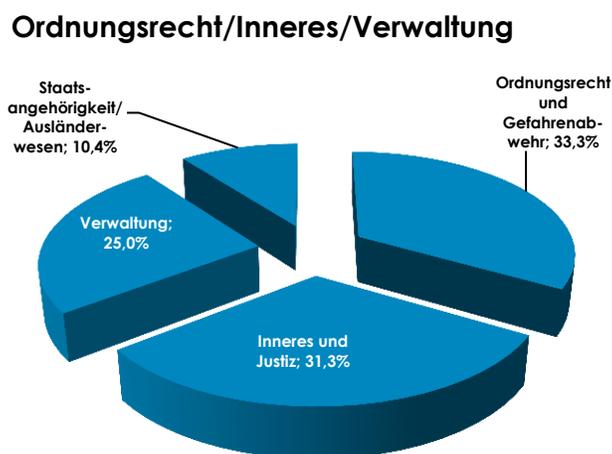


## Sachgebiet Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung

Im Vergleich zu 2017 sind die dem Bereich Ordnungsrecht/Inneres/Verwaltung zugehörigen Anliegen um 16 Prozent gestiegen (+ 27 Fälle). Erfasst sind hier die Rubriken Ordnungsrecht/Gefahrenabwehr, Inneres/Justiz, Verwaltung sowie Staatsangehörigkeit/Ausländerwesen. Konkret fallen hierunter Inhalte wie z.B. Dienstrecht, aufenthaltsrechtliche Fragen, Gewerbeaufsicht, Wahlrecht, Melde-, Pass- und Personenstandswesen, Polizei, Staatsangehörigkeits- und Staatshaftungsfragen sowie der Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts.

Zu diesem Sachgebiet gehörten in 2018 u. a. Fälle, die das Gewerberecht und Bußgeldangelegenheiten betrafen, sowie Sachverhalte aus dem Jagdrecht und Namensänderungsrecht.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Themen in diesem Bereich:



## Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

Diesem Sachgebiet werden Anliegen zu Bauen, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft sowie Energie, Strom und Kommunikation zugeordnet. Typischerweise geht es hier um bauplanungs- oder wasserrechtliche Fragen. Das Straßen- und Wegerecht sowie straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen gehören ebenso hierher wie auch Angelegenheiten der öffentlichen Infrastruktur, der Flurbereinigung oder des Tierschutzes.

Im Berichtszeitraum trugen die Bürger am häufigsten Anliegen zum Thema Umwelt (36,0 Prozent), insbesondere Probleme mit Lärmimmissionen und Luftverunreinigungen vor.

Darauf folgen Eingaben rund ums Bauen (33,5 Prozent) und den Bereich Verkehr (23,0 Prozent). Im einstelligen Bereich liegen Anliegen zu Landwirtschaft und Energie/Strom und Kommunikation.

### Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

Kommunales, Haushalt und Wirtschaft sowie Finanzen und Steuern sind diesem Sachgebiet zugehörig. Hierher gehören vor allem die Kommunalabgaben. Es geht hier aber auch um allgemeine steuerrechtliche Angelegenheiten (Anwendung der Abgabenordnung durch die Finanzämter, Veranlagung von Rentnern zu Einkommensteuervorauszahlungen usw.).

In 2018 waren es 15,5 Prozent der Anliegen, die diesem Sachgebiet zugeordnet wurden. Sie betrafen Fragen zu Steuern, gefolgt von Haushalt und Wirtschaft mit 3 Prozent sowie von Finanzen mit 5,3 Prozent. Das Thema Kommunales beschäftigte den Bürgerbeauftragten hier am häufigsten (78,0 Prozent), was nicht verwundert, weil unter dieser Rubrik die Anliegen zu den kommunalen Steuern, Gebühren und Beiträgen erfasst werden. Beispiele hierfür sind die Zweitwohnungs- und Hundesteuer, Abfallbeseitigungs-, Straßenreinigungs- und Wassergebühren sowie Erschließungs- und Herstellungsbeiträge für Abwasseranlagen. Wie oben bereits erwähnt, stehen die Anliegen um Bescheide für Straßenausbaubeiträge besonders hervor.

Aber auch Angelegenheiten, die das kommunale Vermögen, kommunale Satzungen oder das Kommunalverfassungsrecht betreffen, gehören hierher. Ebenso die Problematik, dass kommunale Dienstleistungen von den Kommunen infolge Geld- und Personalmangels häufig nicht mehr mit dem von den Bürgern gewohnten Standard erbracht werden können (→ [Probleme & Anregungen S. 100](#)).

### Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dieses Sachgebiet umfasst die Themen Ausbildung, Wissenschaft, Kultur und Schule. Hier hat sich der Bürgerbeauftragte 2018 intensiv mit der Thematik Anerkennung von Abschlüssen ausländischer Ärzte befasst. In der hiesigen Rubrik werden auch Fälle erfasst, die die Ausbildungsförderung oder die Bereitstellung von Kitaplätzen betreffen. Auch Schulbeförderungskosten sind immer wieder Thema.

Innerhalb dieses Sachgebiets betreffen die meisten Anliegen (56,9 Prozent) das Thema Schule. Danach folgen kulturelle

Angelegenheiten (35,3 Prozent) sowie Ausbildung mit 7,8 Prozent. Der prozentuale Teil der Anliegen, die dem Thema Wissenschaft zuzuordnen sind, lag dieses Jahr bei 0 Prozent.

### Sachgebiet Sonstiges

Die hier erfassten 9,7 Prozent der eingegangenen Fälle lassen sich nicht eindeutig einem der anderen Sachgebiete zuordnen.

## Abschlüsse

### Zahl der Abschlüsse

Der Bürgerbeauftragte schloss im Berichtsjahr **769 Anliegen** ab. Darin enthalten sind 2 Abschlüsse von Prüfaufträgen gemäß § 1 Abs. 4 ThürBÜBG.

663 der im Jahr 2018 abgeschlossenen Fälle sind im gleichen Jahr auch eingegangen. Zusammen mit einigen vor 2018 eingegangenen Anliegen waren zum 31.12.2018 insgesamt 197 Vorgänge in Bearbeitung.

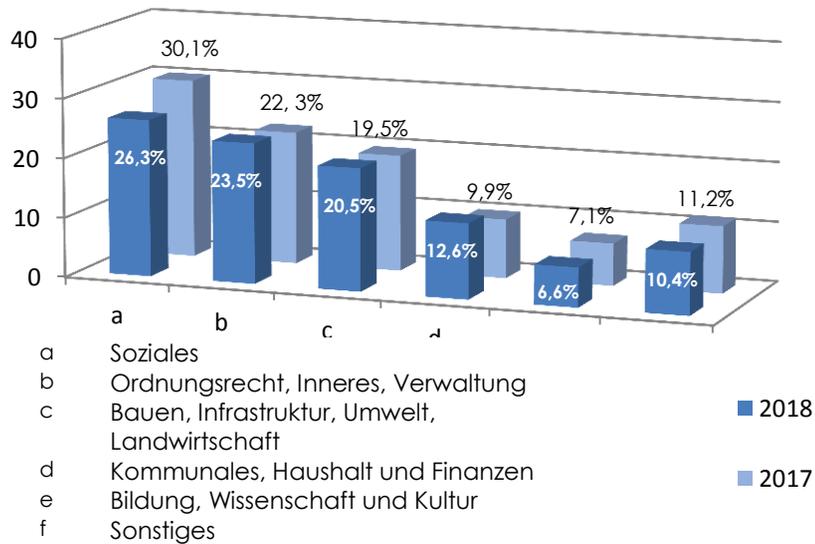
Die Institution des parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten in Thüringen bearbeitete damit seit Aufnahme der Arbeit insgesamt 13.264 Bürgeranliegen abschließend (Stand 31.12.2018).

### Abschlüsse nach Sachgebieten

Die in 2018 abgeschlossenen Vorgänge lassen sich wie folgt den Sachgebieten zuordnen:

Sachgebiet	Anzahl 2017	Anzahl 2018	+/-
Soziales	221	202	-19
Ordnungsrecht, Inneres, Verwaltung	164	181	+17
Bauen, Infrastruktur, Umwelt, Landwirtschaft	143	158	+15
Kommunales, Haushalt und Finanzen	73	97	+24
Bildung, Wissenschaft, Kultur	52	51	- 1
Sonstiges	82	80	- 2
<b>Summe</b>	<b>735</b>	<b>769</b>	<b>+ 34</b>

Darstellung in Prozent im Vergleich zum Vorjahr



## Anliegentypen – Abschlussarten

Bürgeranliegen werden nicht nur einem bestimmten Sachgebiet zugeordnet. Der Bürgerbeauftragte differenziert auch in sogenannten Anliegentypen. Diese erfassen das Profil der Sachverhalte, die an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden.

### a) Informationsersuchen/Auskunftsbegehren

Der Bürger möchte in einem ihn betreffenden Sachverhalt eine Auskunft. Dies kann von der Frage nach der zuständigen Stelle bis hin zur Frage danach, wann mit einer Antwort von einer Behörde zu rechnen ist, reichen. Unter dem Anliegentyp „Information“ werden auch Verstehensschwierigkeiten mit amtlichen Bescheiden/Mitteilungen erfasst, die durch den Bürgerbeauftragten behoben werden.

Die Bearbeitung dieses Anliegentyps schließt in der Regel mit der Information bzw. der beratenden Erläuterung an den Bürger ab.

### b) Petitionen

Die Sachverhalte, die nach Form und Inhalt eine Petition (= Bitte oder Beschwerde) darstellen, werden an den zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

c) Substanzielles Anliegen

Mit diesem Typ werden Anliegen erfasst, denen aus der Sicht des Bürgers Missstände, Benachteiligungen, Fehlentscheidungen o.ä. zugrunde liegen und Unterstützung bzw. Vermittlung bei der Suche nach einer (einvernehmlichen) Lösung gewünscht wird.

d) Kein Anliegen/Sonstiges

Unter dieser Rubrik werden Vorgänge erfasst, bei denen sich kein „echtes“ bearbeitungsfähiges Vorbringen erkennen lässt. Dies gilt auch für – manchmal von psychisch belasteten Menschen – wiederholt vorgetragene Sachverhalte.

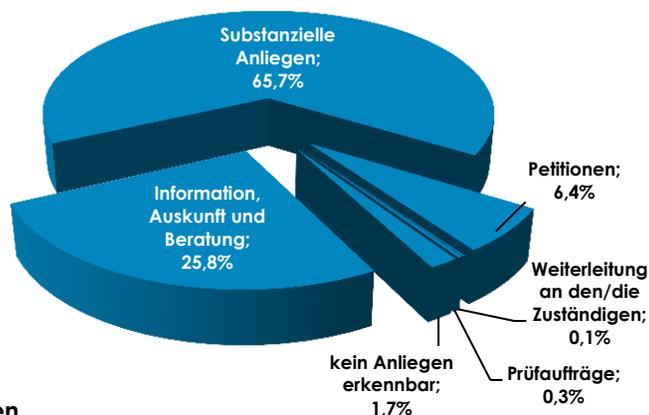
e) Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags

Die Prüfaufträge werden als eigener Anliegentyp erfasst.

### Anliegentypen 2018 in Zahlen

505 (65,67 Prozent) der abschließend bearbeiteten Fälle waren 2018 substanzielle Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern (2017: 67,8 Prozent). Darauf folgt die Bitte um Information/Auskunft/Beratung mit 25,9 Prozent (2017: 24,2 Prozent). 49 Anliegen (5,3 Prozent) waren Petitionen, die der Bürgerbeauftragte gemäß § 1 Abs. 3 ThürBÜBG an den Petitionsausschuss des Thüringer Landtags weiterleitete (2017: 5,3 Prozent). Zwei Prüfaufträge des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags (entspricht 0,25 Prozent) wurden abschließend bearbeitet und die Ergebnisse dem Ausschuss übergeben. In 1,7 Prozent der Fälle war kein Anliegen erkennbar (2017: 2,2 Prozent).

### Anliegentypen-Verteilung



### Weitergeleitete Petitionen



## Bearbeitung

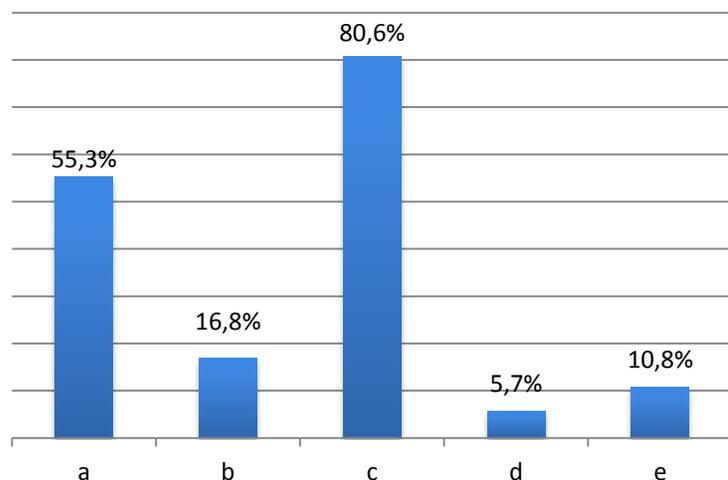
### Was wurde im Rahmen der Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten getan?

Die folgende Aufschlüsselung gibt Auskunft darüber, welche Leistungen der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Bearbeitung erbracht hat. Es können dabei fünf Dimensionen unterschieden werden:

- Der Bürgerbeauftragte klärt den vorgetragenen Sachverhalt – in der Regel in Rücksprache mit den beteiligten Stellen – möglichst umfassend auf.
- Der Bürgerbeauftragte vermittelt zwischen Bürger und Verwaltung.
- Der Bürgerbeauftragte recherchiert, informiert, gibt Auskünfte und berät.
- Der Bürgerbeauftragte leitet Anliegen an die zuständige Stelle weiter.
- Der Bürgerbeauftragte sieht von einer sachlichen Prüfung ab bzw. wird aus anderen Gründen nicht tätig.

Bei einem Anliegen können durchaus mehrere dieser Dimensionen zutreffen. Demzufolge sind in der folgenden Grafik Mehrfachnennungen enthalten.

#### Darstellung in Prozent



In den meisten Fällen recherchiert der Bürgerbeauftragte den Sachverhalt und informiert den Bürger über die Sach- und Rechtslage. Damit trägt er dazu bei, dass dem Betroffenen das Vorgehen einer Verwaltung verständlicher und transparenter wird. Dies führt nicht immer oder gar automa-

tisch zu einer Lösung des Anliegens im Sinne des Bürgers. Es hilft dem Bürger aber in der Regel, die Entscheidungen von Behörden besser nachzuvollziehen.

## Ortstermine in 2018

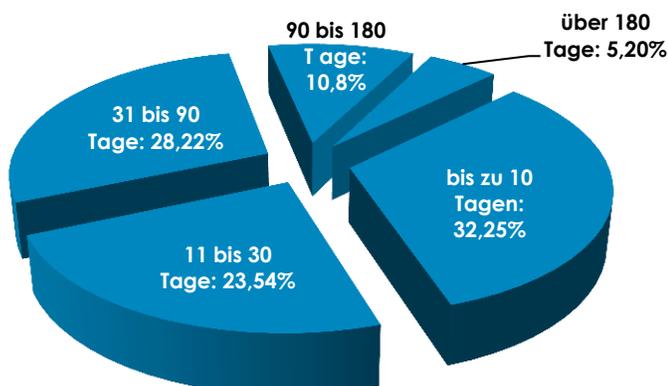
Gemäß § 4 Abs. 1 ThürBÜBG führt der Bürgerbeauftragte neben Bürgersprechstunden auch Ortstermine durch, um auf diesem Weg die Beteiligten an der Sachverhaltsklärung zu beteiligen sowie in die Suche nach einer einvernehmlichen Lösung einzubeziehen. Im Berichtszeitraum fanden **14 Ortstermine** statt.

## Bearbeitungsdauer

Im Berichtsjahr konnten der Bürgerbeauftragte und sein Team 248 Fälle bzw. 32,3 Prozent (2017: 35,1 Prozent) der Anliegen innerhalb von zehn Tagen abschließend bearbeiten. 181 Fälle bzw. 23,5 Prozent (2017: 21,4 Prozent) der Anliegen bearbeitete das Büro in einem Zeitraum zwischen 11 und 30 Tagen.

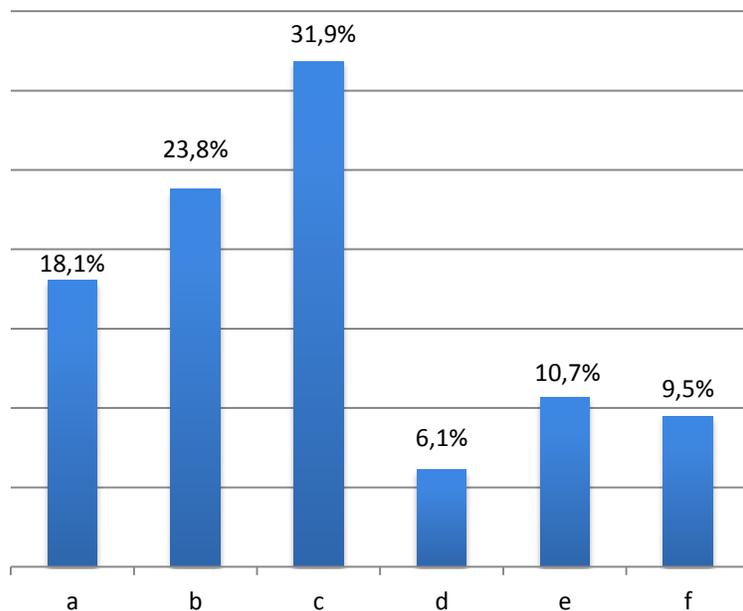
Damit haben der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr als die Hälfte der Anliegen innerhalb eines Monats abschließen können. Weitere 194 Fälle oder 28,2 Prozent (2017: 26,4 Prozent) wurden im Zeitraum zwischen 31 und 90 Tagen – also innerhalb von drei Monaten – abgeschlossen. Bei 10,8 Prozent der Anliegen (2017: 11,4 Prozent) nahm die Bearbeitung mehr als drei Monate in Anspruch. Mehr als ein halbes Jahr brauchte die Bearbeitung nur bei 5,2 Prozent der Anliegen (2017: 5,3 Prozent).

Darstellung in Prozent



## Ergebnis der Bearbeitung

Die folgende Grafik kategorisiert das, was der Bürgerbeauftragte für betroffene Bürgerinnen und Bürger erreichen konnte.



- a Dem Anliegen wurde tatsächlich abgeholfen (139).
- b Das Anliegen wurde durch Information erledigt (183).
- c Dem Betroffenen wurden der Sachverhalt und die Rechtslage ausführlich erklärt (245).
- d Das Anliegen wurde an die zuständige Stelle weitergeleitet (47).
- e Die Bürgerinnen und Bürger wurden mit entsprechenden Erläuterungen an die zuständige Stelle verwiesen (Lotse) (82).
- f Keine Angaben zum Ergebnis möglich (73).

## Zufriedenheit des Bürgers durch Erläuterung

Natürlich interessiert den Bürgerbeauftragten auch die Wahrnehmung seiner Arbeit durch die Bürger. Daher wird beim Abschluss eines Anliegens unter der Kategorie c) auch erfasst, ob nochmals eine weitere Rückmeldung durch den Bürger erfolgte.

Bei den oben unter c) erfassten Anliegen handelt es sich um Fälle, in denen dem vorgetragenen Problem nicht abgeholfen werden konnte, den betroffenen Bürgern aber das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung und der Prüfung der Sach- und Rechtslage durch den Bürgerbeauftragten ausführlich erläutert wurde.

Aufgrund von allgemeinen Erfahrungen aus dem Bereich des Beschwerdemanagements wäre zu erwarten, dass verstärkt

unzufriedene Bürger auf eine solche in der Sache für sie eher unbefriedigende Mitteilung reagieren und ihre enttäuschten Erwartungen formulieren oder aber auch weiteres Handeln einfordern.

Um hier belastbare Auskunft geben zu können, wurde im Berichtsjahr erfasst, ob bzw. wie die Bürger mit dem Ergebnis „Erläuterung des Sachverhalts und der Rechtslage“ reagiert haben:

Auf die Mitteilungen/Erläuterungen erhielt der Bürgerbeauftragte in 64,9 Prozent der Fälle keine Rückmeldung. Lediglich in 10,2 Prozent machten die Betroffenen ihre Unzufriedenheit (telefonisch oder schriftlich) deutlich. Allerdings reagierten 24,9 Prozent positiv, zufrieden und zum Teil auch dankbar auf die Mitteilungen/Erläuterungen des Bürgerbeauftragten.

Dieses Ergebnis lässt auch den Rückschluss zu, dass durch die Bearbeitung und unabhängige Prüfung des Bürgerbeauftragten Missverständnisse ausgeräumt, falsche oder überhöhte Erwartungen der Bürger korrigiert und das Verständnis für das Verwaltungshandeln gewachsen ist. Insofern trägt der Bürgerbeauftragte auch in diesen – scheinbar erfolglosen – Fällen zur Verbesserung der Kommunikation bei und hilft, bei den Bürgern Vorbehalte gegen die Verwaltung und deren Arbeit abzubauen.

Die Tatsache, dass sich die Betroffenen unaufgefordert beim Bürgerbeauftragten zurückmelden und mitteilen, sie seien mit dem Ergebnis zufrieden, ist umso erfreulicher, als dies im Umgang mit Behörden eher unüblich ist. Die Bürger erkennen die Unterstützung des Bürgerbeauftragten an und wertschätzen das Engagement.

*„Die schnelle Information durch Ihre Behörde hat uns sehr positiv überrascht. Unser Vorgang begann im September 2014. Trotzdem haben Sie uns sofort zu diesem Thema auf die neue Verfahrensweise hingewiesen. Das ist ein Lob für Sie und Ihre Mitarbeiter. Leider wird man in der heutigen Zeit nicht immer umfassend und vollständig von staatlichen Stellen über seine Rechte und Möglichkeiten informiert. Sie haben sich aktiv für die Lösung unseres Problems eingesetzt. Dafür danken wir Ihnen!“*

*Fam. E.*

„Im Namen des Ortsteilrats und der betroffenen Bürger bedanke ich mich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern ganz herzlich für Ihre tätige Unterstützung!“

Herr F.

„Ich bedanke mich überaus herzlich bei dem gesamten Team – ohne diese Unterstützung hätte ich es nicht geschafft (...) ich habe mein schönstes Weihnachtsgeschenk in meinem Leben erhalten!“ Frau G.

„...mit Ihrer hilfreichen Unterstützung konnte eine langwierige Grundstücksangelegenheit nun doch noch zum glücklichen Ende gebracht werden. Dafür unser herzliches Dankeschön!“

Fam. F.

„Ohne Sie hätte ich das nicht geschafft!“

Frau S.

Dank plausibler und erfolgreicher Beratung (durch den Bürgerbeauftragten) bezüglich der bestehenden Problematik mit dem Abwasserzweckverband widerrufe ich hiermit meinen Widerspruch.“

Frau G.

„Dank der Bearbeitung des Bürgerbeauftragten konnte die Sachlage für mich verständlich erläutert und geklärt werden.“ Frau G.-B.

„...es war uns wichtig, Sie noch einmal benachrichtigt zu haben und unseren Dank auszusprechen. Nach den doch recht vielen Rückschlägen und der zunehmend negativen Erfahrung mit den untersten Verwaltungsstrukturen war es sehr angenehm zu erfahren, dass Demokratie und Recht trotzdem keine leeren Worthülsen oder Floskeln sind, sondern der ernsthafte Wille erkennbar ist, dies auch umzusetzen. Vielen Dank und viele Grüße (...) und machen Sie unbedingt weiter!“ Fam. P.

„Ich möchte mich vielmals bedanken für Ihre Beratung und Ihre persönliche Art, die für mich, während der Zeit der Unklarheit, mental sehr hilfreich war. Dank Ihrer professionellen Beratung und Aufklärung zwischen den betroffenen Parteien konnte die Angelegenheit in kurzer Zeit geklärt werden und zu einem positiven Ende kommen. Mein persönlicher Dank gilt auch Dr. Herzberg, der sich meiner Angelegenheit angenommen hat. Ihre Institution ist ein tolles Team und ich bin froh und dankbar, dass es Sie gibt!!“

Frau M.

„Wir danken Ihnen für Ihre Unterstützung im Sommer bei der Rückführung unseres Enkelsohnes in die Familie. Dass ich mit Ihnen telefonisch in Kontakt sein durfte, hat mir viel Kraft gegeben. Vielen Dank noch mal dafür.“ Frau. K.

„Ich danke Ihnen ganz herzlich für Ihre Unterstützung, die viele Mühe und den betriebenen Aufwand. Ohne Sie hätte ich irgendwann wohl aufgegeben, da nichts voranging. Herzlichen Dank!“ Frau K.

# //BÜRGERANLIEGEN KONKRET

# Sachgebiet Soziales

## Hilfe im Pflegedschungel: Thüringens Pflegestützpunkte

... schilderte sie als pflegende Angehörige ihrer inzwischen fast 90-jährigen Mutter ihre Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheits- und Pflegewesens und kritisierte insbesondere die schlechte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure.

Ein Pflegefall kann in jeder Phase des Lebens auftreten – mit immensen Auswirkungen nicht nur für die Betroffenen, sondern auch für die Angehörigen. Denn wer einen pflegebedürftigen Angehörigen betreut, weiß, dass dies mit einem großen Einsatz und viel persönlicher Fürsorge verbunden ist. Daneben stellt die Organisation der Pflege, so beispielsweise die Beantragung von Leistungen und Hilfsmitteln, Betroffene oft vor eine große Herausforderung, weil es nicht einfach ist, bei der Vielzahl der Angebote und Zuständigkeiten, den „Durchblick“ zu behalten.

Um hier eine unabhängige Unterstützung zu bekommen, hatte sich eine Bürgerin an den Bürgerbeauftragten gewandt. Zu ihrem Anliegen schilderte sie als pflegende Angehörige ihrer inzwischen fast 90-jährigen Mutter ihre Erfahrungen in unterschiedlichen Bereichen des Gesundheits- und Pflegewesens und kritisierte insbesondere die schlechte Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteure. In Anbetracht dessen forderte sie eine unabhängige Pflegeberatung, die in diesem „Pflegedschungel“ erfahrbar Unterstützung leistet.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte, für den die Sorgen und Ängste der Bürgerin gut nachvollziehbar waren, konnte ihr zu ihrem Anliegen Folgendes mitteilen:



Foto: pixabay.de

Erster Ansprechpartner zum Thema Pflege ist die Pflegeberatung der Krankenkasse (= Pflegekasse) des Pflegebedürftigen, bei der auch der Antrag auf Feststellung der Pflegebedürftigkeit gestellt wird. Vor der persönlichen Kontaktaufnahme bieten die Internetportale der Kassen bereits zahlreiche Informationen zur Angehörigenpflege sowie einen Überblick über vorhandene Angebote (Servicetelefone, Online-Pflegeberater etc.).

Darüber hinaus stehen pflegenden Angehörigen in Thüringen weitere Unterstützungs- und Beratungsangebote zur Organisation der Pflege zur Verfügung.

In Abhängigkeit von den regionalen Gegebenheiten können sich diese u.a. wenden an:

- Sozialämter, Bürger- und Seniorenbüros,
- gemeinnützige Verbände/Wohlfahrtsverbände (Caritas, Diakonie, DRK, AWO, Johanniter etc.) und
- Pflegedienstleister (ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen).

Eine Übersicht zu den vor Ort vorhandenen Pflegedienstleistern und Betreuungsangeboten erhalten Betroffene i. d. R. auf der Internetseite ihrer Stadt oder ihres Landkreises bzw. auch in den Seniorenratgebern (wenn vorhanden).

Außerdem wurden in Thüringen neutrale Beratungsstellen, sogenannte Pflegestützpunkte, eingerichtet. Diese bieten als direkte Anlaufstellen für Versicherte der Pflegeversicherung und deren Angehörige neben umfassenden Informationen unabhängige und kostenfreie Beratung und Begleitung rund um die Pflege. Dazu gehört neben der konkreten Hilfe, z. B. bei der Beantragung einer Pflegestufe, insbesondere auch die Unterstützung pflegender Angehöriger dabei, mit der Situation umzugehen.

In den Pflegeberatungsstellen erhalten Betroffene u. a. Informationen zu:

- allen Fragen der Pflegebedürftigkeit
- geeigneten Wohn- und Betreuungsformen
- örtlichen Versorgungsstrukturen (ambulante und stationäre Pflegeanbieter)
- Hilfsangeboten im Wohnumfeld
- Unterstützungsangeboten (Essen auf Rädern, Haushaltshilfen etc.)
- Möglichkeiten der Wohnraumanpassung
- Angeboten für Freizeit- und Aktivitätsgestaltung
- Hilfen für Angehörige (z.B. Pflegekurse)

Im Ergebnis dessen konnte der Bürgerin der örtlich für sie zuständige Pflegestützpunkt benannt werden.

Da den Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr öfter Fragen und Anliegen rund um die Pflege von Angehörigen erreichten, informierte dieser auch über die Webseite [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) zum Thema.

## Bürgerbeauftragter verhilft zu schneller Nachzahlung durch das Jobcenter

Eine Bürgerin wandte sich mit der dringenden Bitte um Unterstützung an den Bürgerbeauftragten. „Wir sind eine 4-köpfige Familie, mein Mann arbeitet und wir beziehen aufstockend Hartz IV. Im Moment bekommt mein Mann Wintergeld. Das bedeutet, dass er um die 900 € monatlich erhält, die ARGE geht aber von einem monatlichen Einkommen von 1.440 € aus. (...)“, schilderte die Bürgerin. Da dieses aufgrund des Saison-Kurzarbeitergeldes geringere Einkommen bei der Berechnung der SGB II-Leistungen nicht berücksichtigt wurde, standen der Familie im Ergebnis monatlich rund 500 € weniger für ihren Lebensunterhalt zur Verfügung, was diese in eine schwierige finanzielle Situation brachte.



Die Bürgerin hatte daher Widerspruch gegen die Berechnung der Aufstockungsleistungen eingelegt und auch bereits selbst Kontakt mit dem Jobcenter aufgenommen. Dies führte aber zum Bedauern der Familie nicht zu einer schnelleren Bearbeitung der Angelegenheit. Der Bürgerin war auf ihre telefonische Nachfrage vielmehr mitgeteilt worden, dass sie mit einer Dauer der Widerspruchsbearbeitung von bis zu drei Monaten rechnen müsse und eine Berichtigung ihrer vorläufigen Leistungen bzw. eine etwaige Nachzahlung erst am Ende des sechsmonatigen Bewilligungszeitraums erfolgen würde.

Verärgert über diese Aussage und verzweifelt, da die Bürgerin nun nicht wusste, wie sie ihre Rechnungen bis dahin bezahlen sollte, wandte sie sich an den Bürgerbeauftragten und bat um Unterstützung.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und wandte sich umgehend an das zuständige Jobcenter.

Im Rahmen der Prüfung von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist unter anderem das Einkommen der Leistungsberechtigten anzurechnen. Sofern die zu ermittelnden Tatsachen für eine Bewilligung endgültig feststehen, erfolgt eine Entscheidung mit dem Erlass eines endgültigen Bewilligungsbescheides.

Dies ist bei schwankendem Einkommen nicht immer abschließend möglich, sodass hier regelmäßig ein vorläufiger Bewilligungsbescheid (§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II i. V. m. § 328 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB III) ergeht, bei dem ein Durchschnitts-

einkommen angesetzt wird. In diesen Fällen erfolgt dann in der Regel erst nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes eine abschließende Berechnung auf Grundlage der maßgeblichen monatlichen Entgeltabrechnungen.

Diese der Verwaltungsvereinfachung dienende Berechnungsweise führte im vorliegenden Fall aber zu einem aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht zumutbaren Ergebnis. Denn hierdurch entstand aufgrund der sehr hohen Schwankung im Einkommen durch die saisonbedingte Kurzarbeit eine für die Familie nicht verkraftbare finanzielle Lücke.

---

„ich bedanke mich ... für Ihre schnelle und tolle Hilfe!“

---

Auf dieser Grundlage wies der Bürgerbeauftragte das Jobcenter auf den dringenden Handlungsbedarf hin.

Das Jobcenter reagierte umgehend, sodass der Bürgerin bereits nach wenigen Tagen mitgeteilt werden konnte, dass ihrem Widerspruch abgeholfen und entsprechende Nachzahlungen veranlasst wurden. Zudem wurde künftig ein – dem Kurzarbeitergeld angepasstes – niedriges Einkommen des Mannes bei der Leistungsberechnung zugrunde gelegt, um eine weitere Unterdeckung aufgrund der Schwankungen beim Einkommen der Familie zu vermeiden.

„Ich bedanke mich auch im Namen meiner Familie für Ihre schnelle und tolle Hilfe. Ich habe eine Nachzahlung erhalten und dem Widerspruch wurde auch stattgegeben und das Schönste ist, dass ab sofort nicht mehr 1.400 € angerechnet werden, sondern nur reelle 1.000 €. Somit können wir ab sofort wieder normal leben, ohne dass jeden Monat so viel Geld fehlt. Also vielen Dank (...)\", schrieb die Frau dem Bürgerbeauftragten.

## **Beförderung von Personen mit E-Scootern in Bussen und Bahnen in Thüringen**

Ein schwerbehinderter Bürger hatte sich mit folgendem Anliegen an den Bürgerbeauftragten gewandt: Um weiterhin mobil zu sein, benutzt der Bürger einen E-Scooter. Allerdings stößt er bei der Überwindung von längeren Strecken auf Grenzen. Denn auf der Grundlage einer Empfehlung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen haben auch die Thüringer Verkehrsunternehmen im Jahr 2015 die Mitnahme von E-Scootern in Linienbussen untersagt. Hintergrund ist eine mögliche Gefährdung sowohl der Nutzer der E-Scooter als auch für andere Fahrgäste durch das Kippen bzw. Rutschen der E-Scooter.



Zwar ist seit März 2017 aufgrund eines bundeseinheitlichen Erlasses ([http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-MBWSV-2017/2017\\_03\\_14\\_e-scooter/Erlass-E-Scooter-Mitnahme.pdf](http://www.vm.nrw.de/presse/pressemitteilungen/Archiv-des-MBWSV-2017/2017_03_14_e-scooter/Erlass-E-Scooter-Mitnahme.pdf)) nun die Mitnahme von E-Scootern bei Erfüllung bestimmter Mindestanforderungen zumindest in Linienbussen erlaubt. Allerdings beschreibt der Bürger nach wie vor Schwierigkeiten bzgl. der Mitnahme von E-Scootern in Bussen und Bahnen, da Verkehrsunternehmen in Thüringen die Mitnahme in Bussen in der Praxis weiterhin ausschließen würden. Über diese uneinheitliche Situation berichtete am 17. Februar 2018 auch die Tagespresse. So bat der Bürger um eine Information zum Stand der Umsetzung des Erlasses in Thüringen. Darüber hinaus stellte er die Frage, ob und wenn ja, welche Auswirkungen der Erlass auf die Mitnahme von E-Scootern in Straßenbahnen habe.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Um dem Bürger hier eine fundierte Information geben zu können, bat der Bürgerbeauftragte den Beauftragten der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen um eine Stellungnahme.

Dieser teilte Folgendes mit:

*„Der Behindertenbeauftragte der Landesregierung (BMB) ist nach wie vor mit der derzeitigen Situation bei der Mitnahme von E-Scootern unzufrieden. Vor einem Jahr organisierte der BMB daher mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) eine gemeinsame Fachtagung, die zur Ankündigung eines runden Tisches führte. Laut Auskunft des TMIL ist der Auftakt für derartige Gespräche für das 1. Quartal 2018 geplant.*

*Was aktuelle Entwicklungen hinsichtlich der Ausführung des gemeinsamen Erlasses zur Mitnahme in Bussen angeht, so möchte ich Folgendes ausführen:*

*In dem Erlass sind die konkreten Voraussetzungen für die Mitnahme von E-Scootern in Bussen geregelt. Das bedeutet, werden diese Voraussetzungen erfüllt, besteht nun eine bundesweite Beförderungspflicht. Auch bleibt es den regionalen Verkehrsbetrieben unbenommen, Regelungen zu treffen, die darüber hinausgehen und somit den Nutzerkreis erweitern. Die Verkehrsbetriebe Kassel haben das beispielsweise getan, allerdings kein Thüringer Unternehmen.*

*Eine wichtige Voraussetzung für die Mitnahme in Bussen wurde mit der Veröffentlichung der Plakettenmuster im Bundesverkehr geschaffen.*

Die Plaketten sollen daran anschließend von den Herstellern der E-Scooter und Busse ausgegeben werden.

Die eigentliche Problematik besteht darin, dass zurzeit die im Erlass definierten E-Scooter noch eine Minderheit darstellen. Allerdings ist auch dies ein Problem, das sich relativ schnell auswachsen sollte, zum einen, weil die zukünftig hergestellten E-Scooter dann schon beim Kauf den Mindestanforderungen entsprechen werden. Zum anderen, weil die führenden Hersteller der E-Scooter, die bisher noch nicht den technischen Anforderungen entsprechen, die erforderlichen Anbauteile derzeit fertigen, um einer Umrüstung, die den Mindestanforderungen entspricht, zu genügen. Die Auslieferbarkeit entsprechender Teile sollte in Kürze verfügbar sein.

Außerhalb der Vorgaben des Erlasses lehnt die Rechtsprechung einen Beförderungsanspruch ab, wie kürzlich das OLG Schleswig entschieden hat (Az.: 1 U 6/16). Ob diese Rechtsprechung Bestand haben wird, lässt sich nicht voraussagen.

Was die Beförderung in Straßenbahnen angeht, gibt es wegen der verschiedenen Fahrzeugtypen bislang keine Initiative zu einer bundesweit einheitlichen Verfahrensweise. Hier erhofft sich der BMB vom erwähnten runden Tisch einen Fortschritt in Thüringen.“

Auf der Grundlage dieser Informationen erhielt der Bürger eine entsprechende Auskunft. Daneben wird der Bürgerbeauftragte die weitere Entwicklung in der Sache aufmerksam verfolgen.

---

An diesem Piktogramm können geeignete E-Scooter bzw. Busse erkannt werden:

---



## Schnelle Hilfe für Bürger in finanzieller Notlage

Ein Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten und schilderte seine verzweifelte Lage. Seit einigen Monaten war er erkrankt und wurde zum Jahreswechsel auch noch arbeitslos. Aufgrund der zu spät erfolgten Krankenschreibung erhielt er jedoch kein Krankengeld und hatte somit keine eigenen Einkünfte, um seinen Lebensunterhalt sicherzustellen.

Aufgrund dieser Situation empfahl man ihm, sich an das Jobcenter zu wenden und dort Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts zu beantragen. Dann geriet die Bearbeitung seines Antrags jedoch ins Stocken. Mehrfach wurde dem Bürger eine Liste von Unterlagen mitgeteilt, die er zur Prüfung seiner Ansprüche beizubringen habe. Gegenüber dem Bürgerbeauftragten machte er jedoch glaubhaft, dass er genau diese Unterlagen bereits persönlich beim Jobcenter

abgegeben und man ihm versichert habe, dass dies die richtigen Dokumente seien.

### Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte nahm mit dem Jobcenter Kontakt auf und bat um kurzfristige Prüfung der Angelegenheit. Er verwies dabei auf die besonderen finanziellen Umstände des Bürgers, die eine schnelle Bearbeitung erforderlich machten.

Das Jobcenter reagierte umgehend und informierte den Bürgerbeauftragten darüber, dass der Bürger zwar richtige Unterlagen eingereicht habe, diese seien jedoch unvollständig. Es müssten noch einige wenige Dokumente zur abschließenden Bearbeitung des Antrags beigebracht werden.

Bei einem erneuten telefonischen Kontakt des JC mit dem Bürger konnte geklärt werden, welche konkreten Unterlagen nun noch fehlten. Nachdem er diese kurzfristig vorgelegt hatte, wurden dem Bürger die beantragten Leistungen vom JC gewährt und die Zahlungen veranlasst.

Letztlich beruhte die verzögerte Bearbeitung und Leistungsgewährung auf einer – aus Sicht des Bürgerbeauftragten – unzureichenden Kommunikation, die wohl auch dadurch erschwert war, dass der Bürger den Sachbearbeitern im JC seine individuelle Situation erklärte, die letztlich prüfende Leistungsabteilung aber diese Informationen nicht in die Beschreibung der noch fehlenden Unterlagen aufnahm.

---

*Letztlich beruhte die verzögerte Bearbeitung und Leistungsgewährung auf einer unzureichenden Kommunikation.*

---

## **Das Ruhen des Leistungsanspruchs bei Beitrags-schulden in der Gesetzlichen Krankenversicherung**

Ein Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten und schilderte ein Anliegen, das seinen Antrag auf Zuschuss für die Kosten einer Zahnersatzbehandlung im Rahmen der Regelversorgung betraf. Für eine notwendige Zahnbehandlung hatte er seine Krankenkasse um Kostenübernahme gebeten. Hierzu hatte er zunächst einen Heil- und Kostenplan eingereicht, der nach Angaben seiner Krankenkasse jedoch nicht bearbeitet werden konnte, da für ihn zu dieser Zeit nur ein eingeschränkter Leistungsanspruch bestanden habe.

Die Krankenkasse erklärte sich nur zur Übernahme der Kosten einer Akutbehandlung bereit, was für den Bürger (und dessen Zahnarzt) jedoch nur eine mangelhafte „Notversorgung“ bedeuten würde. Der Bürger schilderte dem Bürgerbeauftragten, dass es während einer schwierigen Phase seiner

Selbstständigkeit zu Beitragsrückständen gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse gekommen sei.

Der Bürger bat daher den Bürgerbeauftragten um Unterstützung hinsichtlich der Kostenübernahme für die für ihn notwendige Zahnersatzbehandlung.

### Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte prüfte daraufhin den Sachverhalt und setzte sich mit der Krankenkasse des Bürgers in Verbindung. Diese teilte mit, dass aufgrund von Beitragsrückständen für den Versicherten der Leistungsanspruch nach § 16 Abs. 3a des Sozialgesetzbuchs – Fünftes Buch – (SGB V) nach wie vor ruhe.

Erläuternd führte die Krankenkasse aus, dass Zahnersatz und Parodontoseleistungen grundsätzlich aufschiebbare Behandlungsmaßnahmen seien. Nur bei akuten Schmerzzuständen seien solche zahnärztlichen Behandlungsleistungen vom Ruhen ausgenommen. Zudem schilderte die Krankenkasse, dass in der Vergangenheit bereits mehrere Zahlungsvereinbarungen mit dem Bürger gescheitert waren bzw. nicht eingehalten wurden. Um das Ruhen des Leistungsanspruchs zu beenden bzw. aufzuheben, müssten regelmäßige Ratenzahlungen des Versicherten an die Krankenkasse zum Ausgleich der offenen Forderungen erfolgen.



Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürger die Rechtslage: Das Ruhen des Leistungsanspruchs als Folge von Beitragsrückständen in der gesetzlichen Krankenversicherung ist in § 16 Abs. 3a SGB V geregelt. Dabei ruht nicht die Mitgliedschaft als solche, sondern nur der volle Leistungsanspruch. Weiterhin abgesichert sind Behandlungen akuter Erkrankungen und Schmerzzustände, bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten.

Das Ruhen endet, wenn alle Rückstände (inkl. Säumniszuschläge und Mahngebühren) beglichen wurden bzw. bereits dann, wenn eine Ratenzahlungsvereinbarung zustande gekommen ist und die Raten wie vereinbart gezahlt wurden.

Der Bürgerbeauftragte fand indessen im konkreten Fall eine mögliche Hilfe für den Bürger: Denn ein voller Leistungsanspruch gegenüber der Krankenkasse besteht, wenn Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II oder SGB XII eintritt. Entscheidend dafür ist dabei nicht der Leistungsbezug, sondern das Vorliegen der Hilfebedürftigkeit. Hilfebedürftig sind Personen, die

ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, sicherstellen können.

Aufgrund der persönlichen Lebensumstände empfahl der Bürgerbeauftragte dem Bürger, sich hinsichtlich der Feststellung einer etwaigen Hilfebedürftigkeit mit dem zuständigen Sozialamt seiner Kommune in Verbindung zu setzen. Dort könnten ggf. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beantragt werden.

Je nach Ergebnis dieser Prüfung der Hilfsbedürftigkeit wäre für den Bürger eine erneute Vorsprache bei seiner Krankenkasse erfolversprechend.

## **ALG-II-Leistungsbezieher müssen beim Umzug auch an das Jobcenter denken!**

Eine Bürgerin wandte sich mit der Bitte um dringende Hilfe an den Bürgerbeauftragten, da ihr aufgrund von Zahlungsrückständen bei Betriebskosten und Mietkaution die fristlose Kündigung ihrer Wohnung angedroht worden war. Was war geschehen?



Foto: T.Wengert@pixello.de

Die Bürgerin war im Vorjahr in eine andere Wohnung umgezogen. Diesem Wohnungswechsel hatte das zuständige Jobcenter, von dem sie ALG-II-Leistungen bezog, jedoch vorab nicht zugestimmt mit der Begründung, dass die neue Wohnung der Bürgerin nicht angemessen sei. Dennoch hatte die Bürgerin den Wohnungswechsel vollzogen.

Aus dieser Entscheidung des Jobcenters ergab sich, dass auch nach dem Umzug nur die bislang für die vorherige Wohnung gezahlten Kosten der Unterkunft übernommen wurden. Die höhere Miete sowie die Übernahme der Mietkaution für die neue Wohnung waren somit nicht gedeckt, und es kam zu Zahlungsrückständen der Bürgerin gegenüber dem Vermieter.

### **Lösungsansatz und Ergebnis**

Aufgrund der Eilbedürftigkeit durch die angedrohte fristlose Kündigung wandte sich der Bürgerbeauftragte umgehend an das Jobcenter und bat um kurzfristige Prüfung des Falls. Diese ergab, dass die erste Entscheidung des Jobcenters aus

dem Vorjahr, die höheren Kosten der Unterkunft nicht zu übernehmen, nicht korrekt gewesen war. Das Jobcenter erklärte sich aufgrund der Nachfrage durch den Bürgerbeauftragten bereit, rückwirkend die höhere Miete für die neue Wohnung zu tragen und auch die Betriebskostennachzahlung in voller Höhe zu übernehmen. Bezüglich der Mietkaution wurde mit der Bürgerin eine Darlehensvereinbarung getroffen, die die finanzielle Situation der Betroffenen berücksichtigt.

Durch den kurzfristig erwirkten Zahlungseingang setzte der Vermieter das Mahnverfahren aus und sah von einer fristlosen Kündigung ab. Für die Bürgerin bedeutete dies, dass sie in ihrer Wohnung verbleiben konnte und die Kosten der Unterkunft nun gedeckt waren. Sie bedankte sich ausdrücklich beim Bürgerbeauftragten für seinen hilfreichen Einsatz.

### Empfehlungen des Bürgerbeauftragten

Der Fall selbst zeigte einmal mehr auf, dass Bürger, die ALG-II-Leistungen wie die Kosten der Unterkunft erhalten, nicht ohne vorherige Zustimmung des Jobcenters umziehen sollten. Die Vorgaben des Sozialgesetzbuchs – Zweites Buch – (SGB II) sehen diese Zustimmung erst nach Prüfung durch das Jobcenter vor. Umzugskosten und eine darlehensweise Gewährung der Mietkaution werden daher nur auf vorherigen Antrag und bei Zusicherung zum Umzug gezahlt.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die vorgelegten Mietangebote die genaue Anschrift und Größe der Wohnung sowie den Mietpreis enthalten müssen. Dabei müssen Betriebskosten und Heizkosten gesondert ausgewiesen werden, wenn es sich nicht um eine Pauschalmiete handelt. Kommt das Jobcenter bei der Prüfung des Antrags jedoch zu der Entscheidung, dass der Umzug nicht notwendig ist oder die neuen Mietkosten im Sinne der Unterkunftsrichtlinie zu hoch sind, kann dem Mietangebot/Umzug nicht zugestimmt werden. Besondere Regelungen gelten zudem für junge Erwachsene unter 25 Jahren, die z. B. noch in einer Bedarfsgemeinschaft bei ihren Eltern leben.

Der Bürgerbeauftragte rät daher allen Empfängerinnen und Empfängern von ALG-II-Leistungen dringend, vor einem geplanten Umzug rechtzeitig mit dem Jobcenter Kontakt aufzunehmen und sich über die Regelungen genau zu informieren. Von einem Umzug ohne ausdrückliche Zusicherung der Übernahme der Kosten der Unterkunft, Umzugskosten und Mietkaution ist abzusehen, um negative Auswirkungen wie beispielsweise Zahlungsrückstände, Leistungskürzungen oder gar eine fristlose Kündigung durch den Vermieter zu vermeiden.

---

*Durch den kurzfristig erwirkten Zahlungseingang setzte der Vermieter das Mahnverfahren aus und sah von einer fristlosen Kündigung ab. Für die Bürgerin bedeutete dies, dass sie in ihrer Wohnung verbleiben konnte.*

---

## Unterbringung in Fachklinik nur auf Anordnung des Sozialpsychiatrischen Dienstes

Einen – glücklicherweise – nicht alltäglichen Fall trug eine Bürgerin dem Bürgerbeauftragten im Rahmen eines Sprechertages vor. Sie schilderte die besorgniserregende Lage ihres Sohnes und ihre verzweifelten Bemühungen, ihm zu helfen.

Nach Angaben der Bürgerin war ihr Sohn bereits seit einiger Zeit alkohol- und drogenabhängig, hatte sich aber bisher nicht zu einer Therapie durchringen können. Bei einem Besuch der Bürgerin bei ihrem Sohn zeigte dieser sich besonders aggressiv und äußerte Selbstmordgedanken. Sie reagierte umsichtig und informierte die Polizei, um eine Gefährdung ihres Sohnes oder ihrer Person auszuschließen.



Die herbeigerufene Polizei nahm den Sohn für eine Nacht in Gewahrsam.

Die besorgte Mutter zeigte sich nun verwundert darüber, warum von hier aus keine Einweisung in eine psychiatrische Fachklinik erfolgte. Sie bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Aufklärung der Hintergründe.

### Lösungsansatz und Ergebnis

Allerdings unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Persönlichkeitsrechte des jungen Mannes konnten der Bürgerin nur allgemeine Informationen zur Rechtslage gegeben werden:

Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch kranke Menschen (einschließlich der Unterbringung in Einrichtungen) sind wegen des damit verbundenen erheblichen Eingriffs in die Grundrechte des Betroffenen gesetzlich geregelt.

Einschlägig ist hier das „Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (ThürPsychKG)“. Gemäß § 8 ThürPsychKG kann in Thüringen die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nur durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgen. Eine Unterbringung durch die Polizei oder einen Notarzt ist nicht zulässig.

Psychisch kranke Menschen im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, bei denen eine seelische Krankheit, Behinderung oder Störung von erheblichem Ausmaß mit Krankheitswert einschließlich einer physischen oder psychischen Abhängig-

keit von Rauschmitteln, Suchtmitteln oder Medikamenten vorliegt.

Gemäß § 6 ThürPsychKG kann ein psychisch kranker Mensch gegen oder ohne seinen Willen in einem psychiatrischen Fachkrankenhaus oder in der psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses untergebracht und behandelt werden, wenn und solange er infolge seines Leidens sein Leben, seine Gesundheit oder bedeutende Rechtsgüter anderer erheblich gefährdet und die gegenwärtige Gefahr nicht anders abgewendet werden kann. Die fehlende Bereitschaft, sich behandeln zu lassen, rechtfertigt für sich allein keine Unterbringung.

Eine gegenwärtige Gefahr besteht dann, wenn infolge der psychischen Erkrankung ein Schaden stiftendes Ereignis bereits eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder sein Eintritt zwar unvorhersehbar, wegen besonderer Umstände jedoch jederzeit zu erwarten ist. Die Unterbringung kann nur auf schriftlichen Antrag des zuständigen Sozialpsychiatrischen Dienstes durch gerichtliche Entscheidung angeordnet werden (§ 8 ThürPsychKG). Grundlage für eine evtl. Anordnung ist ein Gutachten eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie.

Bestehen dringende Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung vorliegen und kann eine gerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, kann nur der Sozialpsychiatrische Dienst die vorläufige Unterbringung längstens für 24 Stunden ab dem Beginn der Unterbringung anordnen (§ 8 ThürPsychKG). Der Sozialpsychiatrische Dienst hat dann aber unverzüglich beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Unterbringung nach § 7 ThürPsychKG zu stellen. Innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Einweisung muss das zuständige Gericht dann eine Entscheidung über den weiteren Verbleib der betroffenen Person treffen. Dies geht auf Artikel 104 des Grundgesetzes zurück, der die rechtlichen Grundlagen der Freiheitsentziehung bestimmt und festlegt, dass über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung immer ein Richter zu entscheiden hat.

Denn bei der Entscheidung über eine vorläufige Unterbringung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst handelt es sich um einen Eingriff in die Grundrechte der Freiheit und der Freizügigkeit der betroffenen Person. Insoweit gilt hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eine Maßnahme, beispielsweise die vorläufige Unterbringung, darf nur vorgenommen werden, wenn sie absolut notwendig ist und das Mittel im Verhältnis zum Ziel angemessen erscheint.

---

*Gemäß § 8 ThürPsychKG kann in Thüringen die Anordnung einer vorläufigen Unterbringung nur durch den Sozialpsychiatrischen Dienst erfolgen.*

---

Im vorliegenden Fall hatte der herbeigerufene Sozialpsychiatrische Dienst entschieden, dass eine Einweisung in eine Fachklinik nicht verhältnismäßig sei.

Der Sozialpsychiatrische Dienst ist eine Einrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und in der Regel beim kommunalen Gesundheitsamt angesiedelt. Er bietet Beratung, Hilfestellung und Schutzmaßnahmen für seelisch Behinderte, psychisch Kranke sowie Abhängigkeitskranke und ihre Angehörigen an. Der Sozialpsychiatrische Dienst ist kostenfrei und ohne ärztliche Verordnung frei zugänglich. Alle Mitarbeiter des Dienstes unterliegen der Schweigepflicht.

### **Hartnäckigkeit und gute juristische Argumentation letztlich erfolgreich: Kostenübernahme für Dolmetscher bei Psychotherapie erreicht**

Mit der besonderen sozialen Situation einer Geflüchteten hatte sich der Bürgerbeauftragte im vorliegenden Fall zu befassen. Ein ehrenamtlicher Vertreter der Migrantin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt und in ihrem Namen um Unterstützung bei der Gewährung von Dolmetscherkosten für eine Psychotherapie gebeten.

Der Vertreter schilderte, dass die Bürgerin im Jahr 2016 nach Deutschland geflüchtet sei. Im Laufe des Asylverfahrens habe sie sich von ihrem Mann getrennt. Inzwischen habe sie



auch die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erhalten. Aufgrund verschiedener Erlebnisse in Kindheit und Jugend bedürfe sie derzeit psychologischer Beratung und Unterstützung. Für die ärztliche Behandlung bzw. psychologische Aufarbeitung der Erlebnisse und Gewalterfahrungen sei

jedoch ein Übersetzer (Sprachniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens) notwendig, um eine Kommunikation zwischen der Bürgerin und der Psychotherapeutin zu ermöglichen.

Die Bürgerin bezog Leistungen nach dem SGB II und hatte in diesem Zusammenhang eine entsprechende Kostenübernahme für die Übersetzerkosten als Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II bereits beim Jobcenter beantragt. Diese wurde seitens des Jobcenters – mit Verweis auf eine mögliche Kostenübernahme durch das Sozialamt gemäß § 73 SGB XII – aber abgelehnt. Doch auch die Krankenkasse verwehrt die

Kostenübernahme; sie war nur bereit, im gesetzlichen Rahmen die Kosten für die Therapie zu tragen.

Da die Bürgerin jedoch weiterhin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung litt, bemühte sich ihr Vertreter um eine Kostenübernahme durch das Sozialamt oder die Krankenkasse.

### Lösungsansatz und Ergebnis

Aufgrund der Komplexität des Falls und der verschiedenen Rechtsfragen, die sich aus dem Anliegen ergaben, prüfte der Bürgerbeauftragte die rechtliche Lage ausführlich. Eigene Recherchen ergaben, dass bereits in früheren, ähnlich gelagerten Fällen Sozialgerichte die Sozialhilfeträger zur Übernahme der Dolmetscherkosten im Rahmen einer Psychotherapie verpflichtet hatten.

Der Bürgerbeauftragte nahm deshalb mit dem Jobcenter sowie dem Sozialamt des Landkreises Kontakt auf und bat beide um eine Stellungnahme zu dem Anliegen.

Das Sozialamt teilte nach längerer Zeit mit, dass nun auch der Widerspruch gegen die ursprüngliche Ablehnung der Kostenübernahme zurückgewiesen worden sei. Als Grund führte das Sozialamt u. a. aus, dass in einem ähnlichen Fall ein Sozialgericht bei der Anerkennung der Dolmetscherkosten nur auf traumatische Kriegserlebnisse abgestellt habe. Im Fall der Bürgerin handele sich jedoch um eine posttraumatische Belastungsstörung, die im Zusammenhang mit den lebensgeschichtlichen Ereignissen (Gewalt im Kindesalter, Gewalt in der Ehe, Trennung vom Ehepartner...) stünde. Dies begründe keinen Anspruch auf Übernahme der Dolmetscherkosten.

Für den Bürgerbeauftragten war dies nicht überzeugend. Er machte gegenüber der Behörde geltend, dass die dem Bescheid zugrundeliegenden rechtlichen Ausführungen so nicht nachvollziehbar seien. Insbesondere stoße es auf erhebliche rechtliche Bedenken, dass die Übernahme von Übersetzerkosten zur Behandlung posttraumatischer Belastungsstörungen einzig auf die Aufarbeitung von Kriegserlebnissen und deren Folgeproblematik beschränkt sein solle, nicht aber auf sonstige Gewalterfahrungen.

Die Tatsache, dass der dem Urteil des Sozialgerichts zugrundeliegende konkrete Einzelfall Kriegserlebnisse als Hintergrund für die zu behandelnden posttraumatischen Belastungsstörungen hatte, rechtfertige aus Sicht des Bürgerbeauftragten keineswegs die Annahme, dass die Übernahme von Übersetzerkosten im Allgemeinen einzig und allein auf Fälle der Aufarbeitung von Kriegserlebnissen beschränkt werden könne.

---

*Entscheidend sei vielmehr, dass die Geflüchtete die von der Krankenkasse gewährten Leistungen zur Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung aus der Natur der Sache heraus erst dann wirksam in Anspruch nehmen könne, wenn ihr hierfür ein Übersetzer zur Verfügung steht.*

---

Vielmehr könne es keine Rolle spielen, auf welchen Erlebnissen die fachkundig diagnostizierten posttraumatischen Belastungsstörungen beruhten. Entscheidend sei vielmehr, dass die Geflüchtete die von der Krankenkasse gewährten Leistungen zur Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung aus der Natur der Sache heraus (= Notwendigkeit von Gesprächskontakt) erst dann wirksam in Anspruch nehmen könne, wenn ihr hierfür ein Übersetzer zur Verfügung steht.

Aufgrund dieser Argumentation und des Engagements des Bürgerbeauftragten erging dann letztlich ein Bescheid durch das Landratsamt. Dieses hob seinen ursprünglichen Bescheid auf und gewährte der Bürgerin unter Verweis auf § 73 SGB XII die Übernahme der Dolmetscherkosten. Das Sozialamt folgte somit der Argumentation des Bürgerbeauftragten und anerkannte die medizinische Notwendigkeit der Behandlung mit Hilfe eines Dolmetschers.

---

*Nur dank des nachhaltigen Einsatzes des Bürgerbeauftragten konnte das Sozialamt dann letztlich zur Kostenübernahme bewegt werden.*

---

Auch wenn das Anliegen im Ergebnis zu einem guten Ende geführt werden konnte, so verbleibt doch ein bitterer Beigeschmack: Zwischen dem ersten Hilfeersuchen des Vertreters der Bürgerin und dem Widerspruchsbescheid, der die Übernahme der Dolmetscherkosten gewährte, war trotz aller Bemühungen des Bürgerbeauftragten fast ein Jahr vergangen. Für die Geflüchtete bedeutete dies, dass sie in dieser Zeit kaum psychotherapeutische Hilfe hatte, da ihr kein qualifizierter Dolmetscher zur Seite stand. Gerade auf diese Notwendigkeit hatte die behandelnde Psychotherapeutin jedoch mehrfach hingewiesen, wenn die Therapie erfolgreich sein solle. Nur dank des nachhaltigen Einsatzes des Bürgerbeauftragten konnte das Sozialamt dann letztlich zur Kostenübernahme bewegt werden.

## **Keine Sozialleistungen wegen Bestattungsvorsorge?**

„Bekomme ich keine Sozialleistungen, nur, weil ich für meine Bestattung vorgesorgt habe?“ fragte sich eine ältere Bürgerin und wandte sich rat- und hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.

Aufgrund ihres altersbedingten Gesundheitszustandes musste sie in einem Heim untergebracht werden. Die Kosten dafür waren so hoch, dass die Rente der Frau nicht ausreichte. Deshalb hatte sie einen Antrag auf Hilfe zur Pflege innerhalb von Einrichtungen gestellt. Hierauf war ihr von dem zuständigen Sozialamt mitgeteilt worden, dass sie zunächst einmal ihr „Vermögen“ aufbrauchen müsste. Hierzu zählte das Amt auch die Ersparnisse, die die Frau im Rahmen eines Bestat-

tungsvorsorgevertrages zurückgelegt hatte. Dies konnte die Bürgerin nicht nachvollziehen. Schließlich hatte sie doch für ihre Bestattung gespart. Sie konnte und wollte das Geld nicht jetzt ausgeben, weil ihre Bestattungsvorsorge damit hinfällig würde. Sie bat daher den Bürgerbeauftragten um Unterstützung bei der Klärung ihrer Situation.

### Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte konnte die Bedenken der Bürgerin durchaus nachvollziehen, da zunächst gilt, dass die im Rahmen eines Bestattungsvorsorgevertrages angesparten Leistungen nach § 90 Abs. 3 Satz 1 des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) ein Schonvermögen sein können. Er prüfte die Unterlagen der Frau und nahm mit dem zuständigen Sozialamt Kontakt auf. Er bat die Behörde zu prüfen, inwieweit der hier vorliegende Bestattungsvorsorgevertrag der Bürgerin den Voraussetzungen für eine Anerkennung als Schonvermögen genüge. Denn aus Sicht des Bürgerbeauftragten lagen die Voraussetzungen für die erforderliche Zweckbindung und auch der angemessenen Höhe aus dem Bestattungsvorsorgevertrag vor. Dies konnte die Bürgerin auch mit einem Kontoauszug zum Vertrag klar belegen.



Das Sozialamt stellte im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass die im Rahmen des von der Bürgerin abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrages angesparten Gelder zum Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung gehören. Dies mit der Folge, dass nun der Bürgerin die beantragten Sozialleistungen gewährt wurden.

### Ergänzende Information

Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung in Deutschland zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Sie ist Teil der Sozialhilfe und in den §§ 61 ff. des Zwölften Sozialgesetzbuches (SGB XII) geregelt. Wegen der Einordnung in die Sozialhilfe wird Hilfe zur Pflege nur einkommens- und vermögensabhängig gewährt. Der Einsatz des Einkommens und des Vermögens des Hilfesuchenden ergibt sich aus § 2 SGB XII. Demnach erhält nur derjenige Sozialhilfe, der seinen Bedarf nicht durch den Einsatz seines Einkommens und seines Vermögens selbst decken kann. Unter Berücksichtigung eines Freibetrages (hier 5.000 EUR, vgl. § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des SGB XII) ist dabei das gesamte verwertbare Vermögen des Antragstellers zu berücksichtigen.

---

Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung können beispielsweise die im Rahmen eines abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrages angesparten Leistungen eines Hilfesuchenden sein.

---

Daneben kann es ein sogenanntes Schonvermögen geben: Das Schonvermögen ist ein im deutschen Sozialrecht und im deutschen Unterhaltsrecht gebräuchlicher Begriff und bezeichnet die Einschränkung der Verpflichtung zum Einsatz eigenen Vermögens. Konkret im Sozialrecht bezeichnet er diejenigen Vermögensgegenstände, die entgegen dem Subsidiaritätsprinzip – Verwertung eigener Mittel vor Inanspruchnahme von Sozialleistungen – ein Hilfebedürftiger nicht zur Bestreitung seines Lebensunterhalts einsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist beispielsweise, dass deren Einsatz oder Verwertung für den Hilfesuchenden selbst oder auch seine Angehörigen eine Härte bedeuten würde (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII).

Schonvermögen im Sinne der Härtefallregelung können beispielsweise die im Rahmen eines abgeschlossenen Bestattungsvorsorgevertrages angesparten Leistungen eines Hilfesuchenden sein. Die Aufforderung eines Sozialamtes, wie im Fall der Bürgerin, die Bestattungsvorsorge zunächst einmal zu verwerfen, kann sich also ggf. sogar als rechtswidrig herausstellen.

Voraussetzungen für die Anerkennung eines Bestattungsvorsorgevertrages als Schonvermögen sind insbesondere:

- eine eindeutige, verbindliche und ausschließliche Zweckbestimmung für die Bestattungsvorsorge,
- eine Ausgliederung dieses Vermögensbestandteils aus dem übrigen Vermögen und
- eine schriftliche Niederlegung der Zweckbestimmung in einer zum Nachweis geeigneten Form.

Es muss also sichergestellt sein, dass das Geld einer anderweitigen Verfügung durch den Sozialhilfeempfänger entzogen ist. Ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, muss durch das zuständige Sozialamt im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüft werden.

Soweit sich Bürgern hierbei Fragen stellen oder Unterstützung benötigt wird, ist der Bürgerbeauftragte gern bei einer Klärung behilflich.

## **Fonds für DDR-Heimkinder ist geschlossen – Beratungsmöglichkeiten stehen dennoch weiterhin zur Verfügung**

Eine Bürgerin, die in der DDR in den 60iger Jahren mehrere Jahre in einem staatlichen Heim aufgewachsen war, bat den Bürgerbeauftragten um Hilfe und schilderte ihre schlechte wirtschaftliche Lage als Rentnerin.

Sie führte aus, dass sie den Stichtag für die Beantragung von Entschädigungen aus dem Fond „Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990“ verpasst habe, und deshalb keine Leistungen hieraus erhalten habe. Dieser Fond wurde vom Bund und den ostdeutschen Bundesländern zum 01.07.2012 als zeitlich befristetes ergänzendes Hilfesystem errichtet, um Menschen zu helfen, denen in Heimen der ehemaligen DDR Unrecht widerfahren ist.

In dieser Angelegenheit hatte sie sich bereits hilfesuchend an die Thüringer Landesregierung gewandt, aber von dort keine Antwort erhalten. Nun erhoffte sie sich Unterstützung vom Bürgerbeauftragten, um doch noch Leistungen aus dem Hilfsfonds zu erhalten.

Bereits im Gespräch wies der Bürgerbeauftragte die Bürgerin auf die Stichtagsregelungen des Hilfsfonds hin. Er selbst hatte im Jahr 2014 im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Befristung des Fonds aufmerksam gemacht. Der Bürgerbeauftragte versprach aber, ihr Anliegen der Landesregierung vorzutragen und sie über weitere Hilfs- und Beratungsangebote zur informieren.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an das zuständige Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und erbat eine Stellungnahme zu der aufgezeigten Problematik. Er unterstrich dabei vor allem auch die schlechte finanzielle Situation der Bürgerin.

Ausgehend von der Antwort des Ministeriums informierte der Bürgerbeauftragte die Bürgerin über den Sachstand:

Die Errichter des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ haben für Leistungen aus dem Fonds eine Anmeldefrist festgelegt. Die Anmeldefrist für diesen endete am 30. September 2014. Die Länder – so auch Thüringen – haben in einer breiten Öffentlichkeitskampagne auf diese Frist hingewiesen. Dennoch gab und gibt es immer noch zahlreiche Betroffene, die weder von dem Fonds noch von der Anmeldefrist Kenntnis hatten.

Betroffene, die sich nach Ablauf dieser Frist erstmals bei einer Anlauf- und Beratungsstelle gemeldet haben, konnten somit keine Fondsleistungen mehr erhalten. Das galt auch für Betroffene, die angegeben haben, nicht rechtzeitig von der Existenz des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ und/oder von der Anmeldefrist erfahren zu haben.



In Fällen, in denen Betroffene ohne eigenes Verschulden daran gehindert waren, die Anmeldefrist einzuhalten, fand eine Einzelfallprüfung durch den Lenkungsausschuss des Fonds „Heimerziehung in der DDR“ statt. Der Lenkungsausschuss hatte dafür eine Ausnahmeregelung festgelegt, die sich eng an die Bestimmungen des § 32 Verwaltungsverfahrensgesetzes (im Sinne der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand)

anlehnt. Nach dieser Bestimmung konnte nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist die Wiedereinsetzung beantragt werden. Am 30. September 2015 endete aber auch diese Nachmeldefrist. Das heißt, es gibt jetzt tatsächlich auch keine Möglichkeit mehr für eine nachträgliche Berücksichtigung auf Grundlage einer Ausnahmeentscheidung. Der Fonds wurde 2012 von Bund und Ländern auf freiwilliger Basis errichtet. Die Unterstützungsleistungen sind nachrangig zu möglichen gesetzlichen Leistungen. Insofern kann auch kein Rechtsmittel (Widerspruch) gegen eine ablehnende Entscheidung, z. B. wegen Fristversäumnis, eingelegt werden.

Der Bürgerbeauftragte teilte der Bürgerin sein Bedauern über die Situation mit. Er verwies aber auf die weiterhin bestehenden Beratungsangebote für ehemalige Heimkinder. Auch in Thüringen bestehe in Erfurt eine Beratungsstelle, die von der Bürgerin telefonisch oder persönlich kontaktiert werden könne.

Angesichts der Thematik, dass noch immer zahlreiche ehemalige DDR-Heimkinder keine Entschädigungsleistungen erhalten haben, weil sie keine oder verspätete Anträge gestellt hatten und auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Bürgerin leitete der Bürgerbeauftragte das Anliegen für eine nochmalige Fristverlängerung oder Neuauflage des Hilfsfonds an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiter.

Der Petitionsausschuss holte eine Stellungnahme vom zuständigen Bundesministerium ein. In der Stellungnahme des Referats Fonds wurde mitgeteilt, dass die Bürgerin sich bereits Anfang 2017 mit der Bitte um nachträgliche Aufnahme in den Fonds Heimerziehung an die damalige Bundesministerin gewandt hatte. Die Regularien des Fonds seien ihr daraufhin

ausführlich erklärt worden, aber eine nachträgliche Registrierung wurde unter Hinweis auf Gleichbehandlungsgrundsätze abgewiesen. Des Weiteren führte das Ministerium aus, dass der Fonds aufgrund der sehr hohen Inanspruchnahme zwischenzeitlich sogar erheblich aufgestockt wurde, was für die Errichter desselben mit großen finanziellen Anstrengungen verbunden war. Einer weiteren Verlängerung des Fonds oder der Anmeldefristen sei von den Errichtern aber nicht vorgesehen. Das Ministerium wies auch darauf hin, dass die Öffentlichkeit damals in großem Rahmen über den Fond und seine Befristung informiert wurde. Es hatte sogar eine eigene Webseite hierfür gegeben.

Mit dieser Information wollte sich die Bürgerin aber nicht zufriedengeben. Sie empfand die Laufzeit des Fonds als zu kurz bemessen und den strikten Ausschluss bei Fristablauf als ungerecht gegenüber denjenigen, die tatsächlich keine Kenntnis von der Existenz des Fonds hatten. Dies fühle sich für sie wie erneutes Unrecht an.

Die hohe Nachfrage vieler Bürger und Bürgerinnen zeigt aber auch dem Bürgerbeauftragten, dass trotz der intensiven Öffentlichkeitsarbeit viele Adressaten offensichtlich nicht erreicht wurden. Daraus ergibt sich die Frage, ob das Ziel des Fonds, den Menschen Hilfe und Unterstützung zu geben, denen in Heimen der ehemaligen DDR Unrecht widerfahren ist, in zufriedenstellendem Maß erreicht wurde.

Derzeit wird das Anliegen der Bürgerin weiter vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags bearbeitet. Der Bürgerbeauftragte hat, im Namen der Bürgerin, darum gebeten, die Fortsetzung des Hilfsfonds zum Thema einer parlamentarischen Beratung im Bundestag zu machen. Vielleicht gelingt es so, den Hilfsfonds wieder aufleben zu lassen ...

---

*Die hohe Nachfrage vieler Bürger und Bürgerinnen zeigt aber auch dem Bürgerbeauftragten, dass trotz der intensiven Öffentlichkeitsarbeit viele Adressaten offensichtlich nicht erreicht wurden.*

---

## Sachgebiet Bildung, Wissenschaft und Kultur

### **BAföG – Aktualisierung des Einkommens**

Was kann man tun, wenn der Antrag auf BAföG-Leistungen wegen zu hohem Einkommen der Eltern abgelehnt wurde, sich zwischenzeitlich die Einkommensverhältnisse der Eltern aber wesentlich geändert haben? Mit dieser Frage wandte

sich eine alleinerziehende Mutter einer 20-jährigen Tochter an den Bürgerbeauftragten.

Die Tochter der Bürgerin absolviere eine schulische Ausbildung. Der Antrag auf BAföG-Leistungen sei jedoch wegen zu hohem Einkommen der Mutter abgelehnt worden, wobei bei der Berechnung des Bedarfs die Einkommensverhältnisse der Mutter vom Vorvorjahr zugrunde gelegt worden seien. Dieses Vorgehen war für die Bürgerin nicht nachvollziehbar, zumal sich bereits jetzt abzeichnete, dass ihr Einkommen im laufenden Jahr wesentlich geringer ausfallen würde als vor zwei Jahren.

Die Bürgerin bat um Unterstützung des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerin wurden zunächst allgemeine Informationen zum Berechnungszeitraum für das Einkommen der Eltern gegeben; sodann erläuterte ihr der Bürgerbeauftragte gezielt die Möglichkeit der Einkommensaktualisierung.

Die Höhe der BAföG-Förderung ist zunächst einmal abhängig vom jeweils maßgeblichen Bedarfssatz nach §§ 12, 13 BAföG. Die tatsächliche Leistungshöhe ergibt sich, wenn vom Bedarf das anzurechnende eigene Einkommen und Vermögen der Auszubildenden sowie das anzurechnende Einkommen etwaiger Ehegatten bzw. eingetragener Lebenspartner und der Eltern in Abzug gebracht wird (vgl. § 11 BAföG). Denn vom Grundkonzept des BAföG her ist Ausbildungsförderung nur insoweit zu gewähren, als dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen.

In § 24 BAföG wird bestimmt, welcher Zeitraum bei der Ermittlung des Einkommens von Eltern und Ehegatten oder Lebenspartnern maßgebend ist. Das Gesetz geht hier davon aus, dass das Einkommen der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners in aller Regel gleich ist oder kontinuierlich leicht ansteigt. Zur Verwaltungsvereinfachung wird deshalb für die Anrechnung des Einkommens grundsätzlich auf die Einkommensverhältnisse in dem am kürzesten zurückliegenden Zeitraum abgestellt, über den bei Antragstellung regelmäßig schon ein Einkommensteuerbescheid und damit gesicherte Erkenntnisse vorliegen.

Nach der in § 24 Abs. 1 BAföG enthaltenen Grundregel sind demnach für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgebend. Stellt der Auszubildende z. B. im

Oktober 2018 den Antrag, seine Ausbildung gefördert zu bekommen, so kommt es auf die Einkommensverhältnisse seiner Eltern und seines Ehegatten bzw. Lebenspartners im Jahre 2015 an.

Allerdings schafft § 24 Abs. 3 BAföG für den Fall, dass beim Einkommen eines Einkommensbeziehers zwischen dem Berechnungszeitraum gemäß Abs. 1, also dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums, und dem Bewilligungszeitraum selbst eine wesentliche Verringerung eintritt (z. B. durch Arbeitslosigkeit), die Möglichkeit, das aktuelle Einkommen des betreffenden Einkommensbeziehers im Bewilligungszeitraum zur Grundlage der Förderungsbescheide zu machen. Eine „wesentliche“ Verringerung des Einkommens wird bereits dann angenommen, wenn sich der Anrechnungsbetrag infolge der Einkommensminderung bei einem maßgeblichen Bedarf des Auszubildenden mindestens um 10 € verringert.



Für die Berücksichtigung des aktuellen Einkommens ist gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 BAföG ein besonderer Antrag erforderlich, der sogenannte Aktualisierungsantrag. Der Aktualisierungsantrag muss vom Auszubildenden selbst innerhalb des Bewilligungszeitraums gestellt werden. Mit dem Antrag muss das niedrigere Einkommen glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung geschieht regelmäßig dadurch, dass eine schriftliche Versicherung gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung erfolgt. Diese muss sowohl die Gründe für die voraussichtliche Einkommensminderung als auch deren voraussichtlichen Umfang zum Gegenstand haben.

Die Aktualisierung erfolgt nur hinsichtlich des Einkommensbeziehers, für dessen Einkommen sie beantragt wird und für den die Voraussetzung glaubhaft gemacht wird. Wird sie nur für einen Elternteil beantragt, so beschränkt sie sich auf diesen Elternteil.

Eine Förderung wird gemäß § 24 Abs. 3 S. 3 BAföG zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung bewilligt und geleistet. Das bedeutet, dass sobald das tatsächliche Einkommen, welches im Bewilligungszeitraum erzielt wurde, feststeht, abschließend über den Antrag entschieden wird. Dies kann zu Nachzahlungen oder aber zu Rückforderungen zu viel geleisteter Förderung führen. Ein möglicher Rückzahlungsanspruch würde sich gegen den Auszubildenden selbst richten. Deshalb hat der Gesetzgeber die Aktualisierung von dem besonderen Antrag des Auszubildenden abhängig gemacht. Der Hinweis eines Elternteils, dass eine Verschlechterung sei-

ner Einkommensverhältnisse eingetreten ist, reicht für eine Einkommensaktualisierung nicht aus.

Im Ergebnis konnte der Bürgerin somit der Hinweis gegeben werden, dass ihre Tochter grundsätzlich die Möglichkeit hat, einen Antrag auf Einkommensaktualisierung gemäß § 24 Abs. 3 BAföG zu stellen, um die veränderte Einkommenssituation der Mutter bei der Berechnung des Bedarfs zu berücksichtigen.

## Berufserlaubnis für ausländische Ärzte

Die Anerkennung von im Ausland (Drittstaaten) erworbenen Abschlüssen in medizinischen Heilberufen war für den Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr – wie auch in den Vorjahren – immer wieder Inhalt von konkreten und zum Teil sehr existenziellen Anliegen.

Ein Anliegen betraf einen gebürtigen Syrer, der in Moldavien Medizin studiert hatte. Im Sommer 2016 hatte er beim zuständigen Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA) einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis gestellt. Diesem Antrag hatte er – wie es nötig ist – auch eine Einstellungszusage eines Klinikums ab 01.10.2016 beigefügt. Da das TLVwA aber nicht rechtzeitig reagiert hatte, konnte der junge Mann diese Stelle nicht antreten. Mit E-Mails im Juli und November 2016 forderte die Behörde vielmehr noch – aus ihrer



Foto: Tim Reckmann@pixelto.de

Sicht fehlende – Unterlagen nach, die der Bürger wenig später auch nachreichte. Doch auch darauf folgte keinerlei Rückmeldung des TLVwA. Im Sommer 2018 ging das ganze Spiel von vorne los: Auf den Hinweis des Jobcenters, dass für die Erteilung einer Berufserlaubnis eine Einstellungszusage vorliegen müsse, schaffte der junge Mediziner dieses Dokument, datierend auf den 22.06.2018 und befristet gültig bis Ende Juli 2018, abermals herbei und übersandte es der Behörde nicht nur per E-Mail, sondern gab es auch persönlich vor Ort in Weimar ab. Doch die Behörde reagierte abermals nicht – weder mit einer Eingangsbestätigung noch gar einer Information zum Bearbeitungsstand. Sogar eine unmittelbare telefonische Nachfrage am 03.07.2018 blieb ohne Ergebnis. Da hatte der Bürger genug von der Thüringer Bürokratie und wandte sich hilfeschend an den Bürgerbeauftragten.

## Lösungsansatz und Ergebnis:

Hier rannte er gleichsam offene Türen ein, denn zu jenem Zeitpunkt war die Problematik um die Anerkennung von im Ausland erworbener Abschlüsse in medizinischen Heilberufen für den Bürgerbeauftragten bereits seit einiger Zeit ein „heißes Thema“ (siehe die Problemanzeige des Bürgerbeauftragten an den Petitionsausschuss des Landtags S. 107).

Wer in der Bundesrepublik Deutschland den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf nach der Bundesärzteordnung (BÄO) der Approbation als Arzt. Allerdings ist aufgrund einer besonderen Erlaubnis (= Berufserlaubnis) auch eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs zulässig. Näheres regelt die bundesweit einheitlich geltende Approbationsordnung (ÄApprO), die auf Grund der Verordnungsermächtigung in der BÄO erlassen wurde. Um einen der hiesigen Ausbildung entsprechenden Standard zu gewährleisten, hat bei im Ausland ausgebildeten Medizinerinnen und Mediziner beim Antrag auf Erteilung der Approbation eine Gleichwertigkeitsprüfung stattzufinden, d. h., eine individuelle Dokumentenprüfung nach sachlicher und fachlicher Gleichwertigkeit. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit wird bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (u. a. Sprachkenntnis) die Approbation erteilt. Wird keine Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt, soll spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid (Defizitbescheid) die wesentlichen Unterschiede feststellen.

Ergibt die o. g. Überprüfung (sofern sie denn stattfindet!) keine Gleichwertigkeit, sieht die BÄO vor, dass der Antragsteller als Ausgleichsmaßnahme und aus Gründen des Patientenschutzes eine vollumfängliche Kenntnisprüfung absolvieren muss, die sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. In diesen Fällen kann dem Antragsteller auf Antrag zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung eine Berufserlaubnis erteilt werden. Hierfür ist aber eine Einstellungszusage des künftigen Arbeitgebers notwendig. Mitunter kommt es allerdings vor, dass die Antragsteller die für die Gleichwertigkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorlegen können. Erklären sie dies gegenüber dem TLVwA, ist die Gleichwertigkeit durch die Behörde faktisch nicht feststellbar. Dann müssen die Antragsteller automatisch eine Kenntnisprüfung ablegen und erhalten einen entsprechenden Bescheid. Auch in diesem Fall kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung eine Berufserlaubnis erteilt werden, sofern eine Einstellungszusage vorliegt.

In Anbetracht dieser rechtlichen Ausgangssituation und der Eilbedürftigkeit des Anliegens des jungen Mannes aus Syrien setzte sich der Bürgerbeauftragte direkt mit dem Präsidenten des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVwA) in Verbindung und drängte sehr nachdrücklich auf einen Bearbeitungsfortschritt in der Angelegenheit.

---

*Die Wartezeit auf einen Termin für die Kenntnisprüfung betrug ca. 12 bis 18 Monate. Die Erteilung einer Berufserlaubnis für die Wartezeit bis dahin schloss der Bearbeiter aber aus.*

---

Den gab es dann – wie der Bürger rückmeldete – tatsächlich auch wenig später, allerdings mit überraschendem Inhalt. Denn das TLVwA forderte ihn nun auf, das sog. personalisierte Curriculum (= Studienbuch mit aufgeschlüsselten Inhalten der Studien der Studienfächer) in der originalsprachigen Fassung mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Weiter wurde ihm die Möglichkeit aufgezeigt, eine Erklärung dergestalt abzugeben, dass er die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen könne. Dann würde, so das Amt weiter, ein feststellender Bescheid ergehen, in welchem ihm die Kenntnisprüfung auferlegt werde. Allerdings, so fuhr die Behörde fort, betrage die Wartezeit auf einen Termin für die Kenntnisprüfung ca. 12 bis 18 Monate! Die Erteilung einer Berufserlaubnis für die Wartezeit bis dahin und in Vorbereitung auf die Prüfung schloss der zuständige Bearbeiter des Amtes mündlich aus.

Diese für den Betroffenen höchst ärgerliche Situation und der von der Behörde nunmehr vollführte Zirkelschluss veranlassten den Bürgerbeauftragten, die fachlich zuständige Ministerin (TMASGFF) einzuschalten. Ihr gegenüber machte der Bürgerbeauftragte geltend, dass das TLVwA die – bundesrechtlich als Regelfall vorgesehene – Gleichwertigkeitsprüfung faktisch nicht mehr durchführe.



Foto: Tim Reckmann@pixelio.de

Denn: Für fast alle Antragsteller ist es unmöglich, das personalisierte Curriculum vorzulegen. Somit werden die Betroffenen entgegen der rechtlich vorgesehenen Reihenfolge sogleich in die Kenntnisprüfung gedrängt. Zu deren Durchführung fehle es aber offensichtlich an den notwendigen Prüfungskapazitäten. Zudem erteile die Behörde regelhaft auch keine – als Zwischenlösung mögliche (!) – Berufserlaubnis mehr. Damit aber, so der Bürgerbeauftragte in seiner Argumentation weiter, werde geltendes Bundesrecht (Bundesärzteordnung und Approbationsordnung) nicht umgesetzt. Der Bürgerbeauftragte forderte deshalb sehr dringend eine Änderung dieser rechtswidrigen Verwaltungspraxis.

Das Ministerium räumte in seiner Stellungnahme ein, dass die Bearbeitungszeit, insbesondere für Antragsteller aus dem Nicht-EU-Ausland, tatsächlich unverhältnismäßig lang sei und ein deutlicher Bearbeitungsstau bestehe. Grund hierfür sei zum einen die hohe Antragsdichte, wobei die Verfahren, die die Verlängerung einer einmal erteilten befristeten Berufserlaubnis betreffen, vorrangig bearbeitet würden. Zum anderen würden aber auch bei vielen Antragstellern immer wieder Unterlagen fehlen, oder es bestünden Zweifel an der Echtheit von Dokumenten, deren Nachprüfung wesentliche Zeit in Anspruch nehme. Auch die lange Wartezeit bis zur Kenntnis-

prüfung würde die Verfahrensdauer verlängern. Diesbezüglich seien aber, so das Ministerium, bereits diverse Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Universitäten ergriffen worden, so z. B. die Erhöhung der Prüfungsfrequenz und die Erhöhung der Anzahl der Prüfer. Diese Maßnahmen sollen helfen, den Bearbeitungstau abzubauen. Eine tatsächliche Verringerung der insgesamt langen Dauer der Anerkennungsverfahren sah das Ministerium aber nicht, sofern sich an dem bundesgesetzlich vorgegebenen Verfahren nichts ändere.

Für den jungen syrischen Mediziner folgte dann zwar dank der hartnäckigen Unterstützung durch den Bürgerbeauftragten doch noch eine erfreuliche Wende: Das TLVwA stellte nämlich fest, dass es, bevor die Verwaltungspraxis wie oben beschrieben geändert wurde, dem Betroffenen bei Erfüllung der nötigen Voraussetzungen die Erteilung einer Berufserlaubnis schriftlich zugesichert hatte. Eine solche schriftliche Zusage entfaltet nach dem Verwaltungsverfahrenrecht i.d.R. bindende Wirkung, weshalb sich die Behörde nun nicht in Widerspruch hierzu setzen wollte.

Das Problem der langwierigen Anerkennungsverfahren für ausländische Ärzte aus Drittstaaten sowie die offensichtlich routinemäßige Praxis, Anträge auf Erteilung der Berufserlaubnis nicht mehr einzelfallbezogen zu prüfen, besteht aber weiterhin fort. Einen wichtigen Ansatzpunkt zur insofern dringend notwendigen Beschleunigung der Verfahren sieht der Bürgerbeauftragte in einer verbesserten Kommunikation der Beteiligten: Sofern für die Bearbeitung ersichtlich notwendige Unterlagen fehlen, ist der Bürger unverzüglich darauf hinzuweisen. Ebenso sollte auf Sachstandsanfragen umgehend reagiert und dem Bürger die Auskunft zeitnah erteilt werden. Auch die personelle Aufstockung des Fachreferats sieht der Bürgerbeauftragte als Möglichkeit zur Verbesserung der Situation, bei der es schlichtweg um die Einhaltung und Sicherstellung gesetzlicher Vorgaben und letztlich auch um die Erfüllung des gesamtgesellschaftlichen Bedürfnisses nach schneller Integration und Zugang zum Arbeitsmarkt für qualifizierte ausländische Arbeitnehmer geht. Dennoch: Bei allem Verständnis für die Probleme der Verwaltung kann der Anspruch der Betroffenen auf ein Anerkennungsverfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, nicht infrage gestellt werden.

Der Bürgerbeauftragte engagierte sich auch 2018 im von ihm 2016 initiierten Beirat für die „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“ (→ **Prävention S. 123**). Er wird die weitere Entwicklung bei der Dauer der Antragsverfahren aufmerksam verfolgen und bei Bedarf erneut aktiv werden.

---

*Bei allem Verständnis für die Probleme der Verwaltung kann der Anspruch der Betroffenen auf ein Anerkennungsverfahren, das rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt, nicht infrage gestellt werden.*

---

# Sachgebiet Bauen, Infrastruktur und Umwelt

## **Wenn einem plötzlich Bäume gehören ... wegen Abweichung von Plangenehmigung über- raschend verkehrssicherungspflichtig**

Und noch einmal beschäftigten den Bürgerbeauftragten im Berichtsjahr Bäume, auch wenn das eigentliche Problem, wie sich herausstellen sollte, weniger an den Bäumen selbst lag ...

Ein Bürger war vom Straßenbauamt (SBA) aufgefordert worden, an einer Landesstraße Pflegearbeiten an den dortigen sehr hoch gewachsenen Bäumen durchzuführen. Von dieser



Aufforderung wurde er völlig überrascht, war er doch der Meinung, das Grundstück, an dessen Rand die Bäume standen, bereits vor Jahren an die Straßenbauverwaltung verkauft zu haben. Hintergrund damals war der Bau einer Autobahn. Hier wurden mehrere seiner Grundstücke und Grundstücksteile in das mit dem Straßenbau verbundene Um-

legungsverfahren einbezogen. Er ging also davon aus, im Ergebnis des in diesem Zusammenhang durchgeführten Umlegungsverfahrens nicht mehr Eigentümer des Baumgrundstücks zu sein.

Dieser Annahme war er auch deshalb, da es sich bei der Fläche mit den Bäumen seit der Straßenbaumaßnahme um ein „gefangenes“ Grundstück handelte, zu dem er gar keine Zugangsmöglichkeit mehr habe und es von daher für ihn nicht mehr nutzbar sei. Auch aufgrund der Anzahl und des derzeitigen Zustands der dort befindlichen Bäume sah sich der Bürger nicht in der Lage, der Forderung des SBA nachzukommen.

Der Bürger wandte sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten und bat um Klärung der Frage, ob diese o. g. für ihn nicht nutzbare Rest-/Splitterfläche im Ergebnis des damaligen Umlegungsverfahrens tatsächlich nicht von der Straßenbauverwaltung erworben wurde. Für den Fall, dass er doch noch Eigentümer sein sollte, bat er um Unterstützung dahingehend, eine nachträgliche Übernahme dieser Fläche durch die Straßenbauverwaltung zu erwirken.

## Lösungsansatz und Ergebnis

Der Bürgerbeauftragte setzte sich zunächst mit dem zuständigen SBA in Verbindung und erhielt von dort unter Vorlage einer Grundbucheintragung die Bestätigung, dass der Bürger tatsächlich gegenwärtig Eigentümer dieser "gefangenen" Splitterfläche ist. Mit der Begründung, dass der Bürger es damals versäumt habe, den vollständigen Ankauf seines Grundstückes geltend zu machen und im Nachhinein ein solcher Rechtsanspruch nicht mehr bestehe, wurde dann auch ein nachträglicher Ankauf der Restfläche durch die Straßenbauverwaltung abgelehnt. Dies war insoweit nicht nachvollziehbar, da es im Zusammenhang mit der damaligen straßenbaulichen Maßnahme – und dem damit verbundenen Planfeststellungsbeschluss – erst gar nicht zu einer beim Bürger verbleibenden Splitterfläche hätte kommen dürfen. Es wurde in dieser ersten Stellungnahme der Behörde offensichtlich übersehen, dass der Bürger seinerzeit entsprechend der mit ihm geführten Verhandlungen durchaus davon ausgehen durfte, dass er nicht Eigentümer einer Splitterfläche bleibe.

Vor diesem Hintergrund bat der Bürgerbeauftragte die zuständige oberste Landesbehörde, das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL), um eine Prüfung des Vorgangs. Dort war bereits bei der Prüfung der Planunterlagen aufgefallen, dass ein gemäß der Plangenehmigung entsprechender Flächenkauf zwischen dem Bürger und der DEGES (der für den Bau von Autobahnen zuständigen Gesellschaft des Bundes) stattgefunden hatte, der das Restflurstück, auf dem sich die Bäume befinden, beinhaltete. Damit befände sich diese Fläche unabhängig vom weiteren Verlauf der Straßenbaumaßnahme und etwa nicht wie geplant erfolgten Weiterverkäufen im Eigentum des Bundes.

Im Rahmen der weiteren umfangreichen Planungen zum Grundstückserwerb für den Autobahnbau und dessen zeitlich späterer katastermäßiger Umsetzung war den beteiligten Personen und Behörden letztlich ein Fehler unterlaufen, in dessen Ergebnis der Grundstücksstreifen weder von der Straßenbauverwaltung noch von der Gemeinde, welcher der danebenliegende Graben (Gewässer 2. Ordnung) gehörte, tatsächlich erworben wurde.

Dem Bürger selbst war aufgrund der Vielzahl der Verkaufshandlungen im Rahmen des Umlegungsverfahrens der Fehler auch nicht aufgefallen. Insofern war er der Auffassung, nicht mehr im Besitz dieser Fläche zu sein. Nachvollziehbar hatte er sich nicht mehr um den Baumbestand gekümmert, zumal er aufgrund der Lage ohnehin keinen direkten Zugang zu der Fläche hatte.

---

*Dem Bürgerbeauftragten gelang es letztlich in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Verwirrung um die Fläche aufzulösen.*

---

Dem Bürgerbeauftragten gelang es letztlich in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, die Verwirrung um die Fläche aufzulösen. Diese war wohl auf die Vielzahl der bei der Planung berücksichtigten Flächen zurückzuführen. Offenbar hatten die Beteiligten bei den Planungen vor über 20 Jahren etwas den Überblick verloren, so dass diese Situation entstanden war.

Dem Bürgerbeauftragten ging es dabei nicht darum, einen „Schuldigen“ auszumachen, sondern eine Lösung zu finden, die dem Bürger helfen sollte. In Anerkennung der Rechtslage, dass der Verkauf der Fläche hätte im Rahmen der Planungen und Baumaßnahmen erfolgen müssen, teilte das TMIL schließlich mit, dass die DEGES das Flurstück des Bürgers nun zeitnah erwerben solle. Weiterhin wurde die Verkehrssicherungspflicht für die Bäume unmittelbar durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr übernommen.

Einige Monate später konnte mit dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags auch beim Bürgerbeauftragten der Fall abgeschlossen werden. Seitens des Bürgerbeauftragten waren viele Gespräche und Vorschläge zur Einigung notwendig, um die komplizierte Ausgangslage zu entflechten.

Für den Bürger bedeutete das Ergebnis letztlich, dass – wenn auch erst nach mehreren Monaten – der ihn belastende Zustand ausgeräumt werden konnte.

## **Wie fehlende Erfolgskontrolle zu unnötigem Unmut bei Bürgern führen kann**

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Fernwärmeversorgung hatte eine Anwohnerstraße auch einen neuen Oberflächenbelag erhalten. In diesen eingelassen befinden sich mehrere Deckel der Zugangs- bzw. Wartungsschächte der entsprechenden Ver- und Entsorgungsleitungen.



Infolge der ständig wechselnden Druckbelastung des Straßenverkehrs kann es über die Zeit dazu kommen, dass die Deckel nicht mehr plan aufliegen. „Jedes Mal, wenn ein Auto darüber hinwegfährt, ist dann ein ebenso durchdringendes wie nerviges ‚Klack-Klack‘ zu hören!“, beklagte sich ein Bürger beim Bürgerbeauftragten. Dies sei insbesondere in den Abend- und Nachtstunden störend. Deshalb, so schilderte es der Bürger weiter, habe er sich schon selbst an die Stadtverwaltung seines Wohnortes gewandt und um Abstellung dieser Lärm-

beeinträchtigung ersucht. Daraufhin hatte das dortige Tiefbau- und Verkehrsamt dem Bürger mitgeteilt, dass es seine Meldung an den hierfür zuständigen städtischen Versorgungsbetrieb weitergeleitet und dieser auch bereits die seinerzeit bauausführende Firma mit der Beseitigung des Mangels beauftragt habe. Dann tat sich aber über Wochen nichts!

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Da auch nach Erinnerung und erneuter Zusage seitens der Mitarbeiterin des städtischen Versorgungsbetriebs das nervige "Klack-Klack" nicht abgestellt worden war, sich der Bürger also quasi in einer Verwaltungsschleife gefangen sah, wandte er sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten.

Dieser sah hier die Zuständigkeit beim städtischen Versorgungsbetrieb und nahm daher direkten Kontakt mit der dortigen Mitarbeiterin auf, welche ja die Erledigung bereits zugesagt hatte. Recht zeitnah teilte diese auf Nachfrage dann telefonisch mit, dass ein Mitarbeiter vor Ort gewesen sei und die Beseitigung des Mangels stattgefunden habe.

Erfreut darüber, auch bei der Abstellung dieses beklagten Missstandes zeitnah behilflich gewesen zu sein, informierte der Bürgerbeauftragte den Bürger über die Erledigung seines Anliegens.

Kurz darauf teilte der Bürger aber dann entnervt mit, dass sein Anliegen leider keineswegs erledigt sei, da überhaupt niemand vor Ort gewesen sei und an den Deckeln auch keinerlei Veränderungen vorgenommen worden seien.

Der Bürgerbeauftragte nahm daher erneut Kontakt mit der zuständigen Mitarbeiterin des Versorgers auf, stellte ein vom Bürger als Beleg seiner Darstellung aufgenommenes Video zur Verfügung und bat darum, sich der Angelegenheit nochmals anzunehmen. Dies mit dem Vorschlag, ggf. mit dem Bürger vor Ort direkt zu sprechen, um die Mängelbeseitigung auch an dem ‚richtigen‘, sprich: klappernden Deckel sicherzustellen. Kurz darauf erhielt der Bürgerbeauftragte erneut die Zusage auf Abstellung des beklagten Missstandes und auf Nachfrage auch wieder die Mitteilung von dessen Beseitigung.

Durch den Geschehensablauf misstrauisch geworden, wollte sich der Bürgerbeauftragte beim Bürger abermals rückversichern, ob nun alles erledigt sei. Doch die Mitarbeiterin des Versorgungsbetriebes hatte leider erneut eine Fehlinformation gegeben!

---

*Insoweit stellt dieser Fall ein immer wieder vorzufindendes Beispiel für ein Kommunikationsdefizit dar, das bei den Bürgern zu Unmut gegenüber der Verwaltung führte.*

---

Dank der Beharrlichkeit und Ausdauer, die der Bürgerbeauftragte im weiteren Verlauf dann noch in dieses Anliegen investiert hat, ist es inzwischen nun aber doch noch gelungen, dass durch den städtischen Versorgungsbetrieb selbst mittels Einbaus geräuschkindernder Einlagen Abhilfe geschaffen wurde.

Was war geschehen?

Durch das Delegieren der Aufgabe, geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Lärmbeeinträchtigung – hier: "Klack-Klack" – vorzunehmen, war eine "Verwaltungskette" entstanden, die zwar angestoßen, dann aber hinsichtlich ihrer tatsächlichen Umsetzung nicht kontrolliert worden war. Die zuständige Mitarbeiterin beim städtischen Versorgungsbetrieb hatte sich darauf verlassen, dass die seinerzeit bauausführende Firma die Beseitigung des Mangels entsprechend des erteilten Auftrags schon erledigen würde. In dieser Annahme hatte sie auch dem Bürgerbeauftragten jedes Mal Vollzug gemeldet, ohne sich aber davon überzeugt zu haben, ob dies auch gerechtfertigt war.

Insoweit stellt dieser Fall ein immer wieder vorzufindendes Beispiel für ein Kommunikationsdefizit dar, das bei den Bürgern zu Unmut gegenüber der Verwaltung führte.

### **Hilfe für schwerbehinderten Bürger bei Entsorgungsproblem mit Verpackungsmaterial**

Ein Bürger wandte sich an den Bürgerbeauftragten mit dem Wunsch, größere Abfallbehälter (240 Liter, blaue und gelbe Tonne) bereitgestellt zu bekommen.

Aufgrund seiner Schwerbehinderung (80 %) sei er oftmals nicht in der Lage, einkaufen zu gehen. Um sich aber mit den benötigten Artikeln zu versorgen, sei er gezwungen, viele Waren online zu bestellen. Für eine ordnungsgemäße Entsorgung der dadurch bei ihm anfallenden vergleichsweise erhöhten Mengen an Kartonagen, Altpapier und Verpackungen würden aber die ihm vom zuständigen Entsorgungsunternehmen (Zweckverband) zugewiesenen Tonnen mit 120 Liter Volumen regelmäßig nicht ausreichen. Auch eine Abgabe des zusätzlich anfallenden Verpackungsmülls direkt im Recyclinghof sei gescheitert, da der Bürger aufgrund seiner Behinderung nicht mehr als 5 kg heben dürfe und eine Hilfe beim Ausladen im Recyclinghof wegen Personalknappheit abgelehnt worden sei. Trotz schriftlicher Beantragung und persönlicher Darlegung seiner Lebenssituation beim Zweck-

verband sei die Bereitstellung der größeren Abfalltonnen abgelehnt worden.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Angesichts dieser Darstellung hat sich der Bürgerbeauftragte unabhängig davon, dass ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung größerer Abfallbehälter nicht besteht, mit dem Zweckverband in Verbindung gesetzt. Es wurde um eine Überprüfung gebeten, ob aufgrund der hier bestehenden besonderen Situation im Einzelfall eine Abweichung von den rein rechnerischen Richtwerten nach der Abfallwirtschaftssatzung (AbfWS) in Betracht kommt und dem Bürger größere, seinem tatsächlichen Anfall an Papier- und Verpackungsmüll entsprechende Tonnen zur Verfügung gestellt werden könnten.



Hierauf reagierte der Zweckverband umgehend und erläuterte, dass entsprechend der AbfWS ein Gefäßvolumen für Altpapier von ca. 10 Liter und für Leichtverpackungen und stoffgleiche Nichtverpackungen von ca. 12 Liter pro Einwohner des angeschlossenen Grundstücks und Woche bereitgestellt werde. Größere Mengen an Verkaufsverpackungen z. B. sperrige Pappen, könnten am Recyclinghof abgegeben werden.

Im Verbandsgebiet gebe es flächendeckend vom Zweckverband geförderte Recyclinghöfe als kleine abfallwirtschaftliche Dienstleistungszentren für Privathaushalte und Kleingewerbetreibende. Aufgrund des vom Bürgerbeauftragten vorgetragenen Falles habe man sich mit dem Betreiber der Recyclinghöfe in Verbindung gesetzt und die Zusage erhalten, dass das Annahmepersonal angehalten sei, bei Bedarf zu helfen. Sollte es einmal zu Problemen kommen, könne man sich direkt an den Verband wenden.

Im Zusammenhang mit dem Behältertausch sei dem Bürger bereits mitgeteilt worden, dass man zum Zeitpunkt seiner Anfrage keine Möglichkeit der Bereitstellung größerer Behälter gesehen habe, dies aber weiter prüft und ggf. einen Behältertausch veranlassen werde. Es gelte allerdings zu bedenken, dass auch Verpackungsmaterial, wie sperrige Kartons, zerlegt werden müssten und auch dann nur in begrenzten Mengen in einen 240 l Behälter passten. Hinzu komme, dass befüllte 240 l Behälter schwerer sind und sich nicht so einfach handhaben ließen.

Aufgrund dieser Auskunft ging der Bürgerbeauftragte davon aus, dass das Anliegen des Bürgers insbesondere hinsichtlich einer beim Ausladen des Papier- und Verpackungsmülls un-

terstützenden Hilfe im Recyclinghof seine Erledigung gefunden hatte.

Zwei Monate später teilte der Bürger mit, dass inzwischen im Ergebnis der Prüfung ein Behältertausch vorgenommen wurde und ihm nun je ein 240 l Behälter für Papier- (blaue Tonne) und Verpackungsmüll (gelbe Tonne) zur Verfügung stehen.

## **Probleme mit Großvaters Bach-Überführung auf privatem Grundstück**

Ein Bürger hatte sich in einer wasserrechtlichen Angelegenheit an den Bürgerbeauftragten gewandt, die die Sanierung eines Bachlaufs (Gewässer 2. Ordnung), der sein Grundstück durchschneidet, betrifft. In der Sache ging es um eine Überfahrt mit Rohrdurchlass über den Bach, die vor vielen Jahren von den Vorfahren des Bürgers errichtet wurde und zur Erreichung der abgeschnittenen Weideflächen diene.

Als nun der Bach auf seine ursprüngliche Sohltiefe zurückgeführt werden sollte, ergaben sich mit der als „Brücke“ genutzten Überfahrt Probleme. Wegen ihrer Höhenlage stellte sie nun ein Abfluss- bzw. Durchflusshindernis dar, weshalb sie mit Blick auf die Überflutungsgefahr abgerissen werden sollte.



Zunächst hatte die (unterhaltungspflichtige) Gemeinde dem Bürger schriftlich mitgeteilt, die Überfahrt abzubauen und sie dann wieder an die neue Höhenlage angepasst

so zu errichten, dass sie kein Hindernis mehr darstellt.

Allerdings: Bei einem Vor-Ort-Termin mit der unteren Wasserbehörde (uWB) hat diese darauf hingewiesen, dass für diese Überfahrt keine öffentliche(!) Funktion besteht und insofern nur der Abriss eine öffentliche Angelegenheit ist. Eine Neuerichtung sei zwar grundsätzlich möglich. Dies sei aber bei der uWB zu beantragen. Im Genehmigungsverfahren müsse schließlich berücksichtigt werden, dass es sich bei dem Bauwerk bislang um eine nicht genehmigte, aber aufgrund der Zeitdauer des Bestehens geduldete Überfahrt handelte, deren Bestandsschutz mit dem Abbruch fortfalle.

Vor diesem Hintergrund bezog die Gemeinde nunmehr den Standpunkt, dass die Beantragung dieser Genehmigung Sache des Bürgers sei, da über die Überführung kein öffentlicher Weg verlaufe und das Bauwerk allein der Erschließung der dahinterliegenden Grundstücke diene, die im Eigentum des

Bürgers stehen. Aus den gleichen Gründen lehnte es die Gemeinde dann auch ab, das Bauwerk neu zu errichten oder sich – entgegen früherer Signale – an den Errichtungskosten zu beteiligen.

Somit hätte der Bürger die Bau- und in der Folge dann auch die Unterhaltungskosten für die neue Überfahrt zu tragen.

Über alledem verschlechterte sich die Gesprächskultur zwischen Gemeinde und Bürger zusehends. Inzwischen hatte der Bürger den am Flusslauf bauausführenden Firmen das Betretungsrecht seines Grundstücks abgesprochen. Die Gemeinde drohte ihrerseits, von Zwangsmaßnahmen Gebrauch zu machen, so dass der Bürger ziemlich verärgert und auch verzweifelt den Bürgerbeauftragten um Hilfe bei der Suche nach einer Lösung bat.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Nach Sichtung des Sachverhalts lud der Bürgerbeauftragte alle Beteiligten (Bürger, Gemeinde und uWB) zu einem weiteren Ortstermin ein. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden nach Inaugenscheinnahme der Örtlichkeiten zunächst die unterschiedlichen Standpunkte ausgetauscht, wobei alle Seiten betonten, an einer einvernehmlichen Lösung interessiert zu sein.

Im weiteren Gespräch konnte die uWB dem vom Bürger vorgeschlagenen neuen Standort für die Überführung grundsätzlich zustimmen. Für dessen Neubau einigten sich die Beteiligten einvernehmlich auf folgende Verfahrensweise:

Im Zuge des Rückbaus der vorhandenen Überfahrt sollen die alten Durchlassrohre ggf. wiederverwendet werden, ansonsten könnten zwei Betonrohre zur Verfügung gestellt und von der mit der Entschlammung beauftragten Firma nach Herstellung der Sohltiefe in den Bachlauf verlegt werden. In diesem Zusammenhang stimmte die Gemeinde zu, dass sowohl die Verlegung der alten Betonrohre als auch der ggf. erforderliche Einsatz neuer Rohre im Rahmen der Gewässerunterhaltungsmaßnahme durch die Gemeinde getragen wird. Im Gegenzug erklärte der Bürger, zukünftig der Gemeinde eine Mitbenutzung der Überfahrt für Zwecke der Gewässerunterhaltung einzuräumen.

Die Antragstellung für das neue Bauwerk und die Errichtung der erforderlichen Stirnwände mit Verfüllung der neuen Überfahrt wird der Bürger eigenverantwortlich durchführen. Die diesem Antrag beizufügenden Unterlagen (Lageplan und eine Bauwerksskizze) werden dem Bürger vom Planer der Sanierungsmaßnahme kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die

---

*Damit war sowohl für den Bürger als auch die unterhaltungspflichtige Gemeinde eine zukunftsorientierte Lösung erreicht worden, bei der gesetzeskonforme Verhältnisse geschaffen wurden und bei der keine Seite kostenmäßig über Gebühr beansprucht werden musste.*

---

zukünftigen Unterhaltungskosten der Überfahrt sind durch den Bürger zu tragen.

Damit war sowohl für den Bürger als auch die unterhaltungspflichtige Gemeinde eine zukunftsorientierte Lösung erreicht worden, bei der gesetzeskonforme Verhältnisse geschaffen wurden und bei der keine Seite kostenmäßig über Gebühr beansprucht werden musste.

Schließlich: In dieser Angelegenheit war dem Bürger infolge eines gewohnheitsrechtlich anerkannten, von der Gemeinde auch nicht bestrittenen Wegerechts eine Nutzung des Durchlasses mit Überfahrt zwar zugestanden worden. Allerdings hatten seine Vorfahren nicht beachtet, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen und Gebäuden an, in, unter oder über oberirdischen Gewässern und im Uferbereich der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen (§§ 36 WHG i. V. mit § 79 ThürWG). Dies galt auch zu DDR-Zeiten schon. Dabei sind bauliche Anlagen im Sinne der genannten Regelung z. B. Gebäude, Brücken, Stege, Durchlässe, Ufermauern, Anlegestellen, Wasserkraftanlagen, Schöpfwerke, feste Wehranlagen (Sohlabstürze), d. h. Anlagen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gewässer stehen. Aufgrund dieser gesetzlichen Vorgaben empfiehlt der Bürgerbeauftragte vor dem Hintergrund dieses Bürgeranliegens, jede beabsichtigte bauliche Maßnahme an öffentlichen Gewässern mit den uWB abzustimmen, auch dann, wenn ein Gewässer private Grundstücke durchfließt.

## **Pferdehaltung im Wohngebiet – darf man das?**



Mit dieser Frage konfrontierten Bürger den Bürgerbeauftragten in jüngster Zeit gleich mehrfach. Auslöser war der Umstand, dass Nachbarn der ratsuchenden Bürger im unmittelbaren Wohnumfeld, also im Garten bzw. im Keller der benachbarten Doppelhaushälfte, Pferdehaltung betrieben bzw. betreiben wollten. Die betroffenen Nachbarn waren davon aber wegen der von ihnen befürchteten und teilweise auch schon eingetretenen negativen Auswirkungen insbesondere durch Gerüche nicht sonderlich angetan und holten sich daher Rat beim Bürgerbeauftragten.

Das zwischenmenschliche Problem:

Wo Menschen miteinander leben und von ihren Grundrechten Gebrauch machen – und um nichts Anderes geht es auch beim vorliegenden Thema –, kommt es nicht selten zu Konflikten, weil das, was dem einen lieb ist, vom anderen als Eingriff in seine berechtigten Belange wahrgenommen wird. Tierhaltung auf dem Grundstück und ihre Auswirkungen auf die Nachbarn ist nur ein Beispiel dafür.

Die rechtliche Ausgangslage:

In Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG) werden das Eigentum und seine prinzipiell unbeschränkte Nutzung verfassungsrechtlich gewährleistet. § 903 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) formt diese Garantie näher aus, indem er bestimmt: "Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen." Ergänzt wird diese Befugnis durch die in Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit und das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Im Ergebnis heißt das, dass ein Grundstückseigentümer bzw. –nutzer auf seinem Grund und Boden zunächst erst einmal tun und lassen kann, was er möchte. Dies gilt aber nur, solange und soweit nicht gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.

---

*Pferdehaltung ist bereits in einem allgemeinen Wohngebiet, erst recht aber in einem reinen Wohngebiet unzulässig.*

---

Diese „Rechte Dritter“ können auf zwei verschiedene rechtliche Weisen geschützt sein bzw. die gesetzlichen Regelungen können zweierlei Natur sein: privat- bzw. zivilrechtlich einerseits und/oder öffentlich-rechtlich andererseits. Das öffentliche Recht regelt die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürgern, das Privat- bzw. Zivilrecht dagegen die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander. Diese beiden Rechtskreise sind im Rechtssystem der Bundesrepublik Deutschland voneinander zu unterscheiden, und zwar insbesondere, was die Rechtsdurchsetzung betrifft: um zivilrechtliche Rechtsfolgen muss man sich – ggf. mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes – selbst kümmern. Öffentlich-rechtliche Rechtsfolgen sind alleine Sache der zuständigen Behörden.

Pferdehaltung im Wohngebiet ruft deshalb insbesondere die Bauaufsichts- und die Immissionsschutzbehörde auf den Plan:

Das Baurecht:

Baurechtlich kommt es auf die wichtige Unterscheidung zwischen der freien Landschaft und den Siedlungsflächen an (was in der Praxis wegen der vielfach unterschiedlichen Siedlungsstrukturen auch schon einmal schwierig sein kann). Siedlungsflächen sind zum einen die mit einem Bebauungsplan

(B-Plan) überplanten Flächen und zum anderen die unbeplanten Gebiete der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich). In einem B-Plan sind bestimmte Gebietstypen festgesetzt, aber auch die unbeplanten Gebiete der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind in der Regel von einem bestimmten Gebiets- oder Siedlungscharakter geprägt, der sich einem der in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) näher typisierten Gebiete wie z.B. Reines Wohngebiet (§ 3), Allgemeines Wohngebiet (§ 4), Dorfgebiet (§ 5), Mischgebiet (§ 6) usw. zuordnen lässt.

So bestimmt § 4 BauNVO, dass Allgemeine Wohngebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und demnach Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig sind. Nur ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe oder Tankstellen zugelassen werden.

Nach der einheitlichen (ober-)verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Pferdehaltung aufgrund der damit typischerweise verbundenen Störungen – wie z.B. Geruchsbelästigungen, Ansammlungen von Fliegen, Geräuschbelästigungen, Staubaufwirbelungen – bereits in einem allgemeinen Wohngebiet, erst recht aber bei einem reinen Wohngebiet mit dem Gebietscharakter nicht vereinbar und daher unzulässig. Anders wäre die Pferdehaltung allerdings in einem Dorfgebiet zu beurteilen, wo derartige Auswirkungen von Tierhaltungen „anlagentypisch“ und daher i.d.R. zulässig sind.

Das Umweltrecht:

Für die Immissionsschutzbehörde spielt bei der Bewertung des Sachverhalts ein anderes interessantes Regelwerk eine Rolle: die sog. GIRL, also die Geruchs-Immissions-Richtlinie. Zu ihr informiert das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz in seinem Internetangebot (<https://www.thueringen.de/th8/tmuen/umwelt/immissionsschutz/gerueche/index.aspx>) wie folgt:

„(...) Die Beurteilung der durch Gerüche verursachten Belästigungen bereitet besondere Schwierigkeiten. Diese können nur bei genauer Kenntnis des Vorliegens einzelner chemischer Substanzen, für die eine Geruchsschwelle bekannt sein muss, in Form von Immissionskonzentrationen bewertet werden. Da Geruchsbelästigungen meist schon bei sehr niedrigen Stoffkonzentrationen und durch das Zusammenwirken verschiedener Stoffe hervorgerufen werden, ist ein Nachweis

---

„Ich möchte mich herzlich bei Ihnen für die Bearbeitung meines Anliegens und für das Ergebnis bedanken!“

---

mittels physikalisch-chemischer Messverfahren in der Regel nicht möglich. Hinzu kommt, dass die belästigende Wirkung von Geruchsmissionen durch verschiedene Merkmale, wie z. B. die Geruchsstoffkonzentration, die Geruchsintensität, die Geruchsqualität, die hedonische Wirkung sowie die Häufigkeit des Auftretens von jedem Betroffenen in bestimmten Bandbreiten unterschiedlich empfunden wird. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) enthält bisher keine konkreten Vorschriften, in welcher Weise zu prüfen ist, ob von einer Anlage Geruchsmissionen hervorgerufen werden, die eine Belästigung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) darstellen. Deshalb wurde von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) die Geruchsmissions-Richtlinie entwickelt. Sie enthält u. a. detaillierte Anforderungen an die Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen im Genehmigungs- bzw. im Überwachungsverfahren. Mit der GIRL und den dazugehörigen Auslegungshinweisen zur Interpretation liegt das derzeit beste verfügbare und validierte Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen vor. Sie ist ein wichtiges Vollzugsinstrument für die Immissionsschutzbehörden und kann gleichzeitig auch von Ingenieurbüros, Anlagenbetreibern oder den betroffenen Bürgern als Informationsquelle genutzt werden.“

Für Wohn- und Mischgebiete sieht die GIRL einen Immissionswert  $IW = 0,10$  und damit eine Geruchsemission mit einer relativen Häufigkeit von maximal 10 % der Jahresstunden vor, deren Einhaltung/Unterschreitung bei einer Pferdehaltung durch die davon ausgehenden Emissionen praktisch unwahrscheinlich ist.

Fazit:

Der Garten oder die Wiese hinter dem Haus in einem Wohngebiet als Pferdekoppel – das geht nicht!

# Sachgebiet Kommunales, Haushalt und Finanzen

## Die schnelle Feuerwehr und ein siebenjähriges Verwaltungsverfahren

Nach der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) sind die Gemeindefeuerwehren so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von zehn Minuten nach der Alarmierung wirksame Hilfe einleiten können. Meistens sind die Thüringer Feuerwehren auch tatsächlich schnell vor Ort und können wirksam Hilfe leisten. Die Kosten, die bei einem



Foto: O. Meier-Sander@pixelio

solchen Einsatz entstehen, können u. U. dem Verursacher auferlegt werden und dieser bekommt einen entsprechenden Kostenbescheid.

Niemand erwartet, dass eine Gemeindeverwaltung so schnell ist wie die Feuerwehr, aber wenn ein Verfahren über einen solchen Kostenbescheid nach einem Feuerwehreinsatz über 7 Jahre dauert, fragen

sich die betroffenen Bürger zu Recht: „Ist das alles rechtens? Ist das (noch) bürgernah?“

Im Frühjahr 2018 wandte sich ein Ehepaar an den Bürgerbeauftragten und bat um Hilfe in einer Angelegenheit im Zusammenhang mit einem solchen Feuerwehreinsatz.

Bei der Durchführung von Unkrautbekämpfungsmaßnahmen mit einem handelsüblichen flüssiggasbetriebenen Unkrautvernichter geriet im Herbst 2010 auf dem Grundstück der Eheleute ein einzeln stehender Wacholderbusch in Brand. Dieser brannte mit einer kurzen Stichflamme und unter starker Rauchentwicklung zügig ab. Den Eheleuten gelang es, das Feuer schnell und erfolgreich mit Feuerlöscher und Gießkanne zu löschen. Gleich darauf entfernten sie auch noch die Reste des Busches. Als diese Arbeiten fast abgeschlossen waren, traf, sehr zur Überraschung der Eheleute, die örtliche als auch eine Feuerwehr aus der Nachbargemeinde am Grundstück ein. Durch die Rauchentwicklung aufgeschreckte Nachbarn hatten diese alarmiert.

Die eintreffenden Kameraden der Feuerwehr konnten sich aber sehr schnell davon überzeugen, dass keine tatsächliche Gefahr mehr bestand und rückten gleich wieder ab. Als sich

die Eheleute noch am selben Abend beim Einsatzleiter bedanken wollten, gab dieser nach einer Rücksprache mit dem Bürgermeister den Hinweis, dass nicht mit einer Kostenbelastung für das Ehepaar zu rechnen sei.

Allerdings: Im Dezember 2012, also mehr als zwei Jahre nach diesem Ereignis, erhielten die Bürger von der Gemeindeverwaltung doch noch einen Kostenbescheid über den Einsatz der beiden Feuerwehren, verbunden mit einer Zahlungsaufforderung.



Gegen diesen Bescheid erhoben die Eheleute unverzüglich Widerspruch, wobei sie die damalige Situation und die erfolgte Zusage des Bürgermeisters ausführlich darlegten. Von der Gemeinde erhielten sie daraufhin die Eingangsbestätigung ihres Widerspruchs sowie den Hinweis, dass dessen Bearbeitung erst im neuen Jahr erfolgen könne. Die Zahlungsforderung bliebe bis dahin ausgesetzt.

Nach sechs weiteren Monaten erhielten die Eheleute eine Mahnung bezüglich der Forderung aus dem Kostenbescheid, aber ohne einen Hinweis auf das Schicksal des immer noch anhängigen Widerspruchsverfahrens. Wieder erklärten sie gegenüber der Gemeinde den gesamten Sachverhalt und verwiesen auf die erfolgte Aussetzung der Zahlungsaufforderung. Auch hier hätten die Eheleute dies gern in einem persönlichen Gespräch geklärt, wurden jedoch ausdrücklich auf den Schriftweg verwiesen. Kurze Zeit darauf erhielten sie ein Schreiben der Gemeinde, in dem erklärt wurde, dass die Zahlungsaufforderung weiterhin ausgesetzt bliebe und die Mahnung gegenstandslos sei.

Und dann passierte ... jahrelang nichts.

Bis die Eheleute zum Ende des Jahres 2017 (!) ein Schreiben der Gemeinde erhielten, in dem es hieß, dass dem Widerspruch nicht abgeholfen und er somit zur Weiterbearbeitung an die Kommunalaufsicht gegeben werde, wenn die Familie ihn nicht zurücknehme. Da wussten sich die Bürger keinen Rat mehr und wandten sich hilfesuchend an den Bürgerbeauftragten. Denn so etwas hatten sie noch nicht erlebt ...

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Auch für den Bürgerbeauftragten war eine solche Konstellation – eine extrem lange Verfahrensdauer bei einem eigentlich einfach gelagerten Sachverhalt – überaus ungewöhnlich.

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Sach- und Rechtslage geprüft und massive Mängel bei den Bescheiden aus den

Jahren 2012 festgestellt hatte, kontaktierte er umgehend die Gemeinde. Zunächst bat er darum, den Vorgang noch nicht an die Widerspruchsbehörde zu geben, solange die Bearbeitung durch den Bürgerbeauftragten andauert.

Weiter wies er die Gemeinde auf bestehende formale Mängel der Kostenbescheide hin. Diese benannten z. B. eine zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses nicht mehr gültige Rechtsgrundlage. Er empfahl, die Formulare entsprechend anzupassen, um so Unklarheiten bei den Bürgern zukünftig vermeiden als auch den Verwaltungsaufwand durch entbehrliche Rückfragen verringern zu können. Daneben bat der Bürgerbeauftragte aber auch um Aufklärung zu den Gründen der langen Verwaltungsverfahrensdauer.

Da die Gemeinde den Widerspruch zwischenzeitlich dennoch an das Landratsamt als zuständige Widerspruchsbehörde abgegeben hatte und die Fragen des Bürgerbeauftragten unbeantwortet ließ, wandte sich dieser nunmehr direkt an das Landratsamt. Diesem gegenüber legte er in einem ausführlichen Schreiben dar, dass und warum die Bescheide aus seiner Sicht nicht haltbar seien. Die Gemeinde hatte nicht nur veraltete Formblätter mit der Nennung der falschen gesetzlichen Grundlage für die Kostenerstattungspflicht verwendet, sondern das Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen für diese Pflicht im Einzelfall überhaupt nicht geprüft, sondern einfach unterstellt. Es hatte also gar keine Rechtsanwendung auf die konkreten Sachverhaltsumstände stattgefunden. Entscheidender Punkt war im gegebenen Fall, dass die gesetzliche Grundlage (und die darauf beruhende gemeindliche Satzungsnorm) eine Kostenersatzpflicht für einen Feuerwehreinsatz nur dann vorsieht, wenn der Verursacher die Gefahr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Mit der Frage des Verschuldens hatte sich die Gemeinde aber gar nicht auseinandergesetzt.

Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Handelnde die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht lässt, also das nicht beachtet, was in der konkreten Situation jedem einleuchten würde. Eine solche grobe Fahrlässigkeit konnte der Bürgerbeauftragte nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts aber nicht schon in der versehentlichen Inbrandsetzung eines Busches anlässlich einer gewöhnlichen Unkrautvernichtungsmaßnahme erkennen. Somit hätte nach der Einschätzung des Bürgerbeauftragten nur einfache Fahrlässigkeit vorgelegen, welche aber eben keine Kostentragungspflicht begründet.

Nachdem der Bürgerbeauftragte unter Hinweis auf das bereits seit 7 Jahren laufende Verfahren wiederholt beim Landratsamt die Notwendigkeit einer zeitnahen Entscheidung angemahnt hatte, kam Bewegung in die Sache. Das Landratsamt signalisierte schließlich, dass es zu einer ähnlichen Bewertung des Sachverhalts wie der Bürgerbeauftragte gekommen war. Der Gemeinde sollte jedoch selbst Gelegenheit gegeben werden, den Bescheiden abzuweichen, weswegen der Vorgang zurück an die Gemeinde ging.

Diese überraschte nun aber alle Beteiligten und übermittelte den Eheleuten ein vorgefertigtes Schriftstück, mit dem die Bürger die Rücknahme ihres Widerspruchs erklären sollten! Im Gegenzug hierfür sollte ihnen EINE der beiden Kostenforderungen erlassen werden. So sah die Lösung der Gemeinde nach inzwischen fast 8 Jahren Verfahrensgang aus!

Der Bürgerbeauftragte teilte dem Landratsamt umgehend sein Befremden über diesen „Vergleich“ mit. Da auch das Landratsamt die Rechtsauffassung des Bürgerbeauftragten geteilt und die Bescheide als i. E. rechtswidrig eingestuft hatte, konnte aus Sicht des Bürgerbeauftragten die einzig vertretbare Lösung nur in der Rücknahme beider Kostenbescheide liegen. Der Bürgerbeauftragte forderte das Landratsamt daher auf, nunmehr in diesem Sinne auf die Ausgangsbehörde einzuwirken, oder aber selbst einen Widerspruchsbescheid zu erlassen. Er verwies nachdrücklich darauf, dass Recht und Gesetz nicht käuflich seien und es bei der Rechtsanwendung nicht zugehen könne wie auf einem Basar!

Zum Glück für alle Beteiligten wurden bald darauf die Kostenbescheide tatsächlich zurückgenommen und dieses beispiellos lange Verwaltungsverfahren beendet. Der Bürgerbeauftragte ist sich im Klaren darüber, dass die Kommunen immer mehr Aufgaben mit immer weniger Ressourcen erfüllen müssen, aber die korrekte Rechtsanwendung sollte darunter nicht leiden! Und solch grobe Fehler wie im vorliegenden Fall dürfen eigentlich nicht vorkommen. Sie sind der Gemeinde hoffentlich Anlass zur Selbstkritik.

Die Eheleute bedankten sich recht herzlich für die Bemühungen des Bürgerbeauftragten und verliehen ihrer Hoffnung Ausdruck, dass „bei der Gemeinde im Hinblick auf die unmögliche Dauer des Verfahrens ein Lerneffekt eintreten würde ... Schließlich ging es hier nur noch sekundär um die finanzielle Forderung, als vielmehr um die Wiederherstellung in das Vertrauen in eine korrekte Arbeitsweise der Verwaltung.“

---

*Die Gemeinde hatte das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Kostentragungspflicht überhaupt nicht geprüft, sondern einfach unterstellt.*

---

## **Gemeinde fordert hohen Straßenausbaubeitrag kurz vor geplanter Abschaffung der Beiträge**

Die Forderung von Straßenausbaubeiträgen und deren Rechtmäßigkeit sind vielfach ein Thema, mit dem sich Bürgerinnen und Bürger an den Bürgerbeauftragten wenden. Nach § 7 Abs. 1 S. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) können Gemeinden und Landkreise zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung ihrer öffentlichen Einrichtungen Beiträge von denjenigen Grundstückseigentümern erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen besondere Vorteile bietet. Für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht (bereits) Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind (§ 7 Abs. 1 S. 3 ThürKAG). Wie hoch diese Beiträge im Ergebnis ausfallen können, hängt unter anderem von der Baumaßnahme selbst, der Art der Straße, Größe des betroffenen Grundstücks sowie von Art und Umfang seiner Bebaubarkeit ab. Im Einzelnen ist dies in der örtlichen Beitragssatzung der Gemeinde geregelt.

Die Diskussion um die Straßenausbaubeiträge wurde 2018 noch einmal intensiviert, als öffentlich wurde, dass die Thüringer Landesregierung die generelle Abschaffung der Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 plane. Darauf hatte sich die Regierungskoalition im September 2018 verständigt. Das entsprechende Gesetz soll im Laufe des Jahres 2019 verabschiedet und alle im Jahr 2019 fällig werdenden Straßenausbaubeiträge sollen laut Aussage der Koalition dann zurückerstattet werden. Diesbezüglich soll das Gesetz, sobald es verabschiedet ist, rückwirkend gelten.

Ende 2018 wandte sich die Bürgerin einer größeren Gemeinde in Thüringen an den Bürgerbeauftragten. Denn: sie hatte kurz zuvor einen Beitragsbescheid über einen 5-stelligen(!) Betrag für den erfolgten Straßenausbau einer Anliegerstraße erhalten. Gleichzeitig wurde sie aufgefordert, den Beitrag innerhalb eines Monats zu bezahlen. Die Bürgerin war verzweifelt. Sie meinte, der Beitrag würde ihre gesamte ersparte Altersvorsorge aufbrauchen. Inhaltlich rügte sie u. a. eine fehlerhafte Beitragsberechnung, da fast die gesamte Grundstücksfläche mit dem Faktor für bebaute Bereiche veranlagt wurde, obwohl der viel größere Teil des Grundstücks aber gar nicht bebaut sei, sondern vielmehr einer reinen Gartennutzung unterliege. Auch müsste sie doch einen Nachlass bekommen, da ihr Grundstück an zwei öffentlich gewidmeten Straßen liegt. Hinzu komme, dass einige Nachbarn, ihres Wis-

sens nach, gar keine Beitragsbescheide erhalten hätten, und wenn doch, wesentlich geringere Beträge zahlen sollten.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte riet der Bürgerin zunächst, fristwahrend Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen, um so zu verhindern, dass der Bescheid bestandskräftig wird. Um die sofortige Zahlungsverpflichtung zu stoppen, wies der Bürgerbeauftragte auch auf die Möglichkeit eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hin. Gleichzeitig bat er die Stadt um Prüfung des Sachverhalts.

Deren Tiefbau- und Verkehrsamt klärte zunächst darüber auf, dass der Bereich, in dem das Grundstück der Bürgerin liegt, teilweise dem Innen- und teilweise dem Außenbereich zuzuordnen waren. Daraus ergab sich, dass ca. 1.000 m<sup>2</sup> der Grundstücksfläche (Innenbereich) und ca. 100 m<sup>2</sup> Fläche (Außenbereich) einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen waren. Die größere Teilfläche wurde aufgrund ihrer Lage im Innenbereich und ihrer 2-geschossigen Bebauung mit dem Nutzungsfaktor 1,3 veranlagt. Dabei spielt es keine Rolle, wo genau das Gebäude auf dem Grundstück steht und ob die Fläche, die über die bebaute Fläche hinausgeht, ausschließlich als Garten genutzt wird. Denn grundsätzlich gilt die gesamte Grundstücksfläche im Innenbereich als erschlossen. Die kleinere Teilfläche befand sich demgegenüber im Außenbereich und wies keine Bebauung auf.



Ein Nachlass für mehrfach erschlossene Grundstücke konnte auch nicht gewährt werden, da das Grundstück der Bürgerin tatsächlich ausschließlich über nur eine öffentlich gewidmete Straße erschlossen ist, und nicht, wie die Bürgerin angenommen hatte, über zwei.

Soweit die Bürgerin sich gewundert hatte, dass ihre Nachbarn keine Beitragsbescheide erhalten hatten, lag das daran, dass für deren Grundstücke keine tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten Verkehrsanlage besteht und dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Hang, Stützmauer) vonseiten der Stadt auch nicht gewollt sei. Deshalb hatten diese Nachbarn auch kein Angebot der Stadt bekommen, über die Hangseite bzw. Stützmauer einen Zugang von der Straße zu der Grundstücksfläche zu schaffen. Dennoch seien diese Grundstücke in das Abrechnungsgebiet mit einbezogen, um eine Benachteiligung der Gruppe der Beitragspflichtigen zu vermeiden. Bescheide wurden jedoch gegenüber den jeweiligen Eigentümern nicht erlassen.

Das Tiefbau- und Verkehrsamt wies mit Blick auf die diskutierte Abschaffung der Straßenausbaubeiträge darauf hin, dass es die geltenden rechtlichen Vorschriften zu beachten habe. Bislang (Stand 28.11.2018) lägen der Stadt jedoch keine verbindlichen Aussagen vor, die Anlass hätten geben können, zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Beitragserhebung zu unterlassen.

Die Stellungnahme der Stadt war insoweit nicht zu beanstanden, da die geltende Rechtslage berücksichtigt wurde und die Kommune der Bindung an Recht und Gesetz aus Art. 20 Abs. 3 GG unterliegt. Somit konnte der Bürgerbeauftragte die Bürgerin lediglich über das Ergebnis seiner Recherche und die Rechtslage informieren und auf die Beantragung von Zahlungserleichterungen hinweisen.

Mit Rundschreiben vom 17.12.2018 gab das Landesverwaltungsamt den kreisfreien Städten und den Kommunalaufsichtsbehörden bei den Landratsämtern „Hinweise zu den angekündigten Änderungen im Straßenausbaubeitragsrecht im Jahr 2019“. Hier wurde die Absicht bestätigt, dass „nach derzeitigem Diskussionsstand“ die Straßenausbaubeiträge zum 1. Januar 2019 rückwirkend abgeschafft werden sollen. In diesem Rundschreiben „erscheint es als denkbar, dass Gemeinden sich im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts entscheiden, zu Beginn des Jahres 2019 zunächst von einer Versendung von Beitragsbescheiden abzusehen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund eines zu erwartenden Verwaltungsaufwands, der entstände, wenn nach Inkrafttreten des Gesetzes Beitragsbescheide aufzuheben und vereinnahmte Beiträge an die Beitragspflichtigen zurückzuzahlen wären.“

Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten ist aus Sicht des Bürgerbeauftragten eine zeitnahe Entscheidung des Gesetzgebers sehr zu wünschen.

## **Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen**

Immer wieder erreichen den Bürgerbeauftragten Anliegen dazu, dass manche Städte und Gemeinden bestimmte amtliche Informationen nicht für jedermann zugänglich veröffentlichen oder dass der Zugang für einzelne Bürger erschwert sei.

Die große Mehrheit der Gemeinden in Thüringen veröffentlicht amtliche Informationen wie Satzungen, aber auch Beschlüsse und Ratstermine in einem eigenen Amtsblatt. In diesem findet sich neben amtlichen Informationen oft auch Ak-

tuelles oder Interessantes aus dem Gemeindeleben. Einige wenige Gemeinden haben kein eigenes Amtsblatt und informieren die Öffentlichkeit entweder über das Amtsblatt des Landkreises, eine regionale Tages- oder Wochenzeitung oder durch Aushang im gemeindlichen Schaukasten.

Wie müssen Städte und Gemeinden eigentlich amtliche Bekanntmachungen veröffentlichen?

Zunächst ergibt sich die Pflicht zur Veröffentlichung von Satzungen – solche sind z.B. Hundesteuersatzungen, Baumschutzsatzungen, aber auch Bebauungspläne – aus der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO). Hier ist in § 1 Abs. 1 geregelt, dass Satzungen einer Gemeinde grundsätzlich im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen sind. Alternativ kann die Bekanntmachung nach § 1 Abs. 2 ThürBekVO aber auch im Amtsblatt der angehörigen Verwaltungsgemeinschaft, in einer in der Gemeinde verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitung oder aber, sofern die Gemeinde weniger als 3.000 Einwohner zählt, durch Anschlag an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) erfolgen.



Für welche der möglichen Alternativen sich eine Gemeinde schlussendlich entscheidet, ist in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde geregelt. Hierin werden auch Regelungen zur Veröffentlichung von anderen amtlichen Informationen wie Ratstermine oder Gemeinderatsbeschlüsse getroffen.

Problem: Der tatsächliche Zugang der Bürger zu Amtsblättern und amtlichen Informationen.

Da die Gemeinden verschiedene Möglichkeiten der Veröffentlichung von amtlichen Mitteilungen haben und nutzen, gibt es natürlich auch Konstellationen, in denen Bürger mit der in ihrer Gemeinde geregelten Bekanntmachung ihre Probleme haben.

Selbst wenn die Gemeinden z. B. Amtsblätter an die Haushalte verteilen, kann es vorkommen, dass nicht jeder tatsächlich ein Amtsblatt erhält. Erfolgt die Bekanntmachung in den Tageszeitungen, gibt es viele, die solch eine gar nicht beziehen. Auch das sogenannte schwarze Brett ist z. B. für Ältere oder Menschen mit Behinderungen nicht immer erreichbar.

In § 2 Abs. 1 Satz 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung ist geregelt, dass im Amtsblatt selbst auch die Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen anzugeben sind und

dass es einzeln zu beziehen sein muss. Ein Zustellungserfordernis an alle Haushalte sieht die Bekanntmachungsverordnung aber nicht vor. Das Rechtsstaatsprinzip gebietet aber, dass Rechtsnormen wie z.B. Satzungen, Gesetze und Verordnungen so bekannt zu machen sind, dass die Rechtsbetroffenen sich vom Erlass und vom Inhalt verlässlich Kenntnis verschaffen können, wobei die Möglichkeit der Kenntnisnahme nicht in unzumutbarer Weise erschwert sein darf. Es ist rechtlich nicht geboten, ein Amtsblatt an sämtliche Haushalte zu verteilen. Ausreichend ist eine Auflage, die sich an dem mutmaßlichen Bedarf und Erwerbsinteresse der rechtsbetroffenen Bürger orientiert. Gleiches gilt für die Veröffentlichung in Zeitungen. Es stellt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch keine unzumutbare Erschwernis dar, wenn diese nur käuflich erworben werden kann.

Somit haben die Gemeinden in ihrer Entscheidung, in welcher Auflage z. B. das Amtsblatt erscheinen soll, einen gewissen Spielraum. Bei dieser Entscheidung finden auch finanzielle Aspekte Berücksichtigung. Denn: nicht jede Gemeinde hat die nötigen Mittel für ein Printexemplar des Amtsblatts für jeden Bürger. Damit jedoch so viele Bürger wie möglich erreicht werden können, sind viele Gemeinden bemüht, durch die parallele Nutzung von verschiedenen Publikationswegen wie z. B. das Amtsblatt per Post plus Veröffentlichung im Internet und gleichzeitig ggf. auch im Schaukasten den Zugang für alle sicherzustellen. Aber auch das schließt nicht aus, dass es ggf. Bürger und Bürgerinnen geben kann, die für die Kenntnisnahme amtlicher Mitteilungen einen gewissen Aufwand betreiben müssen.

### **Grunderwerbssteuer für ein Gartenhaus und den Baumbestand auf fremdem Grund und Boden – gibt es das?**

Ein Bürger hatte per Kaufvertrag vom vormaligen Nutzer der Gartenparzelle ein uneingeschränktes Nutzungsrecht und das Miteigentum an einem 1.000 m<sup>2</sup> großen Gartengrundstück in einer 30.000 m<sup>2</sup> großen Kleingartenanlage erworben. Auf dem Gartengrundstück befanden sich neben einem Wohnbungalow auch ein Geräteschuppen sowie ein Carport. Daneben wechselten auch sämtliche Bepflanzungen sowie Gartenwerkzeuge wie Kreissäge, Rasenmäher, Pumpen, Schredder u. ä. den Eigentümer.

Eigentümer der gesamten Gartenanlage und als solcher im Grundbuch eingetragen war ein Kleingartenverein.

Einige Zeit nach dem Erwerb erhielt der Bürger ein Schreiben vom Finanzamt, worin er zur Zahlung einer Grunderwerbsteuer aufgefordert wurde. Dies überraschte ihn, hatte er doch aus seiner Sicht kein Eigentum am Grundstück, sondern vielmehr nur ein Nutzungsrecht an Grund und Boden und nur bezüglich des Wohnbungalows und des Inventars tatsächlich Eigentum erworben. Der Bürger legte daraufhin Einspruch gegen den Grundsteuerbescheid ein und wandte sich gleichzeitig mit der Bitte um Unterstützung und Hilfe bei der Aufklärung des Vorgangs an den Bürgerbeauftragten.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte prüfte die Rechtslage und kam zu folgendem Ergebnis:

Die Grunderwerbsteuer (GrEST) ist eine Verkehrssteuer und muss beim Erwerb eines inländischen Grundstücks oder eines Grundstückanteils vom Käufer bezahlt werden. Die Grunderwerbsteuer ist im Grunderwerbsteuergesetz (GrESTG) geregelt. Sie steht den Ländern zu, welche auch den Steuersatz festlegen. Dieser beträgt in Deutschland je nach Bundesland zwischen 3,5 und 6,5 Prozent (Thüringen 2018: 6,5 Prozent). Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer ist die Gegenleistung, bei einem Grundstückskauf also der Kaufpreis (einschließlich übernommener sonstiger Leistungen oder dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen). Der wichtigste Rechtsvorgang, bei dem Grunderwerbsteuer entsteht, ist der (Grundstücks-)Kaufvertrag (§ 1 GrESTG). Sofern kein den Anspruch auf Übereignung begründendes Rechtsgeschäft vorausgegangen ist, kann die Grunderwerbsteuer auch an die Auflassung oder einen Eigentumsübergang anknüpfen.



Unter Grundstücken sind zunächst Grundstücke i. S. d. bürgerlichen Rechts zu verstehen. Allgemein bezeichnet man als Grundstück einen begrenzten – katastermäßig vermessenen und bezeichneten – Teil der Erdoberfläche, der im Grundbuch eine besondere Stelle hat. Soweit Grundstücke keiner Eintragung im Grundbuch bedürfen, werden sie aufgrund ihrer Lage und ihrer Begrenzung durch die Grenzen benachbarter Grundstücke bzw. durch ihre eigenen natürlichen Grenzen bestimmt (natürliche Grundstücke). Unter das GrESTG fallen sowohl die Grundbuchgrundstücke als auch die natürlichen Grundstücke.

Den Grundstücken stehen Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Grund und Boden sowie dinglich gesicherte Sondernutzungsrechte gleich.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG sind Gebäude auf fremdem Boden den Grundstücken gleichgestellt. Der hier verwendete Begriff des Gebäudes unterscheidet sich nicht vom üblichen Gebäudebegriff. Es muss sich also auch um ein Bauwerk handeln, welches fest mit dem Grund und Boden verbunden ist und Menschen, Tieren und Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen äußere Einflüsse gewährt. Es muss von Menschen betreten werden können und ihr Aufenthalt muss darin möglich sein. Auch Gebäude auf fremdem Boden müssen damit eine feste Verbindung zu einer bestimmten Grundfläche haben. Besteht keine solche Verbindung, sind Rechtsgeschäfte, die auf die Errichtung oder die Lieferung eines Gebäudes gerichtet sind, grunderwerbsteuerrechtlich ohne Bedeutung. So erfüllt ein kleines fundamentloses Bauwerk wie z. B. ein Kiosk ohne Fundament nicht den Gebäudebegriff, sodass sein Erwerb auch nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen kann.

Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG kann nur auf bereits vorhandene, den vorstehenden Anforderungen entsprechende Gebäude angewendet werden. Die Errichtung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden bzw. die rechtsgeschäftliche Verpflichtung hierzu ist grunderwerbsteuerlich nicht relevant. Kein Gebäude auf fremdem Boden ist auch ein Bauwerk, mit dessen Bau lediglich begonnen wurde.

Von einem Gebäude auf fremdem Boden kann nur gesprochen werden, wenn das Gebäude einem anderen als dem Grundstückseigentümer gehört. Dies war hier der Fall. Grundstückseigentümer war der Kleingartenverein, das Gartenhaus jedoch gehörte dem Bürger.

§ 8 Abs. 1 GrEStG bestimmt, dass sich die Steuer grundsätzlich nach dem Wert der Gegenleistung bemisst. Ohne den Begriff der Gegenleistung selbst zu definieren, knüpft die Vorschrift an den Gegenleistungsbegriff des bürgerlichen Rechts an. Es kommt vornehmlich darauf an, was die Vertragsparteien i. S. d. § 433 Abs. 2 BGB als Kaufpreis vereinbaren.

Zur Gegenleistung i. S. d. § 8 Abs. 1 GrEStG gehört jede Leistung, die der Erwerber als Entgelt für den Erwerb des Grundstücks gewährt oder die der Veräußerer als Entgelt für die Veräußerung des Grundstücks empfängt. Als Gegenleistung bei einem Kauf gilt der Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG).

Der Bürgerbeauftragte teilte dem Bürger im Ergebnis mit, dass nach den Vorschriften des § 2 Abs. 2 Nr. 2 GrEStG ein Rechtsgeschäft, das den Anspruch auf Übereignung eines Gebäudes auf fremdem Boden begründet, der Grunderwerbsteuer unterfällt.

Allerdings: Das Finanzamt hatte den gesamten Kaufpreis als Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer herangezogen. Dieser Preis bezog sich auch auf das Inventar und die beweglichen Zubehörstücke. Diese gehörten aber nicht zum gegenständlichen Umfang des Grundstücks im Grunderwerbsteuerrechtlichen Sinn.

Das Finanzamt änderte in der Folge den Grunderwerbsteuerbescheid dahingehend ab, dass das Inventar bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage entsprechend nicht berücksichtigt wurde, und überwies den zu viel entrichteten Betrag an den Bürger zurück.

## Sachgebiet Ordnungsrecht, Inneres und Verwaltung

### **Kann mein Wahlrecht durch Umzug „verloren“ gehen?**

Wählen zu können, ist eine urdemokratische Errungenschaft. Die Wahl stellt die wichtigste Verbindung zwischen dem staatsorganisatorischen Bereich auf der einen und dem privaten (gesellschaftlichen) Bereich auf der anderen Seite dar. Ihre Organisation entscheidet über die Chancen und das Maß der Durchsetzung des vorhandenen und des artikulierten politischen Willens. Deshalb legen die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz (GG) und die Verfassungen der Bundesländer sog. Wahlrechtsgrundsätze fest. Danach sind Wahlen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.

Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bedeutet, dass an ihr alle Staatsbürger ohne Unterschied ihrer Rasse, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Anschauung teilnehmen dürfen. Der erste der Wahlrechtsgrundsätze ist also in engem Zusammenhang mit den Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 GG zu sehen. Niemand soll vom Wahlrecht ausgeschlossen sein, der

---

*Der Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl bedeutet, dass an ihr alle Staatsbürger ohne Unterschied ihrer Rasse, Religion, ihres Geschlechts oder ihrer politischen Anschauung teilnehmen dürfen.*

---

gewisse Mindestbedingungen erfüllt, die Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts sind. Nähere Einzelheiten sind in einschlägigen Gesetzen geregelt, so für die Landtagswahl z. B. im Thüringer Landeswahlgesetz und für die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden im Thüringer Kommunalwahlgesetz.

Genau aus diesem Bewusstsein heraus hat sich eine Bürgerin, die wenige Wochen vor der jüngst stattgefundenen Wahl von Bürgermeistern, Oberbürgermeistern und Landräten in Thüringen umgezogen war, an den Bürgerbeauftragten gewandt. Sie war Ende Januar von einer Stadt in einem Thüringer Landkreis in die benachbarte kreisfreie Stadt gezogen, hatte nun aber die Wahlunterlagen für die dort anstehende Oberbürgermeisterwahl nicht erhalten. Deshalb hatte sie sich beim dortigen Wahlleiter erkundigt, wie sie diese bekommen und insoweit von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen könne.



Foto: Holger Lang@pixelio.de

Für sie überraschend erhielt sie jedoch die Auskunft, dass sie sich an dieser Wahl nicht aktiv beteiligen könne, mithin nicht wählen dürfe. Und zwar weder in dem Landkreis, in dem sie vorher gewohnt habe, noch in der kreisfreien Stadt, in welcher sie jetzt wohnhaft war. Das leuchtete der Bürgerin überhaupt nicht ein, weshalb sie den Bürgerbeauftragten um Prüfung und Aufklärung bat.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte konnte die der Bürgerin erteilte Auskunft nur bestätigen:

Das Wahlrecht beschreibt das Recht einer Person, an einer Wahl teilzunehmen. Dabei unterscheidet man zwischen dem aktiven Wahlrecht und dem passiven Wahlrecht. Das *aktive Wahlrecht* ist das Recht einer Person, sich durch Stimmabgabe an einer Wahlentscheidung zu beteiligen. Aktiv Stimmberechtigte werden als Wahlberechtigte bezeichnet. Im gegebenen Fall einschlägig war § 1 Abs. 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes, wo es zur Wahlberechtigung heißt:

*„(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl*

- 1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,*
- 2. nicht nach § 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,*
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermu-*

*tet, wenn die Person in der Gemeinde seit mindestens drei Monaten gemeldet ist; ist eine Person in mehreren Gemeinden gemeldet, so ist sie in jener Gemeinde wahlberechtigt, in der sie ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts hat.“*

Da die letztgenannte Voraussetzung bei der Bürgerin im Hinblick auf die anstehende Oberbürgermeisterwahl nicht erfüllt war, war die Frau tatsächlich nicht wahlberechtigt.

Anders dagegen bei einem Umzug innerhalb eines Wahlgebiets: hier bleibt das Wahlrecht erhalten. Dies gilt auch dann, wenn jemand sein Wahlrecht zwar infolge Wegzugs zunächst verliert, jedoch innerhalb eines Jahres wieder in die Gemeinde zurückzieht. In diesem Fall ist derjenige mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt, ohne die Mindestwohndauer von drei Monaten erfüllen zu müssen (§ 1 Abs. 3 ThürKWG).

Bei einem Umzug von einem Wahlgebiet in ein anderes hat man also – je nach zeitlicher Nähe des Umzugs zum Wahltermin – i. d. R. für eine Übergangszeit in beiden Gebieten kein Wahlrecht. Dies hat zum einen praktische Gründe, weil eine geordnete Vorbereitung der Wahl (Erstellung richtiger und vollständiger Wählerlisten) ermöglicht werden soll. Es geht aber auch darum zu verhindern, dass Wahlergebnisse durch zahlreiche ‚abgesprochene‘, gleichsam ‚gezielte‘ An- und Abmeldungen irregulär beeinflusst werden können. Nicht zuletzt spielen aber auch Überlegungen eine Rolle, die die in der repräsentativen Demokratie bedeutsame ‚Rückkoppelung‘ zwischen Wählern und Gewählten im Auge haben.

## **Wenn Touristen ein „dringendes Bedürfnis“ haben**

Wie Touristen eine Stadt erleben, die sie besuchen, hängt nicht zuletzt auch davon ab, wie sie Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Komfort in der jeweiligen Stadt empfinden. Ein wesentlicher Bestandteil dessen ist auch das Vorhandensein öffentlicher Toiletten.

Dies problematisierte ein Bürger gegenüber dem Bürgerbeauftragten und bemängelte die Schließung öffentlicher Toiletten in einer großen kreisfreien Stadt Thüringens. Da in dieser Stadt zudem ein innerstädtisches, über mehrere Wochen andauerndes Großereignis bevorstand, war ihm daran gelegen, im Vorfeld dessen auf diesen Missstand hinzuweisen und eine Verbesserung anzuregen.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Der Bürgerbeauftragte konnte die Sicht des Bürgers sehr gut nachvollziehen, musste aber auf Folgendes hinweisen:

Bei dem, für was eine Kommune alles zuständig ist bzw. was sie alles zu erledigen hat, werden zwei große Bereiche unterschieden: die sogenannten übertragenen Aufgaben und die



eigenen Aufgaben. Die übertragenen Aufgaben sind diejenigen, zu deren Erledigung die Gemeinde verpflichtet ist, weil sie ihr von Bund oder Land übertragen werden. Bei diesen Aufgaben wird der Gemeinde auch vorgegeben, wie sie diese Aufgaben zu erledigen hat. Demgegenüber geht es um die eigenen Aufgaben bzw. den „eigenen

Wirkungskreis“ der Gemeinde, wenn sie die Art und Weise der Erfüllung der Aufgaben selbst bestimmen kann. Die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises untergliedern sich – wie auch die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises – nochmals nach Pflichtaufgaben und sogenannten „freiwilligen Aufgaben“.

Zu diesen freiwilligen Aufgaben zählen diejenigen Dinge, die für Einwohner und Besucher Lebensqualität schaffen und eine Kommune attraktiv machen: Sportplätze, Museen, Bibliotheken, Schwimmbäder, Freizeitangebote, Parks, Grünflächen, Theater und vieles mehr. Gleichfalls hierher gehören öffentliche Toiletten.

Problem dabei: Mit den ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln muss die Gemeinde zuerst die Pflichtaufgaben erledigen. Deshalb wird es, je weniger Geld da ist, für die freiwilligen Aufgaben „eng“ und der Gestaltungs- und Entscheidungsspielraum der Gemeinde schwindet. Leider ist die finanzielle Lage der Kommunen schlecht und die Ausstattung mit verfügbaren Finanzmitteln reicht seit langem schon nicht mehr aus, um allen Bedürfnissen und sachlichen Notwendigkeiten in vollem Umfang befriedigend gerecht werden zu können. Kommunale Maßnahmen stehen daher bereits seit einiger Zeit unter dem Vorbehalt des finanziell Machbaren und es liegt in der Zuständigkeit des kommunalen Entscheidungsgremiums (Gemeinde- bzw. Stadtrat), hier die Prioritäten festzulegen und zu entscheiden, für was wieviel Geld ausgegeben werden soll.

Im konkreten Fall hatte sich der Stadtrat der betreffenden Stadt bereits mehrfach – kontrovers – mit dem Thema der Vorhaltung öffentlicher Toiletten im Stadtgebiet beschäftigt. Auf diese Diskussionen und die dabei ausgetauschten Argumente wies der Bürgerbeauftragte den Bürger deshalb hin. Da die Stadt seither keine Möglichkeit gesehen hatte, den Betrieb der Toiletten fortzusetzen, mussten diese leider auch weiter geschlossen bleiben. Und da der Bereich der freiwilligen kommunalen Aufgaben betroffen war, war es dem Bür-

gerbeauftragten auch nicht möglich, auf eine Änderung dieser Entscheidung hinzuwirken. Dem Bürger wurde daher empfohlen, den Kontakt zu den im Stadtrat vertretenen Fraktionen/Gruppierungen bzw. deren Mitglieder zu suchen und diesen seine Auffassung zu der Thematik kundzutun.

## **Darf eigentlich jeder ‚einfach so‘ ein Geschäft betreiben, womöglich sogar, obwohl er „etwas auf dem Kerbholz hat“?**

Wer hier mit seiner Antwort zögert und denkt, dass das ja eigentlich nicht sein kann, liegt – natürlich – richtig.

So ging es auch einem Bürger, der sich an den Bürgerbeauftragten wandte und einen fast schon grotesken Sachverhalt schilderte. Vor einiger Zeit, so erzählte der Bürger, sei in sein Elektrofachgeschäft eingebrochen worden. Der Täter sei auch gefasst, überführt und vom zuständigen Landgericht rechtskräftig verurteilt worden. „Aber nun betreibt der doch allen Ernstes drei Straßen weiter selbst einen Laden und verkauft dort – was ...? – Elektrogeräte! Wahrscheinlich ist sogar noch Diebesgut dabei!“ empörte sich der Bürger aufgebracht. „Das kann ja wohl nicht wahr sein! Wie ist denn so etwas möglich?“, wollte er vom Bürgerbeauftragten wissen, mahnte mit Nachdruck behördliches Einschreiten an und formulierte deutliche Zweifel am Funktionieren des Rechtsstaats.

### **Lösungsansatz und Ergebnis:**

Gewerbliche Tätigkeit ist aufgrund der sogenannten Gewerbebefreiheit möglich. Diese wird seit 1869 durch § 1 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) gewährleistet, wo es heißt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Die Gewerbe- und Unternehmerfreiheit ist darüber hinaus durch die in Artikel 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) garantierte Berufsfreiheit geschützt. Die Gewerbebefreiheit wird jedoch durch das Gewerbeberecht geregelt und beschränkt. Dieses Rechtsgebiet ist Teil des besonderen Verwaltungsrechts und dient der Gefahrenabwehr, also dem Schutz der am Wirtschaftsverkehr Beteiligten, insbesondere den Verbrauchern. Dies geschieht zum einen durch staatliche Aufsicht und zum anderen durch bestimmte Erlaubnispflichten sowie die Formulierung bestimmter Anforderungen, die an den Gewerbetreibenden gestellt werden.

---

*Die Untersagungsermächtigung gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, die Fortsetzung eines erlaubten oder erlaubnisfreien Gewerbebetriebs aus bestimmten Gründen des öffentlichen Wohls ganz oder zum Teil zu verbieten.*

---

Die behördliche Überwachung der Gewerbebetriebe erfolgt rechtstechnisch mit Hilfe eines abgestuften Instrumentariums und ist an Maßstäben orientiert, die durch die Eigenart der betroffenen Gewerbe bestimmt werden. Wesentliche Regelungsinstrumente sind die Anzeigepflicht (a), die Untersagungsermächtigung (b) und das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (c).

a) Durch die Anzeigepflicht soll die Verwaltung einen Überblick darüber gewinnen, wie viele und welche Gewerbebetriebe in ihrem Zuständigkeitsbereich vorhanden sind. Das gilt besonders dort, wo der Gesetzgeber strengere Überwachungsinstrumente wie ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (s. u.) für unverhältnismäßig



hält, z. B. bei bestimmten Arten des Reisegewerbes (§ 55c Gewerbeordnung – GewO) oder bei handwerksähnlichen Gewerben (§ 18 Handwerksordnung – HwO). Es gibt zunächst eine allgemeine Anzeigepflicht (§§ 14, 15 I, 146 II Nr. 2 GewO), die für alle stehenden Gewerbebetriebe gilt und für die gewerbe-

rechtliche Überwachung sowie die Gewerbestatistik notwendig ist. Daneben gibt es noch vielfältige zusätzliche Anzeigepflichten, z. B. für Handwerker (§ 16 HwO) und für Gastwirte (§ 4 Abs. 2 Gaststättengesetz – GastG).

b) Die Untersagungsermächtigung gibt der zuständigen Behörde die Befugnis, die Fortsetzung eines erlaubten oder erlaubnisfreien Gewerbebetriebs aus bestimmten Gründen des öffentlichen Wohls ganz oder zum Teil zu verbieten. Ein allgemeiner Untersagungsvorbehalt besteht nur bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden (§ 35 GewO). Daneben gibt es besondere Untersagungsermächtigungen mit spezifischen Anknüpfungspunkten, z. B. § 59 GewO oder § 16 Abs. 3 HwO.

c) Wenn das Gesetz die Ausübung eines Gewerbes oder den Betrieb einer Anlage von einer vorherigen Erlaubnis (Genehmigung, Konzession, Lizenz) abhängig macht und so eine Erlaubnispflicht begründet, sind die Ausübung des Gewerbes und der Betrieb der Anlage so lange verboten, bis die Erlaubnis erteilt ist. Dieses Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dient – im Gegensatz zu einem repressiven Verbot mit Befreiungsvorbehalt, mit dem eine an sich unerwünschte Tätigkeit für den Regelfall unterbunden und nur aus besonderen Gründen zugelassen werden soll – dazu, die Ausübung des betreffenden Gewerbes einer vorbeugenden (präventiven) Kontrolle im Einzelfall zu unterwerfen (z. B. Spielbanken, Personenbeförderung).

Soweit ein Gewerbe keiner Erlaubnispflicht unterliegt, kommt für die Unterbindung der gewerblichen Tätigkeit die allgemeine Ermächtigung für die Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit nach § 35 GewO in Betracht. Unzuverlässigkeit liegt vor, wenn der Gewerbetreibende nach dem Gesamteindruck seines Verhaltens nicht die Gewähr für eine ordnungsmäßige Ausübung seines Gewerbes bietet. Dieses Merkmal ist zwar jeweils auf ein bestimmtes Gewerbe bezogen, sodass die dadurch ausgedrückten Anforderungen nicht für alle Gewerbe gleich, sondern je nach der Art des Gewerbes verschieden sein können. Seine Anforderungen sind aber nicht auf die eigentliche gewerbliche Tätigkeit beschränkt. So kann z. B. ein Bauunternehmer nicht nur bei einem Versagen auf bautechnischem Gebiet in diesem Sinne „unzuverlässig“ sein, sondern auch dann, wenn seine Betriebsführung einen Mangel an wirtschaftlichem und sozialem Verantwortungsbewusstsein offenbart. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Gewerbetreibende hartnäckig und in erheblicher Weise die für seine Betriebsführung einschlägigen gesetzlichen Verpflichtungen verletzt oder der allgemeinen Strafrechtsordnung zuwiderhandelt.

Ist eine Bestrafung erfolgt, darf sich die Behörde nicht mit dem Strafregisterauszug oder dem Strafausspruch als solchem begnügen, sondern muss den dem Strafurteil zugrundeliegenden Sachverhalt selbst gewerberechtlich würdigen (§ 35 Abs. 3 GewO). Typische Fälle fehlender Zuverlässigkeit liegen vor, wenn der Gewerbetreibende nachhaltig seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder er fortlaufend die Sozialversicherungsbeiträge der bei ihm Beschäftigten nicht abführt. Unzuverlässig ist z. B. auch ein Gastwirt, der in seinen Räumen die Begehung strafbarer Handlungen duldet. Andererseits ist der Begriff der Zuverlässigkeit auf den beabsichtigten oder ausgeübten Gewerbebetrieb und auf dessen Betriebsart ausgerichtet, sodass die Unzuverlässigkeit nicht unbedingt einen charakterlichen Mangel des Gewerbetreibenden voraussetzt. Wo das Gesetz keine Sachkunde fordert, kann ihr Fehlen keine Unzuverlässigkeit begründen.

Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es also nicht auf ein moralisches oder strafrechtliches Verschulden, sondern auf eine (gewerbe-)polizeiliche Zurechnung an, d. h. darauf, ob nach dem bisherigen Verhalten des Gewerbetreibenden damit zu rechnen ist, dass er im Zusammenhang mit seiner gewerblichen Tätigkeit die öffentliche Sicherheit und Ordnung verletzen und dadurch eine Gefährdung von Rechtsgütern der Allgemeinheit oder Einzelner herbeiführen wird.

Die Unzuverlässigkeit kann daher auch aus weit zurückliegenden Straftaten und selbst aus Tatsachen gefolgert werden, die vor Beginn der Gewerbeausübung liegen, sofern sie

---

*Durch seine umfangreichen Erläuterungen konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger jedoch nachvollziehbar vermitteln, dass seine Zweifel an Recht und Gerechtigkeit unbegründet sind.*

---

für die Einschätzung des künftigen Verhaltens eine Bedeutung haben können. Daraus ergibt sich weiterhin, dass auch die fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bei bestimmten Gewerben die Unzuverlässigkeit begründen kann.

Allerdings erfolgt die Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde ausschließlich im öffentlichen Interesse, sodass Dritte Erlaubnisse wegen Fehlens dieser Voraussetzungen grundsätzlich nicht anfechten oder daraus gar einen Anspruch auf behördliches Einschreiten ableiten können.

Für Entscheidungen aufgrund des § 35 GewO (Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit) ist in Thüringen das Landesverwaltungsamt zuständig. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 der „Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen im allgemeinen Gewerberecht, Handwerksrecht, Schornsteinfegerrecht und nach dem Textilkennzeichnungsgesetz, Kristallglaskennzeichnungsgesetz sowie Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz“ (ThürZustErmGeVO).

Im gegebenen Fall wandte sich der Bürgerbeauftragte daher an das Thüringer Landesverwaltungsamt, schilderte das ihm vorgetragene Bürgeranliegen und fragte nach, ob der Sachverhalt dort bekannt sei und – falls ja –, ob ein Gewerbeuntersagungsverfahren gegen den Betreffenden wenigstens beabsichtigt oder schon anhängig sei. Letzteres bestätigte das Landesverwaltungsamt, dem vom zuständigen Landratsamt die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft aus dem Strafverfahren mit der Bitte um gewerberechtliche Prüfung zugeleitet worden war. Diese dauerte zum Zeitpunkt der Anfrage durch den Bürgerbeauftragten jedoch noch an, sodass noch nicht gesagt werden konnte, ob die Ergebnisse der behördlichen Ermittlungen letztlich zu einer Gewerbeuntersagung führen würden.

Durch seine umfangreichen Erläuterungen konnte der Bürgerbeauftragte dem Bürger jedoch nachvollziehbar vermitteln, dass seine Zweifel an Recht und Gerechtigkeit unbegründet sind, denn gewerblicher Tätigkeit sind sehr wohl auch Schranken gesetzt. Aber die Gewerbeuntersagung stellt einen erheblichen Eingriff in die grundrechtlich garantierte Berufsfreiheit dar, weshalb sie unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten das letzte Mittel – die sogenannte „ultima ratio“ – ist, um die Allgemeinheit zu schützen. Insofern hat die zuständige Behörde den Sachverhalt sehr genau zu ermitteln und ihre Entscheidung sorgfältig abzuwägen.

Im Ergebnis kam die Behörde zu dem Beschluss, dass eine Gewerbeuntersagung nicht ausgesprochen werden kann.

## Verlängerung des Jagdscheins nur bei Zuverlässigkeit!

Den Bürgerbeauftragten erreichte jüngst das Anliegen eines Jägers aus Mecklenburg-Vorpommern. „Bei dem Versuch, meinen Jagdschein zu verlängern“, schrieb der Mann dem Bürgerbeauftragten, „erfuhr ich, dass die mich betreffende Sicherheitsüberprüfung noch nicht abgeschlossen werden konnte und mein Jagdschein noch nicht verlängert werden könne.“ Das Landeskriminalamt (LKA) Mecklenburg-Vorpommern habe der Unteren Jagdbehörde mitgeteilt, dass im Landeskriminalamt Thüringen Informationen über ihn vorliegen könnten, fuhr der Bürger fort. Auf seine Anfrage im LKA Mecklenburg-Vorpommern sei ihm nur allgemein mitgeteilt worden, dass im internen Datenaustausch der Landeskriminalämter eine entsprechende Information ‚gesetzt‘ sein müsse, die diese Auskunft, wenn auch in der Möglichkeitsform ausgesprochen, erforderlich machen würde.



Daraufhin hatte sich der Bürger, der sich überhaupt keinen Reim auf das Vorliegen polizeilicher Erkenntnisse über sich machen konnte, beim LKA Thüringen um weitere Aufklärung bemüht. Insbesondere wollte er wissen, was die Behörde zu diesem Eintrag veranlasst hat, auf welchen Tatsachen dieser beruht und wann er gelöscht wird. Da der Bürger jedoch trotz mehrerer Versuche, beim LKA Thüringen jemanden ans Telefon zu bekommen, erfolglos blieb, wandte er sich mit der Bitte um Hilfe und Aufklärung an den Bürgerbeauftragten.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Wer die Jagd ausüben will, benötigt in Deutschland einen Jagdschein. Das soll sicherstellen, dass nur ausreichend ausgebildete Jäger die Jagd ausüben. Der Jagdschein berechtigt seinen Inhaber, jagdlich tätig zu sein, im Zusammenhang damit Jagdwaffen auf der Jagd zu führen sowie zum Erwerb, Leihen und dem Besitz von Waffen und entsprechender Munition.

Der Jagdschein wird auf Antrag von der Unteren Jagdbehörde ausgestellt. Dazu muss der Antragsteller verschiedene Voraussetzungen erfüllen (u. a. Mindestalter 18 Jahre, bestandene Jägerprüfung, Jagdhaftpflichtversicherung usw.). Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen, ist der Jagdschein hingegen zu versagen. Die erforderliche Zuverlässigkeit eines Jagdschein-

Bewerbers steht – so ergibt es sich aus dem Bundesjagdgesetz und dem Waffengesetz – vor allem dann in Frage, wenn der Betreffende in bestimmter Intensität strafrechtlich in Erscheinung getreten bzw. wegen entsprechender Rechtsverstöße verurteilt worden ist. Deshalb wird sowohl bei der erstmaligen Erteilung eines Jagdscheins als auch bei seiner Verlängerung eine sogenannte Sicherheitsüberprüfung durchgeführt, für deren Bearbeitung in der Regel die Landeskriminalämter zuständig sind.

Um nun Licht in die für den Bürger nicht nachvollziehbare Angelegenheit zu bringen, bat der Bürgerbeauftragte das LKA Thüringen um Auskunft. Dieses teilte mit, dass zu dem Bürger in Thüringen tatsächlich polizeiliche Erkenntnisse vorlägen, sodass die Auskunft des LKA Mecklenburg-Vorpommern an die Untere Jagdbehörde begründet gewesen sei. Zuständige Auskunftsstelle bezüglich der Daten sei das LKA Thüringen, welches sich bei der Erteilung entsprechender Auskünfte mit den datenbesitzenden Polizeidienststellen des Landes ins Benehmen setze.

Auf Antrag würden die Betroffenen über die zu ihrer Person gespeicherten Daten Auskunft erhalten. Im Antrag sollten die Art der personenbezogenen Daten, über welche Auskunft erteilt werden soll, und der Grund des Auskunfts- bzw. Lö-



schungsverlangens näher bezeichnet werden (§ 47 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei – ThürPAG). Der Bürger habe zu seiner Legitimation als Empfänger einer Auskunft nach § 13 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) und/oder § 47 ThürPAG über Daten zu seiner Person die Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (z. B. eine beidseitige Kopie des Personalausweises oder eine Kopie des Reisepasses) an das LKA Thüringen zu senden. Hierbei seien Name, Vorname, Geburtsdatum, Ausweis-/Passnummer, Gültigkeitsdatum und Unterschrift ungeschwärzt zu belassen. Eine beglaubigte Kopie sei indes nicht erforderlich.

Auf der Grundlage dieser Hinweise informierte der Bürgerbeauftragte den Bürger über die von ihm nun selbst zu unternehmenden weiteren Schritte, um die für ihn offenen Fragen hinsichtlich der Einträge klären zu können.

Auf der Grundlage dieser Hinweise informierte der Bürgerbeauftragte den Bürger über die von ihm nun selbst zu unternehmenden weiteren Schritte, um die für ihn offenen Fragen hinsichtlich der Einträge klären zu können.

## Bürgerentscheid – was ist das eigentlich?

In einer kleinen Thüringer Gemeinde hatte der Gemeinderat einen Beschluss gefasst, mit dem zahlreiche Einwohner nicht einverstanden waren. Sie beehrten daher eine Änderung dieses Beschlusses. Ein Bürger bat den Bürgerbeauftragten um Informationen, ob und auf welche Wege eine Änderung im Rahmen eines Bürgerentscheids erreicht werden könne.

### Lösungsansatz und Ergebnis:

Der Bürgerbeauftragte informierte den Bürger ausführlich über die Möglichkeiten und Grenzen eines Bürgerentscheids.

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ermöglichen es den Bürgern, auf kommunaler Ebene mitzubestimmen. Da dies wichtige Instrumente der Mitbestimmung sind, gibt es für sie eigene gesetzliche Regelungen. In § 17 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) heißt es dazu:

„Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).“



Das Verfahren zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ist somit dreistufig:

#### 1. Antrag auf Bürgerbegehren

Ein Bürgerbegehren muss zunächst bei der Gemeindeverwaltung beantragt werden. Diese prüft die Zulässigkeit und legt den Beginn der Sammlungsfrist fest. Richtet sich das Begehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, gibt es für die Antragstellung eine Frist von 4 Wochen nach Veröffentlichung des Ratsbeschlusses. Das Begehren muss so formuliert sein, dass es beim Bürgerentscheid mit JA oder NEIN beantwortet werden kann. Ein Bürgerbegehren über Abgaben erfordert zusätzlich einen Kostendeckungsvorschlag.

Der Antrag muss bestimmten Regeln entsprechen. Wer unsicher ist, kann sich beraten lassen. Gemäß § 4 ThürEBBG berät

---

*Der Gemeinderat kann selbst auch einen Bürgerentscheid beschließen, das sogenannte Ratsreferendum.*

---

das Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreise und kreisfreien Städte als zentrale Stelle die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte kostenfrei über die formalen Voraussetzungen eines geplanten Einwohnerantrags oder Bürgerbegehrens, wenn dies schriftlich beantragt wird.

Wird der Antrag aufgrund formaler Fehler abgelehnt, können diese behoben werden und der Antrag kann erneut eingereicht werden - vorausgesetzt, es gab keine Frist wie nach einem Ratsbeschluss! Sind die Antragsteller überzeugt, dass die Ablehnung des Antrags unrechtmäßig erfolgte, können sie (ohne Widerspruchsverfahren) Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

## 2. Unterschriften-Sammlung

Damit ein Bürgerbegehren nach Antragstellung auch tatsächlich zustande kommt, müssen nun 7 Prozent der Stimmberechtigten einer Gemeinde auf einer entsprechenden Unterschriftsliste unterschreiben, maximal jedoch 7.000. Die Frist für die Sammlung beträgt vier Monate. Ein Bürgerbegehren zur Abwahl des Bürgermeisters müssen mindestens 35 Prozent der stimmberechtigten Bürger unterschreiben, damit es zustande kommt.

## 3. Bürgerentscheid

Unterstützen genügend Bürger das Bürgerbegehren und übernimmt der Gemeinderat den Antrag nicht, kommt es zum Bürgerentscheid, d. h., das Bürgerbegehren wird den Bürgern zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Der Gemeinderat kann i. Ü. zum gleichen thematischen Gegenstand auch einen Alternativvorschlag neben dem Bürgerbegehren zur Abstimmung stellen. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, jedem Stimmberechtigten spätestens 22 Tage vor der Abstimmung Informationen zum anstehenden Bürgerentscheid zuzusenden. Damit dieser erfolgreich ist, genügt es nicht, dass die Mehrheit der abstimmenden Bürger mit „JA“ stimmt. Vielmehr muss ein bestimmter Prozentsatz aller Stimmberechtigten mit „JA“ stimmen, damit die Mehrheitsentscheidung gültig ist. Dieses Zustimmungsquorum liegt bei 10 bis 20 Prozent je nach Gemeindegröße.

Der Gemeinderat kann selbst auch einen Bürgerentscheid beschließen, das sogenannte Ratsreferendum. In Thüringen wurde diese Möglichkeit mit dem Inkrafttreten des "Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid" (ThürEBBG) am 8. November 2016 geschaffen. Deutschlandweit einmalig ist die Möglichkeit, dass Bürger im Ratsreferendum durch ein Bürgerbegeh-

ren selbst einen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen können. Für dieses Begehren gilt ein halbiertes Quorum: 3,5 Prozent der Stimmberechtigten müssen es unterstützen.

Ist der Bürgerentscheid erfolgreich, hat er die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses und ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bürgerbeauftragte wies den Bürger noch auf die vom Verein „Mehr Demokratie e.V.“ angebotenen Beratungs- und Informationsmöglichkeiten hin. Der Verein setzt sich für eine Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch direktdemokratische Entscheidungen ein und berät Bürger, die ihr Gemeinwesen mitgestalten wollen.

Der Bürgerbeauftragte  
des Freistaats Thüringen

# // TENDENZEN, PRÄVENTION UND REFLEXION

Was der Bürgerbeauftragte  
wahrnimmt

# Probleme & Anregungen

## ... was die Menschen bewegt

### Rückzug des Staates aus der Fläche

Die öffentliche Daseinsvorsorge ist eine der vornehmsten und wichtigsten staatlichen Aufgaben. Güter und Leistungen bereitzustellen, die – wie etwa die Wasserver- und Abwasserentsorgung oder die Müllentsorgung – für das menschliche Dasein notwendig sind, ist in den letzten Jahren indes unter dem Druck verschiedener Einflussfaktoren für die zuständigen Kommunen immer schwieriger geworden.

*„Feuerwehr, Wasserversorgung, Briefzustellung, Kinderbetreuung, Einkaufsmöglichkeiten: Das alles und noch viel mehr lässt sich unter dem zugegebenermaßen sperrigen Begriff Daseinsvorsorge zusammenfassen. Es geht dabei um staatliche Verantwortung für jene Leistungen, die für ein zeitgemäßes Leben für jedermann als unverzichtbar anerkannt werden. Die Verantwortung für ein flächendeckend angemessenes Angebot liegt beim Staat und äußert sich auf kommunaler Ebene durch vielfältige Pflichtenaufgaben. (...) Für die ländlichen Räume ist das Thema Daseinsvorsorge essenziell. Es betrifft fast jeden, da die Versorgungssituation wesentlich das subjektive Empfinden von Lebensqualität in der heimischen Region oder der eigenen Gemeinde prägt. Damit ist es auch ein zentrales Argument für Wohnortentscheidungen. Gleichzeitig stellt der demografische Wandel die Anpassung und Weiterentwicklung entsprechender Angebotsstrukturen vor große Herausforderungen. Häufig muss nicht mehr Wachstum verteilt, sondern Schrumpfung organisiert werden. Über Standards und Konzepte und damit über Umfang und Qualität von Daseinsvorsorge wird entsprechend nicht nur auf Seiten der Planung, sondern auch im Kontext der praktischen Umsetzung zum Beispiel über die Regionalentwicklung intensiv diskutiert. Neue Lösungswege, die auch bürgerschaftlich getragen sein können, sind gefragt. Mehr denn je ist dies eine Aufgabe politischer Prozesse und öffentlicher Diskurse.“*

---

*Dass der Staat bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge nicht zuletzt wegen demografischer Veränderungen im letzten Jahrzehnt an seine Grenzen gerät, ist ein Problem, wozu der Bürgerbeauftragte bei seiner Arbeit immer häufiger begegnet.*

---

Dass der Staat bei der Sicherstellung der Daseinsvorsorge nicht zuletzt wegen demografischer Veränderungen im letzten Jahrzehnt an seine Grenzen gerät, ist ein Problem, wozu der Bürgerbeauftragte bei seiner Arbeit immer häufiger begegnet. Ob im Bereich der Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, beim ÖPNV, der Präsenz der Polizei oder nicht zuletzt im Bereich der Abfallentsorgung nehmen die Bürger

einen „Rückzug des Staats aus der Fläche“ wahr. Hieraus entstehen mitunter erhebliche Probleme.

Am Beispiel der Abfallentsorgung in sogenannten atypischen Wohnlagen lässt sich dies gut verdeutlichen:

Eine ältere und gesundheitlich sehr stark eingeschränkte Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, da ihr Abfallentsorger es ablehnte, den Abfall direkt an ihrem Grundstück abzuholen. Jahrelang war dies möglich - jetzt sollte es plötzlich ein arbeitsschutzrechtliches Problem für den Entsorger darstellen, die zugegebenermaßen steile Straße zum Grundstück zu befahren. Der der Bürgerin benannte ca. 200 m entfernt liegende Übergabeplatz, an welchen sie entweder Mülltonnen oder Abfallsäcke bringen sollte, war für sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes jedoch praktisch nicht erreichbar.



Die Frage der Abfallentsorgung war somit für die Bürgerin zu einem existenziellen Problem geworden, denn sie stand jetzt vor der Frage: Kann ich überhaupt in dieser Wohnlage verbleiben, wenn die Abfallentsorgung (als Element der Daseinsvorsorge) nicht gesichert ist?

Aber wie ist hier eigentlich die Rechtslage? Hier kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an:

Rechtlicher Ausgangspunkt zur Beurteilung des Sachverhalts ist § 17 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und hier konkret der Bedeutungsgehalt des Begriffs „Überlassung“ bzw. seine Abgrenzung zu anderen Entsorgungshandlungen wie „Bereitstellen“ sowie „Einsammeln und Befördern“.

Die „Überlassung“ ist nach der Regelungssystematik des KrWG die maßgebliche Schnittstelle für den Wechsel der Entsorgungsverantwortung vom Abfallerzeuger und -besitzer zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Der Pflichtenkreis der ursprünglich entsorgungspflichtigen Abfallerzeuger und -besitzer endet mit Abschluss des Überlassungsvorgangs, während zugleich die Entsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ausgelöst wird. Mit der nahtlosen gesetzlichen Verknüpfung der beiden Pflichtenkreise wird verhindert, dass ein abfallrechtliches Verantwortungsvakuum zwischen der Bereitstellung des Abfalls durch den Abfallerzeuger bzw. -besitzer und der Entsorgungstätigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entsteht.

Abfälle werden dadurch „überlassen“, dass der bisherige Abfallbesitzer sie dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträ-

ger zur Übernahme des Abfallbesitzes tatsächlich zur Verfügung stellt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) setzt dies als notwendige Leistungshandlung aufseiten der Abfallerzeuger und -besitzer voraus, dass diese die Abfälle „zusammentragen und entsprechend den maßgebenden satzungsrechtlichen Bestimmungen so zur Verfügung stellen müssen, dass der Entsorgungspflichtige sie ohne weiteren Aufwand einsammeln kann“. Bewirkt wird die Überlassung indes erst mit der Inbesitznahme der Abfälle durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, weshalb Abfälle dem Entsorgungsträger damit regelmäßig nicht bereits mit ihrem Einwurf in die Abfallbehälter, sondern erst mit deren Abholung zur Entleerung in das Sammelfahrzeug überlassen werden.

Der Überlassungsvorgang wird bundesgesetzlich indes nicht näher normiert; die Vorschrift des § 17 Abs. 1 KrWG schreibt allein die 'Überlassungspflicht' als solche, also das „Ob“ der Überlassung von Abfällen, vor. Durch Satzung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgrund landesgesetzlicher Ermächtigung kann und muss zur Konkretisierung der allgemeinen Überlassungspflicht des § 17 Abs. 1 insbesondere geregelt werden, in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. Nach dem KrWG ist der Vorgang des Überlassens von Abfällen Teil der Abfallbewirtschaftung und damit vom „Bereitstellen“ einerseits sowie dem „Einsammeln und Befördern“ andererseits abzugrenzen. Handlungen, die dem Überlassen zuzuordnen sind, liegen in der Verantwortung von Abfallbesitzern und -erzeugern, das Einsammeln und Befördern gehört zum Pflichtenkreis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Aus dieser bundesgesetzlichen Aufgabenverteilung folgt, dass den Erzeugern oder Besitzern überlassungspflichtiger Abfälle keine Tätigkeiten auferlegt werden dürfen, die ihrem Wesen nach den vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorzunehmenden Entsorgungshandlungen zuzurechnen sind.

Nach der Rechtsprechung muss die „Überlassung“ aber nicht zwangsläufig an der Grundstücksgrenze stattfinden, sondern es sind dem Überlassungspflichtigen ggf. auch Bringpflichten zuzumuten.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urt. v. 25.8.1999 - 7 C 27.98) hat hierzu formuliert:

„(...) Danach beschränkt sich die Überlassungspflicht nicht auf die herkömmliche Bereitstellung der Abfälle auf oder nahe bei dem jeweiligen Grundstück, sondern schließt unter bestimmten Voraussetzungen auch Bringpflichten ein. Ausgeschlossen wird lediglich die Einführung einer generellen

Bringpflicht des Abfallerzeugers. Besteht - wie hier - dagegen ein generelles Holsystem, kann dem Überlassungspflichtigen in Einzelfällen aufgrund örtlicher Besonderheiten eine individuelle Bringpflicht auferlegt werden. Derartige Regelungen sind Ausdruck einer angemessenen Lastenverteilung zwischen den Erzeugern und Besitzern der Abfälle einerseits und den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern andererseits. Verursacht die besondere Lage eines Grundstücks einen zusätzlichen Aufwand für die Abholung der dort anfallenden Abfälle, so ist es grundsätzlich der Sphäre der überlassungspflichtigen Erzeuger oder Besitzer zuzurechnen. Demgemäß darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von diesen eine stärkere Mitwirkung als sonst üblich verlangen. (...)"

Mit anderen Worten: Wenn die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten den Regelfall der Abfallentsorgung (Abfallerzeuger stellt Abfall an der Grundstücksgrenze bereit, wo er vom Entsorgungspflichtigen mittels Müllwagen abgeholt wird) nicht zulassen, kommt eine angemessene, an den örtlichen (Hanglage etc.) und ggf. persönlichen (Alter, Gesundheitszustand) Gegebenheiten des Einzelfalls orientierte Ausbalancierung der Pflichten, die beiden Beteiligten jeweils zukommen, nach beiden Seiten zum Tragen. Und es ist weder der eine noch der andere Teil zu – in doppeltem Wortsinne! – einseitigem Entgegenkommen verpflichtet. Was in diesem Sinne konkret zumutbar und verhältnismäßig ist, ist eine Frage des Einzelfalls, weshalb sich die Rechtsprechung auch immer wieder einmal mit konkreten Fallkonstellationen zu befassen hatte (so z. B. BayVGH v. 14.10.2003 – Az.: 20 B 03.637 – und OVG Lüneburg v. 17.03.2004 – Az.: 9 ME 1/04). In diesen Entscheidungen wird klargestellt, dass in Ausnahmefällen die Abfallgefäße nicht vor dem Grundstück in das Sammelfahrzeug entleert werden müssen. Wenn dem Grundstückseigentümer bzw. Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung allerdings satzungsrechtlich aufgegeben wird, seine Abfallgefäße zu einem bestimmten Leerungsort zu bewegen, dann muss dies für den Benutzer zumutbar sein. Nach dem Urteil des BayVGH kommt es dabei nicht allein auf die Länge des zurückzulegenden Weges an. Vielmehr ist auch von Bedeutung, ob der Benutzer aufgrund seines Alters und seiner sonstigen familiären Situation in der Lage ist, die Abfallgefäße an diesen Entleerungsort zu bewegen. Letztlich kann die Frage, was im konkreten Fall zumutbar ist, somit nur durch ein Gericht geklärt werden, was zumeist keine Option gerade für ältere und beeinträchtigte Bürger ist.



Doch was hieß dies für den Fall der älteren Bürgerin:

Grundsätzlich hat ein Bürger keinen uneingeschränkten Anspruch darauf, dass der auf seinem Grundstück anfallende Abfall direkt an der Grundstücksgrenze abgeholt wird. So können die jeweiligen Entsorgungsträger gerade bei atypischen Entsorgungslagen, d. h. bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage nicht direkt anfahrbar sind, Übergabeplätze festlegen. Im Fall der Bürgerin war die Anfahrbarkeit ihres Grundstücks verneint worden, weshalb ein Übergabeplatz festgelegt worden war.

Gern wäre die Bürgerin bereit gewesen, sich den zusätzlichen Service des Entsorgungsträgers, dass der Abfall weiterhin direkt an ihrem Grundstück abgeholt wird, einzukaufen. Dies lehnte der Entsorgungsträger jedoch alternativlos ab.

Aufgrund dieser Ausgangslage war es auch im Rahmen eines Ortstermins nicht möglich, eine Lösung im Sinne der Bürgerin zu finden.

Welche Erkenntnis kann daraus gewonnen werden?

Lebensumstände ändern sich. Oder wie es in einem Zitat von Heraklit heißt: „Nichts ist so beständig wie der Wandel“. Gesellschaftlich betrachtet steht der Staat aktuell vor der Herausforderung, dass die Menschen immer älter werden, der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung stetig zunimmt, der Wunsch, bis ins hohe Alter selbstbestimmt und möglichst selbstständig in den eigenen vier Wänden zu verbleiben, größer geworden ist und gerade im ländlichen Bereich ein Wegzug der „Jugend“ auszumachen ist. Alle diese Veränderungen machen es notwendig, darüber nachzudenken, ob Leistungen der Daseinsvorsorge nicht individueller und intensiver werden müssen.

---

*Voraussetzung für ein Handeln ist ... Veränderungen zu beobachten, Herausforderungen zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.*

---

Ausgehend von dem hier angeführten Beispiel sollte es daher aus Sicht des Bürgerbeauftragten nicht mehr im Ermessen des Entsorgungsträgers liegen, individuelle (und dann ggf. auch kosten-/gebührenpflichtige) Zusatzleistungen für den Fall, dass eine Abholung des Abfalls an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, anzubieten. Ob diese Zusatzleistungen in Anspruch genommen werden, liegt dann in der freien Entscheidung jedes Einzelnen. Auch sollte über den Einsatz von kleineren Entsorgungsfahrzeugen nachgedacht werden, um eine Anfahrbarkeit auch in atypischen Wohnlagen zu ermöglichen. Denn der Staat bzw. die Kommune muss sich – anders als der private Unternehmer – aufgrund seines Grundversorgungsauftrags und seines Grundverständnisses mit seinen Leistungen an den Bedürfnissen seiner Bürger orientieren. Voraussetzung für ein Handeln ist jedoch zunächst einmal,

Veränderungen zu beobachten, Herausforderungen zu erkennen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Die Müllentsorgung ist aber nur ein Bereich, in dem der mitunter schleichende „Rückzug“ der öffentlichen Daseinsvorsorge beobachtet werden kann. Auch auf dem Feld der Abwasserbeseitigung muss der Bürgerbeauftragte immer wieder feststellen, dass das Versprechen der auch rechtlich als Regelfall normierten öffentlich organisierten Entsorgung faktisch nicht eingelöst wird.

So werden in vielen kleinen Ortschaften Thüringens die Hauseigentümer mittels Sanierungsanordnung aufgefordert, ihre Kleinkläranlage innerhalb einer Frist an den Stand der Technik, welche derzeit nur vollbiologische Kleinkläranlagen erfüllen, anzupassen.

In mehreren Fällen wurde die Forderung der betroffenen Einwohner nach einer zentralen Lösung zur Abwasserversorgung vom jeweils zuständigen Abwasserzweckverband abgelehnt. Eine Bürgerin meinte deshalb: „Es kann nicht sein, dass der ländliche Raum vom Solidarprinzip ausgeschlossen und ungleich zu den Städten behandelt wird.“ Hinzu komme: „In den Orten wohnen viele ältere Leute, die mit der Sache völlig überfordert sind.“

Auch wenn die Rechtslage den Zweckverbänden recht gibt und mit Blick auf die Umwelt die umweltschonende Klärung des Abwassers keinen Aufschub duldet, bleibt dennoch der ungute Beigeschmack, dass die notwendigen Aufgaben faktisch gleichsam privatisiert werden, weil die öffentlich organisierte Aufgabenwahrnehmung angesichts der geringen Nutzerzahlen oder der im Vergleich dazu hohen Aufwände nicht rentabel realisiert werden kann. Gleiches gilt in Einzelfällen sogar für die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung.

**Gemäß § 1 Abs. 4 S. 2 ThürBüBG unterrichtet der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss monatlich schriftlich über seine Arbeit. Diese Gelegenheit nutzt der Bürgerbeauftragte regelmäßig, um auf z. T. dringende Probleme oder Mängel hinzuweisen, die ihm durch aktuelle Bürgeranliegen bekannt geworden sind. Im Berichtsjahr trug er dem Petitionsausschuss u.a. folgende Problemanzeigen vor:**

### **Keine Fördermittel für Straßenausbau (Juni 2018)**

Ausgehend von einem Bürgeranliegen wies der Bürgerbeauftragte den Petitionsausschuss im Juni 2018 auf folgenden Fall hin:

Eine Bürgerin hatte sich an den Bürgerbeauftragten gewandt, da die Straße, in welcher sie Anliegerin ist, ausgebaut werden soll. Sie befürchtete, in diesem Zusammenhang zur Zahlung von Straßenausbaubeiträgen herangezogen zu werden. Ihre Kritik galt hierbei insbesondere dem Umstand, dass – im Gegensatz zu einem in ihrer Gemeinde vor ca. 10 Jahren unter Inanspruchnahme von beträchtlichen Fördermitteln erfolgten Straßenausbau – keine Fördermittel in Anspruch genommen werden könnten.

Der Bürgerbeauftragte hat sich im Sinne einer Sachverhaltsaufklärung mit der zuständigen Gemeinde in Verbindung gesetzt. Hierauf teilte der Bürgermeister zu der von der Bürgerin nachgefragten Problematik Folgendes mit:



*"Das geschilderte Problem wird seit Jahren auch seitens der Gemeinde als hochgradig ungerecht angesehen. Bei Straßen, die über das Förderprogramm „Dorferneuerung“ gebaut werden, wird auch der Anliegeranteil durch die Fördermittel reduziert. Leider gibt es für den Straßenbau*

*immer weniger Fördermittel. So kommt es dazu, dass bei zwei identischen Straßen eine noch vor Jahren in den Genuss von Fördermitteln kam, die andere vom Fördermittelgeber heute nicht mehr als förderfähig angesehen wird.*

*Als weiteres Problem ist anzumerken, dass z. B. bei der Förderung über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) nur der gemeindliche Anteil gefördert wird. Dies hatte im konkreten Fall in der Gemeinde zur Folge, dass beim Bau der Ortsdurchfahrt der Anlieger von der Förderung profitierte und im Nachbarort (gefördert durch Straßenbauamt – GVFG) der Anlieger so gestellt ist, als ob keine Fördermittel geflossen*

wären. Dies den Bürgern im Sinne der Gerechtigkeit zu vermitteln ist unmöglich!

Gerne stehen wir zu weiteren Erläuterungen zur Verfügung und wären dankbar, wenn die aufgezeigte Problematik auch an die Regierung und den Gesetzgeber herangetragen wird.“

Der Bürgerbeauftragte griff den Hinweis des Bürgermeisters auf und brachte die aufgezeigte grundsätzliche Problematik dem Petitionsausschuss des Thüringer Landtags zur Kenntnis.

## **Verwaltungspraxis des Thüringer Landesverwaltungsamts (TLVwA) bei den Verfahren zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für Ärztinnen und Ärzte (Juli 2018)**

### 1. Problem

Etwa seit April 2018 erreichten den Bürgerbeauftragten wieder vermehrt und im Einzelfall sehr massiv zur Kritik Anlass gebende Fälle von im Ausland ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten, die um Unterstützung im Antragsverfahren zur Anerkennung ihres Abschlusses in Deutschland baten. Es handelte sich dabei ausschließlich um Menschen aus sogenannten Drittstaaten.

Für die Anerkennung ist das Thüringer Landesverwaltungsamt (ThürLVwA) zuständig. Dieses führt die bundesrechtlich als Regelfall vorgesehene Gleichwertigkeitsprüfung jedoch faktisch nicht mehr durch und erteilt zurzeit, regelhaft auch keine – als Zwischenlösung möglichen – Berufserlaubnisse mehr. Damit wird geltendes Bundesrecht (Bundesärzteordnung und Approbationsordnung) nicht umgesetzt. Eine Änderung dieser rechtswidrigen Verwaltungspraxis ist dringend angezeigt.

---

*Damit wird geltendes Bundesrecht nicht umgesetzt. Eine Änderung dieser rechtswidrigen Verwaltungspraxis ist dringend angezeigt.*

---

### 2. Sachverhalt

#### a) Gleichwertigkeitsprüfung

Wer in der Bundesrepublik den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf nach der Bundesärzteordnung (BÄO) der Approbation als Arzt. Eine vorübergehende oder eine auf bestimmte Tätigkeiten beschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs ist auch aufgrund einer Erlaubnis zulässig. Näheres regelt die bundesweit einheitlich geltende Approbationsordnung (ÄApprO), die aufgrund der Verordnungsermächtigung in der BÄO erlassen wurde.

Bei im Ausland ausgebildeten Medizinerinnen und Medizinern hat beim Antrag auf Erteilung der Approbation eine Gleichwertigkeitsprüfung stattzufinden, d. h., eine individuelle Dokumentenprüfung nach sachlicher und fachlicher Gleichwertigkeit. Bei Feststellung der Gleichwertigkeit wird bei Erfüllung der weiteren Voraussetzungen (u. a. Sprachkenntnis) die Approbation erteilt. Wird keine Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt, soll spätestens vier Monate, nachdem der zuständigen Behörde alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, ein rechtsmittelfähiger Bescheid (Defizitbescheid) die wesentlichen Unterschiede feststellen.

Diese Gleichwertigkeitsprüfung kann aufgrund der fehlenden fachspezifischen Kompetenz beim ThürLVwA faktisch nur unter Zuhilfenahme externer medizinischer Expertisen erfolgen. Die diesbezüglichen Erwartungen an die Unterstützung durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen haben sich jedoch nicht erfüllt. Bislang wurden insgesamt(!) erst weniger als 10 Gutachten erstellt und es ist auch in absehbarer Zeit nicht mit einer effektiveren Zuarbeit zu rechnen.

Angesichts dieser Probleme bei der Erstellung der notwendigen Gutachten einerseits, aber der Vielzahl der Anträge andererseits kann das ThürLVwA gegenwärtig die Durchführung der Gleichwertigkeitsprüfung faktisch nicht mehr zuverlässig gewährleisten. Die rechtlich festgelegten Fristen zur Antragsbearbeitung und Bescheiderteilung werden ohnehin regelmäßig nicht eingehalten. Und der Defizitbescheid wird nur sehr selten erstellt. Hierin liegt eine massive Verkürzung der Rechtsposition der Betroffenen, da ihnen Überprüfungsmöglichkeiten abgeschnitten sind.

#### b) Kenntnisprüfung und Berufserlaubnis

Ergibt die o.g. Überprüfung (sofern sie denn stattfindet!) auch bei Berücksichtigung ggf. bestehender einschlägiger Berufserfahrung keine Gleichwertigkeit, sieht die BÄO vor, dass der Antragsteller als Ausgleichsmaßnahme und aus Gründen des Patientenschutzes eine vollumfängliche Kenntnisprüfung absolvieren muss, die sich auf den gesamten Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht. In diesen Fällen kann dem Antragsteller auf Antrag zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung eine Berufserlaubnis erteilt werden. Hierfür ist eine Einstellungszusage des künftigen Arbeitsgebers notwendig.

Sonderfall: Wenn die Antragsteller gegenüber dem TLVwA erklären, dass sie die erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht vorlegen können, ist die Gleichwertigkeit nicht feststellbar. Dann müssen die Antragsteller automatisch eine Kenntnisprüfung ablegen und erhalten einen entsprechen-

den Bescheid. Auch in diesem Fall kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung eine Berufserlaubnis erteilt werden, sofern eine Einstellungszusage vorliegt.

### 3. Problem und rechtliche Situation

Das ThürLVwA führt diese gesetzlich vorgeschriebenen Gleichwertigkeitsprüfungen derzeit faktisch nicht durch und hat zudem die Anforderungen an beizubringende Unterlagen (z. B. Formvorgabe bzgl. des personalisierten Curriculums) mittlerweile so hoch gesetzt, dass im Ergebnis kaum jemand die Unterlagen vollständig beibringen kann. Es drängt sich die Annahme auf, dass sich das ThürLVwA auf diese Weise der Durchführung weiterer fristgerechter Gleichwertigkeitsprüfungen meint, entledigen zu können.

Damit werden die Betroffenen – entgegen der rechtlich vorgesehenen Reihenfolge – sogleich in die Kenntnisprüfung gedrängt. Zu deren Durchführung fehlt es nun aber wiederum an den notwendigen Prüfungskapazitäten! Im ersten Quartal 2018 fand bei den insgesamt 24 (nach Drittstaatenabschlüssen) erteilten Approbationen bei 22 Kandidaten eine Kenntnisprüfung statt. Bei den Kenntnisprüfungen, die die Universitätskliniken Jena durchführen, kommt es somit zu extrem langen, den Bewerbern längst nicht mehr zumutbaren Wartezeiten (bis zu 1,5 Jahren).

Immerhin kann aber zur Vorbereitung auf diese Kenntnisprüfung wenigstens eine übergangsweise Berufserlaubnis erteilt werden. Diese (befristete und fachlich eingeschränkte) Berufserlaubnis nach § 10 BÄO wurde bislang auch erteilt, und zwar in den Fällen, (a) in denen sich die Antragsteller auf die Kenntnisprüfung vorbereiten oder (b) in den Fällen, in denen das ThürLVwA die Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung prüfte. Aktuell werden nun jedoch regelhaft auch keine Berufserlaubnisse mehr erteilt!

Diese Praxis wird damit begründet, dass für den Zeitraum der sogenannten Gleichwertigkeitsprüfung kein Anspruch auf eine Berufserlaubnis bestehe, oder dass (wenn die Gleichwertigkeitsprüfung nicht stattfinden kann) die Prüfungskapazitäten für die dann notwendige Kenntnisprüfung nicht ausreichen, um in angemessener Zeit diese Prüfung anbieten zu können. Es findet also ein Zirkelschluss statt, der den Betroffenen keinen Ausweg mehr lässt, sie komplett „ausbremst“ und ihre Berufsausübung in Thüringen vollständig unterbindet.

Diese Verwaltungspraxis ist offensichtlich rechtswidrig. Denn zum einen hat der Bundesgesetzgeber klar zum Ausdruck gebracht, wie er sich die Erteilung der ärztlichen Approbation an Antragsteller mit einer in Drittstaaten absolvierten Ausbil-

---

*Es findet also ein Zirkelschluss statt, der den Betroffenen keinen Ausweg mehr lässt, sie komplett „ausbremst“...*

---

derung vorstellt. Und zum anderen räumt § 10 der BÄO der zuständigen Behörde hinsichtlich der Erteilung speziell der Berufserlaubnis ausdrücklich Ermessen ein („Die Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs kann auf Antrag Personen erteilt werden, ...“). Dieses Ermessen muss die Behörde aber auch einzelfallbezogen ausüben und eine – aus welchen Gründen auch immer – generalisierte Nichterteilung ist Ermessensnichtgebrauch und damit ein Ermessensfehler, der die Vorgehensweise – auch gerichtlich – angreifbar macht.

Außerdem überschreitet die Bearbeitungsdauer der Anträge seit langem regelhaft die gesetzlich vorgegebenen Zeiträume (meist) um ein Vielfaches. Die Betroffenen erhalten keine Auskünfte zu Bearbeitungsständen und Unterlagen werden vom ThürLVwA erst Monate nach Antragsstellung nachgefordert.

Diese Praxis ist mit den Grundsätzen einer rechtsstaatlichen Verwaltung nicht vereinbar.

Die beschriebene Situation und die Kritik daran hat der Bürgerbeauftragte sowohl gegenüber dem Präsidenten des ThürLVwA, Herrn Roßner, als auch gegenüber der zuständigen Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (Fachaufsicht) thematisiert – bislang allerdings ohne erkennbare Fortschritte in der Sache.

Für die betroffenen Antragsteller hat die im ThürLVwA praktizierte Handhabung u. U. die Folge, dass

- die (vom ThürLVwA bei Antragstellung auf Erteilung der Berufserlaubnis geforderte) Stellenzusage eines Arbeitgebers/von Kliniken ergebnislos verfristet,
- aufenthaltsrechtliche Probleme auftreten, weil der Zweck des Aufenthalts in Deutschland nicht belegt ist (§ 17a AufenthG),
- zum Teil erhebliche finanzielle Aufwendungen im Rahmen der Antragstellungen (u. A. Übersetzungskosten) entstehen,
- die Frustration und Zweifel am rechtsstaatlichen Handeln deutscher Behörden wachsen.

Für die möglichen Anstellungsträger in Thüringen (z. B. Kliniken) bedeutet die Handhabung im ThürLVwA, dass 1. dringend benötigte Fachkräfte in andere Bundesländer abwandern und 2. Erfahrungen im ärztlichen Tätigkeitsfeld in Deutschland nicht vermittelt werden, was in der Folge eine

höhere Durchfallquote bei den Kenntnisprüfungen erwarten lässt.

#### 4. ausgewählte Fallbeispiele

1. Herr XY hatte am 15.11.2017 einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis beim TLVwA gestellt und zunächst lediglich eine Eingangsbestätigung erhalten. Nach Einreichen seiner vollständigen Unterlagen hatte er auch den Arbeitsvertrag mit dem XY-Klinikum am 17.4.2018 per E-Mail an den Sachbearbeiter gesandt. Am 18.4. erhielt er zunächst eine Einladung zur Abholung der Berufserlaubnis. Am 24.4.18 wurde die Einladung dann durch das TLVwA per E-Mail zurückgenommen.

„Sehr geehrter Herr XY,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass wir derzeit keine Berufserlaubnis zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung mehr erteilen können. Bei den zur Verfügung stehenden Prüfungskapazitäten ist eine Kenntnisprüfung nicht in angemessener Zeit (innerhalb von 6 Monaten) möglich. Sie müssen deshalb warten, bis wir im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gleichwertigkeitsprüfung festgestellt haben, ob die von Ihnen vorgelegten Dokumente einen gleichwertigen Kenntnisstand belegen und Ihnen eine Approbation erteilt werden kann.“

2. Frau A. hatte im Dezember 2017 einen Antrag auf Erteilung der Approbation bzw. Berufserlaubnis als Ärztin gestellt. Der Eingang der Unterlagen wurde ihr mit Schreiben vom 03.01.2018 bestätigt. Mehr als vier Monate später (E-Mail vom 27.04.2018) ist ihr mitgeteilt worden, dass für die Bearbeitung des Antrags noch das Führungszeugnis aus Mexiko fehle. In einer späteren E-Mail wurde ihr mitgeteilt, dass sie noch das personalisierte Curriculum in deutscher Übersetzung beizubringen habe.

Für die Erteilung einer Berufserlaubnis legte Frau A. eine Einstellungszusage zum 01.06.2018 vor. Allerdings konnte sie die Stelle aufgrund der fehlenden Berufserlaubnis nicht antreten. Aufgrund der aktuellen Verwaltungspraxis konnte Frau A. in absehbarer Zeit auch keine Berufserlaubnis in Aussicht gestellt werden. Das ThürLVwA hielt an seiner Forderung, das personalisierte Curriculum in der originalsprachigen Fassung mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen, fest. Man teilte ihr mit: Sollte sie das personalisierte Curriculum nicht einreichen können, müsse sie eine Erklärung dergestalt abgeben, dass sie die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen könne. Hier würde dann ein feststellender Bescheid ergehen, in welchem ihr die Kenntnisprüfung auferlegt werde. Allerdings betrage die Wartezeit auf einen Termin für die Kennt-

---

*Da ohne Berufserlaubnis bei Frau A. der Zweck des Aufenthalts in Deutschland nicht mehr gegeben ist, hat sie gar nicht die Möglichkeit, auf einen Termin für die Kenntnisprüfung zu warten. Sie hat deshalb ihren Antrag zurückgezogen und wird nach Mexiko zurückkehren müssen.*

---

nisprüfung 12-18 Monate oder auch länger. Eine Berufserlaubnis könne aufgrund der langen Wartezeit nicht erteilt werden. Da ohne Berufserlaubnis bei Frau A. der Zweck des Aufenthalts in Deutschland nicht mehr gegeben ist, hat sie gar nicht die Möglichkeit, auf einen Termin für die Kenntnisprüfung zu warten. Sie hat deshalb ihren Antrag zurückgezogen und wird nach Mexiko zurückkehren müssen. Von dort wolle sie im Land Brandenburg erneut einen Antrag auf Erteilung der Approbation stellen.

Ein weiteres ausführliches Fallbeispiel zum Thema findet sich unter → Bürgeranliegen konkret/Sachgebiet Bildung, Wissenschaft, Kultur, S. 58.

## 5. Statistik

Nach dem Kenntnisstand des Bürgerbeauftragten gingen 2017 insgesamt 1.003 Neuanträge für akademische Heilberufe beim ThürLVwA ein. 139 Anträge wurden bis zum 1.3.2018 gestellt.

Erteilte Approbationen für Ärzte:

2017: 158

davon nach Gleichwertigkeitsprüfung:	21
davon nach Kenntnisprüfung:	86
EU-Abschlüsse:	51

bis 1.3.2018: 40

davon nach Gleichwertigkeitsprüfung:	2
davon nach Kenntnisprüfung:	22
EU-Abschlüsse:	16

Die Zahlen machen deutlich, dass die Anzahl der Verfahrensabschlüsse deutlich hinter den Antragszahlen zurückbleibt und insofern die Verfahrensdauer weiter zunimmt.

## **Anrechnung von Pflegegeld als Einkommen der Eltern auf die Berechnung von Hortgebühren (August 2018)**

„Wird das Pflegegeld, das meine pflegebedürftige Frau bekommt, bei der Berechnung der Hortgebühren für unsere Tochter wirklich als Einkommen gezählt?“ hatte ein Mann den Bürgerbeauftragten gefragt.

Der Mann hatte bei der Antragstellung die Auskunft erhalten, dass das Pflegegeld als Einkommen angesehen wird. Das zuständige Landratsamt stütze seine Sichtweise auf die Anwendungshinweise des TMBJS „Übersicht zur Einordnung verschiedener Einkünfte, Leistungen und Begriffe der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung“. In dem Papier wird Pflegegeld aus der Gesetzlichen Pflegeversicherung tatsächlich als anzurechnendes Einkommen gewertet, und zwar dann, „wenn keine Einkünfte nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 EStG vorliegen“.

Diese Sicht der Dinge konnte der Bürgerbeauftragte nicht nachvollziehen. Nach seiner Auffassung kann es nicht dem Sinn und Zweck der hier zur Anwendung kommenden Regelungen entsprechen, dass das Pflegegeld, welches ausschließlich dazu beitragen soll, dem Pflegebedürftigen die notwendige Pflege zukommen zu lassen und die Pflege zu erleichtern als Einkommen bei der Berechnung der Hortgebühren angerechnet wird. Deshalb nahm der Bürgerbeauftragte mit dem TMBJS Kontakt auf und trug seine Bedenken vor.

In einem Gespräch auf der Fachebene erläuterte das Ministerium seine Position: Grundsätzlich gehören zu dem zu berücksichtigenden Einkommen das Einkommen der Eltern und das Einkommen des Kindes. Als Grundlage für dessen Ermittlung wird hierbei auf die Einkünfte nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) verwiesen, zu welchem auch das Pflegegeld gehöre. Man habe sich hier am Einkommensbegriff des BAföG orientiert.

Der Bürgerbeauftragte seinerseits gab zu bedenken, dass bei der Berechnung des BAföG gilt: Steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 EStG fallen nicht unter das Einkommen. Denn soweit Einnahmen aus sachlichen Gründen von der Steuer befreit sind, sind sie bei den (steuerbaren) Einkünften i. S. d. § 1 Abs. 2 EStG nicht anzusetzen. Pflegegeld ist steuerfrei und gehört somit auch nicht zum Einkommen i. S. d. BAföG.

Insofern dürften – die Orientierung des Ordnungsgebers am Einkommensbegriff des BAföG vorausgesetzt – das Pflegegeld und ggf. auch noch weitere in o. g. Anwendungshinweisen gelistete Einnahmen – für die Ermittlung des Einkommens zur Berechnung der Elternbeiträge gemäß Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung nicht einkommenssteigernd angerechnet werden.

Die Fachebene des TMBJS nahm das Gespräch zum Anlass, die bislang geübte Praxis einer Prüfung zu unterziehen. Ergebnis: Das Pflegegeld (und gegebenenfalls auch noch andere steuerfreie Einkunftsarten) ist nicht zu berücksichtigen!

---

*Ergebnis: Das Pflegegeld (und gegebenenfalls auch noch andere steuerfreie Einkunftsarten) ist nicht zu berücksichtigen!*

---

Das TMBJS versprach daraufhin auch die zuständigen Behörden darüber in geeigneter Weise zu informieren.

## **Lange Gesetzgebungsverfahren führten zu Unsicherheiten bei Bürgern**

Es gehört zur Stärke des demokratischen Rechtsstaates, dass seine Regelungen und Gesetze nicht „vom Himmel fallen“, sondern von den gewählten Volksvertretern in transparenten Verfahren verabschiedet werden. Zum Prozess der (Neu-)Fassung eines Gesetzes gehören daher in der Regel auch Verfahren zur Beteiligung von betroffenen Einrichtungen, Fachverbänden und Experten sowie die öffentliche Diskussion. Diese – richtige und notwendige – öffentliche Diskussion kann Bürgerinnen und Bürger aber auch verunsichern, insbesondere dann, wenn die angekündigten Vorhaben sich immer wieder verzögern oder die in Aussicht gestellte Regelung inhaltlich unklar kommuniziert wird. Diese Verunsicherung erlebte der Bürgerbeauftragte im Berichtsjahr an zwei Beispielen:

### **(1) Grünes Band Thüringen als nationales Naturmonument (September 2018)**

Bei einem Bürgeranliegen ging es im Kern darum, dass Grundstückseigentümer im Bereich des ehemaligen Kolonnenweges die öffentliche Diskussion zum Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ mitverfolgt hatten, aber verunsichert waren, inwieweit ihre jeweiligen Grundstücksteile bereits einen Schutzstatus genossen.

So lag dem Thüringer Landtag bereits seit 2017 ein Gesetzentwurf der Landesregierung zum Thüringer Gesetz über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Thüringen“ (Thüringer Grünes-Band-Gesetz, ThürGBG) vor. Nach dem Vorbild der National Monuments in den USA hatte der Deutsche Bundestag im Jahr 2009 mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes eine neue Schutzgebietskategorie – das Nationale Naturmonument – geschaffen. Damit können herausragende Gebiete aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit und ihrer wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Besonderheit geschützt werden. In Thüringen sollte nunmehr mithilfe des geplanten ThürGBG das Gebiet entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze geschützt werden. Neben einer beein-

druckenden Artenvielfalt in Flora und Fauna sind hier auch zahlreiche schützenswerte bauliche Überreste der Vergangenheit, die an die gewaltsame Trennung von Land und Menschen erinnern, zu finden.

Begrenzt wird dieses Nationale Naturmonument mit einer Gesamtfläche von etwa 6.500 ha auf der einen Seite durch die Landesgrenze Thüringens und auf der anderen Seite durch den sogenannten Kolonnenweg bzw. dessen ehemaligen Verlauf als Relikt früherer Grenzanlagen. Dieser Weg besteht zu einem großen Teil aus aneinandergereihten Lochplatten aus Beton. Allerdings war die exakte Definition der Begrenzung des „Schutzstreifens“ öffentlich nicht eindeutig kommuniziert.

Im August 2018 erreichte den Bürgerbeauftragten die Anfrage eines Bauunternehmers, der von mehreren Grundstückseigentümern den Auftrag erhalten hatte, Teile dieses Kolonnenweges zu entfernen. Da er aber aus der Presse erfahren hatte, dass geplant sei, diese ehemaligen Grenzanlagen in den Status eines Naturmonuments zu erheben, bat er um Auskunft darüber, „(...) wie der Status dieses Kolonnenweges ist und um die Erklärung, ob gesetzliche Regelungen existieren, die der Entfernung von Fahrbahnplatten des Kolonnenweges entgegenstehen (...)“.

Da die beauftragten Arbeiten unmittelbar umgesetzt werden sollten und damit der Schutzzweck des Gesetzes auf einem Teilstück des zukünftigen Naturmonuments vereitelt zu werden drohte, wandte sich der Bürgerbeauftragte sofort direkt an das zuständige Fachreferat im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN). Er schilderte das Anliegen des Bürgers und machte auf die Dringlichkeit einer belastbaren Auskunft aufmerksam. Zum anderen informierte der Bürgerbeauftragte den Bauunternehmer über den zuständigen Ansprechpartner im Ministerium, um so eine direkte Kommunikation ohne die Gefahr des Informationsverlustes zu ermöglichen.



Kurz darauf erhielt der Bürgerbeauftragte jedoch eine enttäuschte und ernüchternde E-Mail des Bürgers über dessen Gespräch mit dem Leiter des Fachreferates. Der Bürger schilderte, sein Gesprächspartner im Ministerium sehe keinen Handlungsbedarf und habe erklärt, dass das Grüne Band als Ganzes bislang nicht unter besonderem Schutz stehe. Auf die Frage, ob der Kolonnenweg in den Bereichen der nunmehr von ihm konkret benannten Grundstücke bereits in einem geschützten Gebietsbereich liege, habe der Ministerialbeam-

---

*Der Bürgerbeauftragte empfahl, die betroffenen Grundstückseigentümer offensiv zu informieren.*

---

te ebenfalls keine Auskunft geben können und lediglich festgestellt, sowohl die Eigentümer als auch er als beauftragter Unternehmer hätten sich an Recht und Gesetz zu halten. Welches Gesetz einzuhalten sei, könnten die jeweiligen Behörden klären.

Frustriert und genervt von dieser destruktiven Auskunft wandte sich der Bürger – glücklicherweise – nochmals an den Bürgerbeauftragten, woraufhin dieser das Ministerium nachdrücklich veranlasste, dem Firmeninhaber schnellstmöglich die gewünschten Auskünfte zukommen zu lassen und die zuständigen Behörden vor Ort zu benennen. Zudem erhielt der Bürger – dann! – die Information, dass unter Berücksichtigung der Dokumentation des zuständigen Landesdenkmalamtes alle Gemarkungen, in denen der beauftragte Abriss stattfinden sollte, bereits in der Liste des Landesdenkmalamtes enthalten und somit geschützt seien.

Ausgehend von diesem Anliegen regte der Bürgerbeauftragte gegenüber den Abgeordneten des den Gesetzentwurf beratenden Fachausschusses an, auf geeignete Weise sicherzustellen, dass Abbruchmaßnahmen, die je nach Interessenlage der Grundstückseigentümer ggf. noch vor Inkrafttreten des Gesetzes realisiert werden sollen, wirksam unterbunden werden. Mit Hinweis auf § 22 Thüringer Naturschutzgesetz regte er an zu prüfen, ob mit dem Instrument der einstweiligen Sicherstellung eine effektive Handhabe gegeben wäre.

Darüber hinaus empfahl der Bürgerbeauftragte, die betroffenen Grundstückseigentümer offensiv zu informieren. Denn wenn der Bauunternehmer weniger verantwortungsvoll gehandelt hätte und weniger hartnäckig und kritisch aufmerksam gewesen wäre, wären Teile des Kolonnenweges bereits entfernt und der Schutzzweck des Gesetzes unterlaufen worden, bevor es überhaupt inkraft getreten war.

Der Thüringer Landtag verabschiedete das ThürGBG schließlich am 9.11.2018.

## **(2) Die geplante Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen in Thüringen und die Folgen für die Beitragszahler**

Ausgehend von einem Bürgeranliegen wandte sich der Bürgerbeauftragte an alle Fraktionsvorsitzenden im Thüringer Landtag, um die Abgeordneten auf einen besonderen Problemaspekt hinzuweisen und gegebenenfalls eine Berücksichtigung im laufenden Gesetzgebungsverfahren zu erreichen.

Konkret ging es um die öffentlich bekundete Absicht der Landesregierung, die Straßenausbaubeiträge generell abzu-

schaffen und hierfür eine Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) herbeizuführen. Vor dem Hintergrund dieser Absicht stellte sich folgendes Anliegen als beachtenswert dar:

Eine Thüringer Gemeinde hatte Bürger zu Straßenausbaubeiträgen herangezogen. Ein Teil der in Anspruch genommenen Bürger legte gegen den Bescheid Widerspruch ein, ein anderer Teil nicht. Im Nachhinein stellte sich die abgerechnete Maßnahme insgesamt als nicht beitragsfähiger Teilstrecken-ausbau heraus. Alle Bescheide waren insofern rechtswidrig ergangen. Daher wurde die Gemeinde von der Kommunalaufsichtsbehörde darauf hingewiesen, dass ihr bezüglich der Rücknahme der Bescheide Ermessen zukomme. Von diesem Ermessen hat die Gemeinde dahingehend Gebrauch gemacht, dass diejenigen Beitragsbescheide zurückgenommen und die vereinnahmten Beiträge verzinst zurückgezahlt worden sind, gegen welche Widerspruch eingelegt worden war. Die bestandskräftig gewordenen Bescheide – und so auch den Bescheid des betroffenen Bürgers, der sich in der Sache an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte – hat die Gemeinde hingegen konsequent aufrechterhalten.



Die intensiven, durch eine ausführliche rechtliche Argumentation unersetzten Bemühungen des Bürgerbeauftragten sowohl gegenüber der Gemeinde als auch gegenüber dem Thüringer Innenministerium (TMIK), eine geänderte Vorgehensweise in der Sache zu erwirken, blieben leider erfolglos.

Da es sich – unstrittig! – von Beginn an um materiell rechtswidrige Beitragsbescheide gehandelt hat, erscheint deren dennoch bewusste Aufrechterhaltung dem Bürgerbeauftragten, auch vor dem Hintergrund des Rechtsfriedens vor Ort, sehr bedenklich, denn: Hier hat die Gemeinde Einnahmen erzielt, die ihr nicht zustehen.

Zwar müssten bei einer späteren rechtmäßigen Beitragserhebung die vom Bürger gezahlten Beiträge für einen abrechenbaren Ausbau der Straße zweifellos angerechnet werden. Doch wie wäre dies zu beurteilen, wenn es tatsächlich zu einer Abschaffung der Straßenausbaubeiträge kommen sollte?

Falls bei der Definition von Übergangsregelungen derartige Sachverhalte keinen Eingang in das Gesetz finden, hätte der Bürger dann bereits (anteilig) für eine Straßenausbaumaßnahme gezahlt, für die eine Erhebung von Straßenausbau-

beitragen dann nicht mehr stattfinden könnte. Somit wäre letztendlich eine eindeutige Schlechterstellung gegenüber denjenigen Grundstückseigentümern in der Straße, die ihre Beiträge aufgrund eines Widerspruchs verzinst zurückerhalten haben, gegeben. Gleiches gilt zweifellos auch für solche Fälle, wo Gemeinden Vorausleistungen für Straßenbaumaßnahmen erhoben haben, aber eine endgültige Beitragspflicht wegen des Wegfalls der Straßenausbaubeiträge nie eintreten wird.

Der Bürgerbeauftragte appellierte in seinem Schreiben daher dringend an die Fraktionen, diese Fragen bei der beabsichtigten Änderung des ThürKAG zu berücksichtigen. Zur Verunsicherung durch die Länge der Diskussion um die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge siehe auch das Fallbeispiel auf S. 78 ff.

### **Die Berücksichtigung von Sonderzahlungen bei der Berechnung von Renten für frühere Angehörige von Volkspolizei und NVA (Oktober 2018)**

Auch knapp 30 Jahre nach der Wiedervereinigung Deutschlands beschäftigen sich Gerichte und Rentenversicherungsträger noch mit der Frage, welche Lohn- und Besoldungsleistungen bei der Berechnung der Rente ehemaliger Beschäftigter von volkseigenen Betrieben und Institutionen der DDR berücksichtigt werden müssen.



So gab es in der DDR zahlreiche Zusatzversorgungssysteme für die Mitarbeiter des Staatsapparats und von Parteien und Massenorganisationen, aber auch für Personengruppen wie Ingenieure, Ärzte und Lehrer, die unter bestimmten Voraussetzungen neben der „klassischen“ Altersrente Anspruch auf eine Zusatzversorgungsrente haben sollten.

Da in den Versorgungsordnungen der DDR teilweise keine eindeutigen Aussagen zu den Anspruchsvoraussetzungen getroffen wurden, gab und gibt es zahlreiche rechtliche Auseinandersetzungen hierzu. Daneben gibt es auch immer noch eine Vielzahl an Gerichtsverfahren um die Anerkennung von Zusatzleistungen wie z.B. Jahresendprämien, Wohn- und Bekleidungs-geld sowie Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt im Sinne des Zusatzrentenanspruchs.

Den Bürgerbeauftragten erreichten wiederholt Anliegen von Bürgern, die sich mit solchen Fragen zur Rentenberechnung für ehemalige Bedienstete des DDR-Staats befassen.

Eines dieser Anliegen betraf einen Bürger, der bis 1990 bei der Volkspolizei beschäftigt war. In Ergänzung seiner Dienstbezüge hatte er während seiner Tätigkeit auch ein Wohnungs- und Verpflegungsgeld, welches voll versteuert wurde, erhalten. Bei der Berechnung seiner Altersbezüge wurden diese Gelder jedoch nicht als Entgeltbestandteile berücksichtigt, sodass seine Rente geringer als erwartet ausfiel. Der Bürger hatte die Rentenstelle der Landespolizeidirektion bereits im Jahr 2008 um Überprüfung und Berücksichtigung dieser Bezüge gebeten. Dem Antrag vorausgegangen war die Kenntnisnahme des Bürgers von einem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG vom 23.08.2007 – Az.: B 4 RS 4/06 R), in dem festgestellt wurde, dass im Rahmen der Entgeltfeststellungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) für Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR auch Prämienzahlungen und weitere Sonderzahlungen zu berücksichtigen sind, die nach früherem Recht nicht der Beitragspflicht unterliegen haben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in dieser Entscheidung ebenfalls deutlich gemacht, dass allein maßgebend sei, dass die jeweilige Zahlung steuer- und damit sozialversicherungspflichtig gewesen ist.

Der Antrag des Bürgers aus dem Jahr 2008 (!) konnte bis heute nicht abschließend beschieden werden und ruht derzeit. Denn: Bezüglich der Verpflegungsgelder vertreten die Versorgungsträger in den Ländern überwiegend, aber nicht einheitlich die Auffassung, dass die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hier nicht anwendbar sei. Denn bei dem Verpflegungsgeld habe es sich eben nicht um ein solches Entgelt im Sinne der Rechtsprechung des BSG gehandelt. Auch die Sozialgerichte in Thüringen haben bisher diese Frage nicht einheitlich beantwortet und eine obergerichtliche Entscheidung steht noch aus. Die Rentenstelle der Landespolizeidirektion verweist daher aus Gründen der Rechtssicherheit vor Entscheidung in der Sache auf die Notwendigkeit einer abschließenden Rechtsprechung.

In einer ähnlich gelagerten Angelegenheit wandte sich der Bürgerbeauftragte direkt an das Bundesverwaltungsamt mit der Bitte um Auskunft zum aktuellen Sachstand. Hierbei ging es um das Anliegen eines Bürgers, der vormals Angehöriger der Nationalen Volksarmee und bis 1990 Angehöriger der Kriminalpolizei gewesen war. Auch dieser Bürger hatte bereits im Jahr 2009 einen Antrag auf Neuberechnung seiner Rente unter Berücksichtigung des erhaltenen Verpflegungs- und Bekleidungsgeldes gestellt, aber eine Ablehnung erhalten. Im

---

*Die Rentenstelle der Landespolizeidirektion verweist daher aus Gründen der Rechtssicherheit vor Entscheidung in der Sache auf die Notwendigkeit einer abschließenden Rechtsprechung.*

---

Jahr 2012 stellte er erneut einen Antrag. Auch dieser wurde abschlägig beschieden, wogegen der Bürger aber Widerspruch einlegte. Auch dieser Widerspruch wurde bis zum Vorliegen einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts ruhend gestellt. Leider dauert dieser Zustand bis zum heutigen Tag an, und er sei, wie der Bürger betonte, seitdem ohne weitere Nachricht oder Zwischeninformation vom Versorgungsträger geblieben.

Das Bundesverwaltungsamt erklärte in seiner Stellungnahme gegenüber dem Bürgerbeauftragten, dass das Bundessozialgericht zwar im Jahr 2014 über die Anerkennung von Verpflegungsgeld als Arbeitsentgelt verhandelt und die zuvor gefällten Entscheidungen der Landessozialgerichte aufgehoben hätte. Allerdings seien die Verfahren an die Landessozialgerichte zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen worden. Bis zum heutigen Tag bestehe aber bei den bisher getroffenen Einzelentscheidungen der Landessozialgerichte keine einheitliche Auffassung zur Frage der Anrechnung von Verpflegungsgeld und ähnlichen Leistungen. Aufgrund dieser Situation hält auch das Bundesverwaltungsamt an seiner bisherigen Rechtsauffassung hinsichtlich einer Nichtberücksichtigung des Verpflegungsgeldes bei der Ermittlung der Jahresbruttoentgelte fest, und zwar so lange, bis das BSG, bei dem gegenwärtig eine Revision in der Frage anhängig ist, anders entscheidet.

Unter Berücksichtigung der äußerst langen Verfahrensdauer besteht aus Sicht des Bürgerbeauftragten hier dringender Handlungsbedarf dergestalt, dass zeitnah eine rechtskonforme Lösung gefunden werden muss. Er verweist auf die Regelungen, die die Länder Brandenburg und Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich gefunden haben. Der Bürgerbeauftragte hat die Bürgeranliegen daher als Petitionen (= Bitten zur Gesetzgebung) zur weiteren Bearbeitung dem jeweils zuständigen Petitionsausschuss weitergeleitet.

Denn: Den Bürgern hilft das Warten auf die Entscheidung gegenwärtig wenig, weil Verfahren vor den Sozialgerichten oft lange dauern und, so ein Bürger erinnernd an sein hohes Alter: „... es kann doch aber keine biologische Lösung gewollt sein!“

# Prävention

*... damit erst gar kein Ärger entsteht*

## **Bürgerbeauftragter unterstützt „Reformprogramm: Repräsentative Demokratie durch Bürgerbeteiligung stärken“**

Am 11. Januar 2018 nahm der Bürgerbeauftragte an dem Fachkongress „Mitreden, mitgestalten, mitentscheiden“ der **„Allianz Vielfältige Demokratie“** teil, bei dem die Ergebnisse der über 2-jährigen Allianzarbeit einer breiten Fachöffentlichkeit vorgestellt wurden. Dr. Kurt Herzberg ist seit 2015 Mitglied des Netzwerks und arbeitete im Arbeitskreis „Kompetenz für Bürgerbeteiligung und –dialog“ mit.

Auf der Fachtagung wurden die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen vorgelegt und das gemeinsame „Reformprogramm: Repräsentative Demokratie durch Bürgerbeteiligung stärken“ verabschiedet. Das Programm setzt sich ausdrücklich für eine Erweiterung der Demokratie in Deutschland um Elemente einer dialogischen Bürgerbeteiligung ein. Auf allen Ebenen des demokratischen Willensbildungsprozesses sollen mehr Möglichkeiten der Beteiligung integriert werden, um dem Trend der politischen und gesellschaftlichen Polarisierung entgegenzuwirken.



Mit abschließenden Beratungen und Impulsen wurde am 12. Januar 2018 das von der Bertelsmann Stiftung initiierte Projekt einer **„Allianz für vielfältige Demokratie“** beendet.

Zu den Ergebnissen äußerte sich Dr. Herzberg: „Nicht alle Ideen und Erwartungen an eine von der Bertelsmann Stiftung unterstützte Vernetzung von Bürgerbeteiligungsaktivitäten wurden erfüllt. Dennoch: die Reformvorschläge der Allianz bieten eine Reihe interessanter und umsetzbarer Ideen, um insbesondere den Dialog zwischen Bürgern, Politik und Verwaltung zu intensivieren. Der Gefahr eines Auseinanderdriftens von Bürgern und Staat kann so etwas entgegengesetzt werden. Allerdings wird es auch darauf ankommen, inwieweit die ‚Produkte‘ der Arbeit Resonanz, Anwendung und Weiterentwicklung finden.“

Mit Blick auf seine Tätigkeit als Bürgerbeauftragter führte Dr. Herzberg weiter aus: „Ich bin davon überzeugt, dass die

notwendigen Kompetenzen und Haltungen einerseits für Bürgerbeteiligung und andererseits für eine bürgerorientierte sowie dialogisch geprägte Verwaltung zwei Seiten einer Medaille sind. Politik und Verwaltungen, die vor notwendigen Entscheidungen den Dialog mit den Methoden der Bürgerbeteiligung führen, werden auch in der Umsetzung von Entscheidungen im allgemeinen Verwaltungshandeln gleichsam ‚auf Augenhöhe‘ mit den Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Insofern hat Bürgerbeteiligung auch etwas mit der Dialogfähigkeit von Verwaltung, zum Beispiel im Kontext eines Beschwerdemanagements, zu tun. Es geht dabei letztlich immer um das Ernstnehmen der Interessen von Betroffenen.“

## **Im Gespräch mit Studierenden der Thüringer Fachhochschule für Verwaltung**

Am 19. und 26. Februar 2018 stellte der Bürgerbeauftragte den Studierenden des Fachbereichs Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung (KSAV) an der **Thüringer Verwaltungsfachhochschule** in Gotha seine Arbeit sowie die Rechtsgrundlagen seiner Tätigkeit vor. Er erörterte mit den angehenden Verwaltungsmitarbeitern des gehobenen Dienstes mögliche Kommunikationsstörungen im Prozess des „Bürger-Staat-Dialogs“. Um die Studierenden möglichst frühzeitig auf die Arbeit des Bürgerbeauftragten und auf die Herausforderungen in ihren späteren Tätigkeiten hinzuweisen, wurden die Bildungseinheiten erstmals neben dem Abschlussjahrgang bereits im 2. Studienjahr (Hauptstudium) absolviert. Ihnen soll damit die Möglichkeit gegeben werden, die in den Praktika gesammelten Erfahrungen im Umgang mit den Bürgern zu reflektieren und im weiteren Verlauf der Ausbildung mögliche Probleme im Bürger-Staat-Dialog zu erkennen.

An konkreten Beispielen aus seiner täglichen Arbeit machte Dr. Herzberg deutlich, welche Interessen die Bürger und die Verwaltung haben und wie störanfällig dieser Kommunikationsprozess in der Realität tatsächlich sein kann. Die Studierenden berichteten, dass sie in ihrer praktischen Arbeit bereits ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Insofern schätzten sie die Unterrichtseinheit durch den Bürgerbeauftragten positiv ein. Dr. Herzberg betonte zudem, dass die Reflexion der Probleme, mit denen er im Rahmen seiner Tätigkeit konfrontiert wird, der Verwaltung helfen könne, selbst noch besser zu werden. Er warb bei den Studierenden dafür, zukünftig die eigene Arbeit stets kritisch zu hinterfragen und auch einmal die Sichtweise der Bürger einzunehmen, um wahrzunehmen,

inwieweit Verwaltungsvorgänge für alle Betroffenen transparent und verständlich sind.

## **Beirat „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“**

Am 02.03.2018 und 01.06.2018 lud der Bürgerbeauftragte zu den Sitzungen des Beirats „Anerkennung von im Ausland erworbenen Studienabschlüssen für akademische Heilberufe und pädagogische Berufe“ ein. Die Mitglieder des Beirats sind neben dem Bürgerbeauftragten das Thüringer Landesverwaltungsamt, die Beauftragte der Landesregierung für Integration, Migration und Flüchtlinge, die Universitätsklinik Jena sowie das Landesnetzwerk Integration durch Bildung (IQ). Bereits im Jahresbericht des Bürgerbeauftragten 2017 wurden Hintergrund und Arbeit des Beirats vorgestellt.

Leider musste im Frühjahr 2018 festgestellt werden, dass sich die Situation für die Betroffenen im Vergleich zum Vorjahr nicht wesentlich gebessert hatte. Im Gegenteil: Das Landesverwaltungsamt hatte seine Verwaltungspraxis dahingehend verändert, dass das Verfahren noch intransparenter wurde, die Bearbeitungszeiten den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprachen und grundsätzliche Zweifel an der geordneten Verwaltungstätigkeit aufkamen. Der Bürgerbeauftragte versuchte in Gesprächen mit den Verantwortlichen, eine Verbesserung der Situation zu erwirken. Als dies wirkungslos blieb, machte er im Juli 2018 in einer ausführlichen Problemanzeige an den Petitionsausschuss (→ **Probleme & Anregungen** S. 107 ff.) auf die rechtliche und tatsächliche Problematik bei der Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse von Ärztinnen und Ärzten aufmerksam.

Da das zuständige Landesverwaltungsamt an den weiteren Sitzungen des Beirats in 2018 nicht teilnahm, wurde die Arbeit des Beirats beendet.

## **Vorträge 2018**

Um seine Tätigkeit und Aufgabenfelder vorzustellen, wurde der Bürgerbeauftragte immer wieder zu Vorträgen und Podiumsdiskussionen eingeladen. Er sprach deshalb u. a. bei folgenden Gelegenheiten:

## Tagung der Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte

Am 18. September 2018 fand in Erfurt die jährliche Tagung der Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft der Seniorenbeiräte und -vertretungen statt. Einer der Schwerpunkte in diesem Jahr war die Arbeit des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen. Dr. Kurt Herzberg stellte zunächst in einem Impulsreferat seinen gesetzlichen Auftrag, seine Arbeitsweise und Beispiele aus der Praxis vor. Bereits hier schlossen sich rege Nachfragen und ein intensives Gespräch an. Im zweiten Teil des Vormittags bildeten die Teilnehmenden kleine Arbeitsgruppen, um selbst Erfahrungen und Fragen von Senioren aus deren Lebensumfeld zusammenzutragen. Ausgehend hiervon wurden die Themenfelder "Rente und Steuern" sowie "Grundsicherungsleistungen" im Gespräch mit dem Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiterin bearbeitet. Die dialogische Arbeitsweise und die in der



Foto: Thüringer Bürgerbeauftragter

Sache zum Teil sehr intensiven und detailreichen Diskussionen kamen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern gut an. "Wir finden es sehr wichtig, dass es in Thüringen den Bürgerbeauftragten gibt, der lebens- und lösungsnah die Menschen unterstützt. Wir werden in unserem Verantwortungsbereich hilfebedürftigen Senioren jetzt noch besser und gezielter auf den Bürgerbeauftragten hinweisen können", so Alexandra Graul, stellvertretende Vorsitzende des Landesseniorenrats am Ende der Veranstaltung.

## Nachdenken über den Dialog mit den Menschen – Teilnahme des Bürgerbeauftragten an einer Podiumsdiskussion im Klimapavillon Weimar

Auf Einladung der Initiative „Bürgerdialog Stromnetz“ nahm der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg am 20.08.2018 an einer Podiumsdiskussion im Klimapavillon in Weimar teil. Die Veranstalter hatten unter dem Motto „Gegen den Strom?!? Akzeptanz von Energiewende und Netzausbau“ öffentlich eingeladen und ca. 50 Personen waren dieser Einladung gefolgt.

Der Bürgerbeauftragte berichtete von seinen Erfahrungen mit Bürgeranliegen zu diesen Themen und stellte fest, dass es hierzu seitens der Bürgerinnen und Bürger allgemein viel Misstrauen und viel Emotionalität gibt. Betroffene hätten nicht selten das Gefühl, dass Entscheidungen über ihre Köpfe hinweg getroffen werden und tatsächliche Mitsprache nicht wirklich gewollt sei. Viele merkten, dass sie selbst betroffen seien, erst

zu einem Zeitpunkt, an dem die grundlegenden Entscheidungen bereits getroffen seien. Dann sei es jedoch oft zu spät.

In der zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und den Podiumsvertretern aus der Energiewirtschaft andererseits zeitweilig sehr kontrovers geführten Diskussion wies Dr. Herzberg darauf hin, dass die Themen Energiewende und Netzausbau oft hochkomplex und nicht immer leicht zu verstehen sind. Er rief die Betreiber und Behörden dazu auf, Sachverhalte und Auswirkungen verständlicher und nachvollziehbarer darzustellen. Der gesamte Prozess sollte stets transparent geführt werden. Der Bürgerbeauftragte warb dafür, Bürgerinnen und Bürger frühzeitig auf ihre Beteiligungsmöglichkeiten hinzuweisen, und ermunterte diese, sich auch bereits in den Planungsphasen rege zu beteiligen.



Dr. Herzberg betonte, dass der Dialog von beiden Seiten nur ernsthaft geführt werde, wenn er stets transparent erfolge. Die Transparenz sei ein wesentliches Moment dafür, Machtverhältnisse zwischen Vorhabenträgern und betroffenen Bürgerinnen und Bürgern abzubauen und Vertrauen aufzubauen.

### Weitere Vorträge und Podiumsdiskussionen:

- 24.01.2018 Vortrag vor Bundesfreiwilligendienstleistenden der Caritas für das Bistum Erfurt, Thüringer Landtag
- 10.04.2018 Vortrag zum Thema „Inmitten der bürokratischen Überforderung ... Die Arbeit des Bürgerbeauftragten für den demokratischen Rechtsstaat“ im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Der Blaue Salon“ des Fachbereichs Polizei der Thüringer Verwaltungsfachhochschule in Meiningen
- 23.05.2018 Podiumsdiskussion zum Thema „soziale Grundrechte“  
Ehrenamtsempfang des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Thüringen in Neudietendorf
- 10.09.2018 Expertengespräch bei „Fakt ist!“ MDR Fernsehen zum Thema Abgaben und Steuern

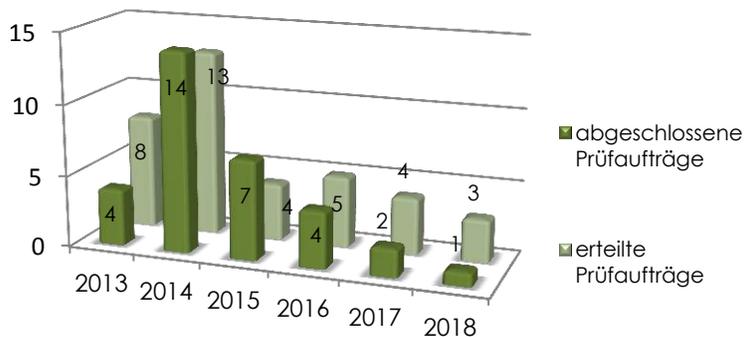
14.09.2018 Teilnahme an der Demokratietagung der Landtagsfraktion Bündnis 90/Grüne zu aktuellen Entwicklungen und Fragen u.a. zum Thema Bürgerbeteiligung

# Zusammenarbeit

*... gemeinsam für die Bürgerinnen und Bürger*

## Petitionsausschuss des Thüringer Landtags

Als vom Parlament gewählter Beauftragter ist der Bürgerbeauftragte ein Hilfsorgan des Parlaments. Seine Tätigkeit ist Teil des Petitionswesens des Thüringer Landtags. Die Zusammenarbeit beider Institutionen ist von Konstruktivität und Offenheit geprägt.



Nach § 1 Abs. 5 S. 1 ThürBüBG nimmt der Bürgerbeauftragte an den Sitzungen des Petitionsausschusses teil. 2018 waren es 11 Sitzungen und 3 PetA-Anhörungen. Der Petitionsausschuss leitete dem Bürgerbeauftragten 3 Prüfaufträge gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2 ThürPetG in 2018 zu. 1 Prüfauftrag wurde im Berichtsjahr abgeschlossen und 2 sind zum Jahresabschluss noch in Bearbeitung.



## Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten

Vom 23.-24.9.2018 fand in Stuttgart die Konferenz der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder und der Bürgerbeauftragten statt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Tagung, an der der Bürgerbeauftragte, Dr. Kurt Herzberg, und seine Stellvertreterin, Dr. Anne Debus, teilnahmen, war die Umsetzung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung im parlamentarischen Bereich. Außerdem berichtete der Generalsekretär des internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) Dr. Günther Krätzler über Auftrag und Arbeitsweise des IOI. Neue Methoden und aktuelle Fälle der Europäischen Bürgerbeauftragten waren ein weiteres Thema. Schließlich berieten die an der Konferenz Teilnehmenden über die Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung und diskutierten über das Verhältnis der parlamentarischen Petitionsarbeit zu privaten Petitionsplattformen.



Foto: Bürgerbeauftragter BW



@Bürgerbeauftragter-Thüringen

Thüringer Vertreter bei der Konferenz:  
Der Bürgerbeauftragte Dr. Kurt Herzberg (im Vordergrund), links: Michael Heym, Vorsitzender des Petitionsausschusses des Thüringer Landtags, rechts: Rolf Bräutigam, Referatsleiter für den Geschäftsbereich des Petitionsausschusses und der Strafvollzugskommission der Landtagsverwaltung.

## Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands

Im Anschluss an o.g. Konferenz fand vom 24.-25.9.18 die Tagung der Arbeitsgemeinschaft der **parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten der Länder** ebenfalls in Stuttgart statt. Der Bürgerbeauftragte von Baden-Württemberg, Volker Schindler, hatte dazu eingeladen.

Bei dem Austausch berichteten die Bürgerbeauftragten aus ihrer Arbeit und zu aktuellen Vorgängen aus ihren jeweiligen Ländern. Daneben erfolgte ein intensiver Erfahrungsaustausch zum Thema der Genehmigung nicht-privilegierter Bauvorhaben in den einzelnen Bundesländern.

Des Weiteren wurde am Entwurf eines Positionspapiers zu Problemen im Krankenversicherungsrecht gearbeitet, und zwar zu Fragen und Problemen, wie sie sich aus der Beratungspraxis der Bürgerbeauftragten darstellen. Hierin werden spezifische Fragen, die gehäuft an die Bürgerbeauftragten herangetragen werden, dargestellt und aus der Sicht der Bürgerbeauftragten Anregungen für Lösungen gegeben. Das Positionspapier wird, nachdem die inhaltliche Abstimmung abgeschlossen ist, veröffentlicht.



v.l.n.r.: Dr. K. Herzberg (Bürgerbeauftragter Freistaat Thüringen), Barbara Schleicher-Rothmund (Bürgerbeauftragte Rheinland-Pfalz), Volker Schindler (Bürgerbeauftragter Baden-Württemberg), Marian Wendt, sitzend (Vorsitzender d. Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags), Samiah El Samadoni (Bürgerbeauftragte Schleswig-Holstein), Matthias Crone (Bürgerbeauftragter Mecklenburg-Vorpommern)

## Treffen des European Network of Ombudspersons (ENO)

Am jährlichen Treffen des European Network of Ombudspersons (ENO), welches vom 08.03. – 09.03.2018 in Brüssel stattfand und zu dem die Europäische Bürgerbeauftragte, Frau Emily O'Reilly, eingeladen hatte, konnte Dr. Herzberg in diesem Jahr nicht teilnehmen. Dennoch verfolgt er den Austausch und die Entwicklungen, die im Rahmen der Konferenz besprochen wurden.

## Erfahrungsaustausch mit dem Bayerischen Bürgerbeauftragten

Zu einem Erfahrungsaustausch mit dem Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung, Klaus Holetschek, MdL, reiste Dr. Herzberg am 19.10.2018 nach München.

Das Amt des Bürgerbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung wurde im März 2018 als zentrale Anlaufstelle für die Bürgerinnen und Bürger Bayerns ins Leben gerufen.

Im Gespräch über die Erfahrungen wurden rasch Gemeinsamkeiten deutlich: Bei den meisten Fällen handelt es sich um Anliegen im sozialen Bereich rund um Rente, Gesundheit, Probleme mit Krankenkassen, Wohnen sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Bei der Unterstützung Rat suchender Menschen legen Herzberg wie Holetschek besonderen Wert auf den persönlichen



Foto: Bürgerbeauftragter Bayerische Staatsregierung

Kontakt und eine Kultur des Zuhörens: „Verwaltung heißt Dienst an der Gesellschaft. Sie darf die Menschen bei Problemen nicht allein lassen“, betonte Dr. Herzberg anlässlich des Treffens.

Und Holetschek bekräftigte: „Wir Bürgerbeauftragte sehen uns als Katalysatoren für den konstruktiven Dialog. Bürger, die sich mit ihren Anliegen nicht gehört fühlen, wenden sich von Staat und Politik ab. Unser Ziel ist es, diese Kluft zu überwinden.“

Der Thüringer Bürgerbeauftragte begrüßte ausdrücklich die Einrichtung eines Amtes des Bürgerbeauftragten in Bayern. Mit Blick auf die seinerzeit laufenden Koalitionsverhandlungen in Bayern votierte Herzberg dafür, den Bürgerbeauftragten auch in Bayern vom Landtag wählen zu lassen. Dies würde die Unabhängigkeit des Amtes stärken und den eingeschlagenen Weg einer Unterstützung der Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nachhaltiger und konsequenter gehen helfen.

## 30 Jahre Amt der Bürgerbeauftragten in Schleswig-Holstein

Am 06.11.2018 gratulierte Dr. Kurt Herzberg der amtierenden Bürgerbeauftragten Schleswig-Holsteins, Samiah El Samadoni, zum 30-jährigen Bestehen der Institution Bürgerbeauftragte/r für soziale Angelegenheiten in Schleswig-Holstein.

Schleswig-Holstein ist neben Rheinland-Pfalz eines der ersten Bundesländer gewesen, welches die Einrichtung eines direkten Ansprechpartners für Sorgen und Nöte von Bürgern bei Problemen mit Landesbehörden in der Person eines Bürgerbeauftragten geschaffen hat.

Frau Samadoni, deren Tätigkeitsbereich sich ausschließlich auf soziale Angelegenheiten bezieht, beschrieb ihre Erfahrungen so: „Wir treffen auf Situationen, die auf große Asymmetrie angelegt sind. Auf der einen Seite eine Behörde mit all ihrem Wissen und ihrer Macht – und auf der anderen Seite ein hilfloser Einzelner, der etwas Existenzielles braucht und nicht weiß, wie er ans Ziel kommt. Wir sorgen dafür, dass sich beide Seiten auf Augenhöhe begegnen.“



Dr. Herzberg hierzu: „Dort, wo Verwaltungen ihren Wissensvorsprung ohne das echte Bemühen einsetzen, dass die betroffenen Bürger ihre Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können, wächst die Entfremdung zwischen Staat und Bürger. Genau deshalb ist die Unterstützung des Bürgerbeauftragten nicht nur das Kümmern um die Menschen, sondern zentraler Dienst an der Demokratie.“

## Gespräche

Neben der anliegenbezogenen Zusammenarbeit mit den Behörden und deren Vertretern zählte das Berichtsjahr 2018 zahlreiche Begegnungen und Gespräche mit Abgeordneten, Funktionsträgern und Vertretern kommunaler Gebietskörperschaften. Diese Gespräche sind die Basis für eine offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der – manchmal auch konfliktbelasteten – Suche nach einvernehmlichen Lösungen für die Bürgerinnen und Bürger, die sich an den Bürgerbeauftragten wenden.

Eine Auswahl:

15. Januar **Georg Maier**  
Thüringer Minister für Inneres und Kommunales
16. Januar **Andreas Bausewein**  
Oberbürgermeister Landeshauptstadt Erfurt
17. Januar **Thomas Budde**  
Geschäftsführer des Thüringer Landkreistages
27. Februar **Dr. Johannes Bruns**  
Oberbürgermeister Mühlhausen
06. März **Dr. Werner Henning**  
Landrat des Landkreises Eichsfeld
20. März **Dr. Jens Triebel**  
Oberbürgermeister der Stadt Suhl
10. April **Marko Wolfram**  
Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
11. April **Prof. Dr. Anna Leisner-Egensperger,**  
**Prof. Dr. Matthias Knauf**  
Universität Jena
17. April **Christine Zitzmann**  
Landrätin des Landkreises Sonneberg
16. Mai **Heike Werner**  
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen  
und Familie
05. Juni **Antje Hochwind**  
Landrätin des Kyffhäuserkreises
29. August **Stefan Werner**  
Landesgeschäftsführer des Paritätischen Thür.
16. Oktober **Thomas Fügmann**  
Landrat des Saale-Orla Kreises
19. Oktober **Klaus Holetschek, MdL**  
Bürgerbeauftragter der Bayerischen Staats-  
regierung
06. November **Dirk Adams, MdL**  
Vorsitzender der Landtagsfraktion B90/Grüne
08. November **Prof. Dr. Matthias Knauf**  
Universität Jena
13. November **Peter Kleine**  
Oberbürgermeister der Stadt Weimar

14. November **Harald Henning**  
Landrat des Landkreises Sömmerda

27. November **Kay Tischer**  
Beigeordneter LRA Ilm-Kreis

04. Dezember **Christiane Schmidt-Rose**  
Landrätin des Landkreises Weimarer Land



Dr. Herzberg im Gespräch mit Kay Tischer, Hauptamtlicher Beigeordneter des Ilm-Kreises

# Reflexion

## ... das Amt des Bürgerbeauftragten weiter denken

### Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“

Im Rahmen einer Pressekonferenz hat der Bürgerbeauftragte am 7. Mai 2018 das Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“ öffentlich vorgestellt. Gemeinsam mit Innenminister Georg Maier sowie den Landräten Antje Hochwind (Kyffhäuserkreis) und Harald Henning (Landkreis Sömmerda) erläuterte Dr. Herzberg das gemeinsame Projekt, das zum 1. Mai 2018 in den beiden Landkreisen gestartet ist.



Im Rahmen des Pilotprojektes können Bürger aus den Landkreisen

Sömmerda und Kyffhäuser, die einen behördlichen Bescheid erhalten, hiergegen Widerspruch eingelegt und dann eine negative Abhilfeentscheidung der Ausgangsbehörde erhalten haben, eine vom Bürgerbeauftragten moderierte mündliche Erörterung ihrer Angelegenheit in Anspruch nehmen.

Mit Stand 01. Januar 2019 haben in 154 bei der Widerspruchsbehörde eingegangenen Widerspruchsverfahren die Widerspruchsführer den Hinweis auf das Angebot des Bürgerbeauftragten zur mündlichen Erörterung ihrer Angelegenheit erhalten. In 51 Verfahren wurde dieses Angebot von den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern angenommen. Das entspricht 33,12 % der Vorgänge. Inhaltlich ging es fast ausschließlich um Bescheide, die Kommunalabgaben (z. B. Wasser- und Abwassergebühren, Straßenausbaubeiträge, Herstellungsbeiträge für Abwasseranlagen, Grundsteuern) betreffen.

Sobald ein Bürger gegen die behördliche Entscheidung einer Gemeinde oder eines kommunalen Zweckverbandes in den o.g. Landkreisen Widerspruch eingelegt hat, dem die Ausgangsbehörde aber nicht abhilft, wird das Widerspruchsverfahren an die Widerspruchsbehörde (= Kommunalaufsicht) abgegeben. Mit deren Eingangsbestätigung erhält der Bürger eine Information über das Angebot des Bürgerbeauftragten und ein Formular, mit dem der Bürger gegenüber dem Bürgerbeauftragten seinen Wunsch nach Durchführung der

mündlichen Erörterung kundtun kann und gleichzeitig sein Widerspruchsverfahren ruhend stellt. Zudem wird der Bürgerbeauftragte ermächtigt, von der Widerspruchsbehörde die Widerspruchsakte anzufordern. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage vereinbart der Bürgerbeauftragte dann einen gemeinsamen Erörterungstermin mit dem jeweiligen Widerspruchsführer und der Behörde, die den betreffenden Bescheid erlassen hat.

In einigen dieser Fälle war die Sach- und Rechtslage so eindeutig, dass ein Erörterungstermin – dieser findet meist im jeweiligen Landratsamt statt – mit der Ausgangsbehörde entbehrlich erschien und die Angelegenheiten bereits durch die Erläuterungen des Bürgerbeauftragten im direkten Kontakt mit den Bürgern befriedigend geklärt werden konnten. Hier haben Bürgerinnen und Bürger, nachdem ihnen die Sachentscheidung und die zugrundeliegenden rechtlichen Grundlagen vom Bürgerbeauftragten ausführlich und nachvollziehbar erläutert worden waren, ihre Anliegen nicht weiter verfolgen wollen und ihre Widersprüche zurückgenommen.

*„Mit diesem Schreiben will man die Bürger einschüchtern und zur Widerspruchsrücknahme bewegen. So kann man vonseiten der Verwaltung nicht mit den Bürgern umgehen. Die Verwaltung sollte den Bürgern „dienen“ und für die Anliegen der Bürger da sein. Dies ist keine Basis für Demokratieverständnis. Da braucht man sich nicht über die Politikverdrossenheit der Bürger zu wundern, wenn auf so eine Art und Weise die Bürger „einschüchtert“ werden sollen. Diese „Taktik“ ist kein solider politischer Stil und wird natürlich das Wahlverhalten der betroffenen Bürger im kommenden Jahr wesentlich beeinflussen!!!“*

Herrn H. über ein Schreiben der Widerspruchsbehörde (= Eingangsbestätigung des Widerspruchs). In dem Schreiben weist die Behörde auf die möglichen Kosten („zwischen. 30,- € und 3.000,- €“) beim erfolglosen Widerspruch hin und räumt die Möglichkeit ein, den Widerspruch ohne Kostenbelastung bis zu einem bestimmten Termin zurückzunehmen.

Die ersten mündlichen Erörterungen fanden ab Oktober 2018 statt. Sie verliefen sehr konstruktiv. Sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die teilnehmenden Behördenmitarbeiter äußerten sich in der Regel sehr positiv über das Projekt als solches und auch die Moderation durch den Bürgerbeauftragten. Dieser hat den Eindruck, dass er von den Beteiligten als „unabhängiger Dritter“ wahrgenommen wurde, wodurch seine Erläuterungen von den Bürgerinnen und Bürgern eher akzeptiert wurden, als jene, die die Ausgangsbehörden ggf. schon selbst gegeben hatten.

Die ersten Gesprächstermine machten auch eindrucksvoll deutlich, dass der sachliche Dialog auf Augenhöhe half, vorhandene Missverständnisse aufzuklären und wechselseitiges Missverstehen zu vermeiden. Der Dialog gab auch Gelegenheit, Fragen der Bürger zu besprechen, die über das Wider

Die ersten Gesprächstermine machten eindrucksvoll deutlich, dass der sachliche Dialog auf Augenhöhe half, vorhandene Missverständnisse aufzuklären und wechselseitiges Missverstehen zu vermeiden.

spruchverfahren hinaus für eine einvernehmliche Lösungsfindung wichtig waren.

Das Pilotprojekt hat in dem Beitrag „Behördliche Mediation als Sanierungsmaßnahme. Zur alternativen Streitbeilegung am Beispiel der Straßenausbaubeitragspflicht“ von Frau Professor Dr. Leisner-Egensperger (Friedrich-Schiller-Universität Jena) für Heft 1/2019 der Thüringer Verwaltungsblätter (ThürVBl.) auch schon erste Beachtung im verwaltungsjuristischen Schrifttum gefunden.

Eine ausführliche Darstellung des Projekts mit besonderer Würdigung der rechtlichen Fragestellungen erfolgte bereits im Jahresbericht 2017 des Thüringer Bürgerbeauftragten (S. 126 ff.).

Weitere Informationen zu dem Pilotprojekt „Mündliche Erörterung im Widerspruchsverfahren“ sind auch online abrufbar: <https://www.buergerbeauftragter-thueringen.de/meineschwerpunkte/>.



# Öffentlichkeitsarbeit

## ... Zugangshürden abbauen

### Webseite

Die im Juni 2016 neu gestaltete Webseite des Bürgerbeauftragten wurde auch im Berichtsjahr 2018 weiterhin sehr gut angenommen. Das zeigen die steigenden Zugriffszahlen, die z. B. im Monat September bei ca. 2.000 Zugriffen lagen. 2018 wurden auch vermehrt Anliegen direkt über die Webseite eingereicht. Mit der Homepage konnte eine breitere Öffentlichkeit über die Arbeit des Bürgerbeauftragten informiert werden. Bürgerinnen und Bürger haben sich insbesondere für die Falldarstellungen im Bereich Soziales und Bauen interessiert. Auch die eingestellten Informationen zu Themen wie Rundfunkbeitrag, Feuerwehrezufahrten, Steuererklärungsfristen und Änderungen im Krankenversicherungsrecht stießen auf großes Interesse.

Daneben werden auf der Webseite auch alle Termine und Sprechtag des Bürgerbeauftragten kommuniziert.

Der Bürgerbeauftragte wird die Webpräsenz [www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de) auch weiterhin dazu nutzen, seiner Funktion als Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger des Freistaats Thüringen gerecht zu werden. Eine aktuelle Website ist ein wichtiger Baustein, um transparent und barrierefrei zu informieren und den Zugang zum Angebot des Bürgerbeauftragten zu ermöglichen.

### Pressearbeit

Regelmäßig informierte der Bürgerbeauftragte im Berichtszeitraum die Regional- und Lokalmedien über die Termine der Sprechtag in den Landkreisen. Anlassbezogen veröffentlichte der Bürgerbeauftragte weitere Pressemeldungen, so unter anderem zu Themen wie zum Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen und zum Treffen mit dem Bürgerbeauftragten der bayerischen Staatsregierung.

Die Sprechtag des Bürgerbeauftragten in den jeweiligen Landkreisen nehmen Journalisten häufig zum Anlass, um über die Arbeit des Thüringer Bürgerbeauftragten zu berichten. Oft sind es dann spezi-

#### Tischer lobt Vermittler zwischen Bürger und Verwaltung

Arnstadt – Am Dienstag hatte der Bürgerbeauftragte des Freistaates Thüringen, Dr. Kurt Herzberg, im Landratsamt in Arnstadt eine Außensprechstunde. Viele Bürgerinnen und Bürger trugen ihm seine Anliegen vor, die er als Arbeitsaufträge mit nach Erfurt nahm.

Kay Tischer, Beigeordneter der Landrätin, betonte nach dem Besuch Herzbergs die Wichtigkeit eines solchen Ansprechpartners. „Die Stelle des Bürgerbeauftragten halte ich für recht sinnvoll, denn sie sorgt unter anderem dafür, dass der Bürgerwille auf Landesebene ernst genommen wird“, so Tischer. Nichtsdestotrotz sollten die Bürger aber immer auf die Verwaltung zugehen können, um ihre Anliegen vor Ort an der richtigen Stelle klären zu können.

fisch regionale Themen, die medienwirksam aufbereitet werden. So berichtete die Ostthüringer Zeitung beispielsweise

über einen Sprechtag mit einem Moderationstermin des Bürgerbeauftragten zum Thema Schwerlastverkehr auf einer Ortsdurchfahrt, bei dem neben den betroffenen Bürgern auch die Polizei als Ansprechpartner mit eingeladen worden war. Die Zeitung stellte fest, dass „Schlichtung und Mediation ... im Saale-Orla-Kreis wohl eher wenig im Sprachalltag gebraucht werden...“ und weiter: „Da ist es gut, wenn man eine eigens dafür geschaffene Beratungsinstitution wie den Bürgerbeauftragten anrufen kann, um ... Unterstützung, Vermittlung und eine Klärung zu erlangen.“ (Ostthüringer Zeitung vom 17.10.2018).

## Ein Bürgerbeauftragter



anrufen kann, um ... Unterstützung, Vermittlung und eine Klärung zu erlangen.“ (Ostthüringer Zeitung vom 17.10.2018).

## Übergabe des Jahresberichts

Am 14. März 2018 übergab der Thüringer Bürgerbeauftragte im Rahmen einer **Pressekonferenz** seinen Tätigkeitsbericht für das Jahr 2017 an den Präsidenten des Thüringer Landtags, Christian Carius (CDU). Gleichzeitig stellte er den Journalisten die Schwerpunkte des Berichts und der Arbeit im Berichtszeitraum vor. Der Bericht stieß auf breite Resonanz und wurde in den Medien mehrfach erwähnt. Der Landtagspräsident betonte, dass Thüringen auch in Zukunft zwei Institutionen für Bürgeranliegen braucht. Sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte hätten sich in den vergangenen Jahren bewährt und: „der Bürgerbeauftragte entlastet auch den Petitionsausschuss.“



Dr. Herzberg bei der Übergabe des Jahresberichts 2017 an Landtagspräsident Christian Carius

Dr. Herzberg stellte seine Arbeit als Thüringer Bürgerbeauftragter vor und beantwortete Fragen der Journalisten



Der MDR fasste die Arbeit prägnant zusammen „Thüringer Bürgerbeauftragter löst auch verfahrenre Fälle“.

## Der Bürgerbeauftragte im „Allgemeinen Anzeiger“

Mit einer Information zu Arbeit und Aufgabengebiet des Bürgerbeauftragten des Freistaats Thüringen startete im November 2018 eine Reihe in den thüringenweit publizierten Ausgaben des Allgemeinen Anzeigers. Einmal monatlich werden seitdem interessante Fälle, die der Bürgerbeauftragte bearbeitet, einer breiten Öffentlichkeit vorgestellt und es wird über die nächsten Sprechtage informiert. Für den Bürgerbeauftragten ist gerade auch dieser Informationsweg ein wichtiger Baustein für eine Öffentlichkeitsarbeit, die möglichst breite Schichten der Bevölkerung erreicht.



Der Bürgerbeauftragte informierte zudem in insgesamt neun Ausgaben des „[Thüringer Landtagskuriers](#)“ über Themen seiner Arbeit.

## Thüringen-Ausstellung

Am 2. März 2018 stellte sich der Bürgerbeauftragte wieder den zahlreichen Fragen der Bürgerinnen und Bürger am Stand des Thüringer Landtags auf der Thüringen-Ausstellung 2018.

Zahlreiche Besucher nutzten die Möglichkeit, mit dem Bürgerbeauftragten ins Gespräch zu kommen und ihre Anliegen vorzutragen.

Dr. Kurt Herzberg dazu: „Gerade die immer gut besuchte Thüringen Ausstellung bietet die Möglichkeit, das Amt und die Aufgaben des Bürgerbeauftragten gerade den Bürgern bekannt zu machen, die bisher noch nichts vom Bürgerbeauftragten wussten. Sie kommen an den Stand und sind oftmals überrascht, dass es dieses Amt gibt.“



Direkter Kontakt: Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit einem Bürger (Foto: Thüringer Landtag)

## Tag der offenen Tür im Thüringer Landtag

Sich den Fragen und Wünschen der Bürger stellen – für den Thüringer Bürgerbeauftragten ist dies die wichtigste Aufgabe. Daher nahm Dr. Herzberg gemeinsam mit seinem Team am 9. Juni 2018 wieder am „Tag des offenen Landtags“ teil.

Hier beantwortete er mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zahlreiche Fragen der Besucherinnen und Besucher. Die Bürgerinnen und Bürger erkundigten sich allgemein über die Arbeit des Bürgerbeauftragten sowie zu konkreten Sachverhalten und schilderten ihre Erfahrungen mit Ämtern und Behörden.



Dr. Kurt Herzberg im Gespräch mit einer Bürgerin

Dr. Kurt Herzberg dazu: „Der direkte ‚Draht‘, das unmittelbare Gespräch mit den Bürgerinnen und Bürgern, das suche ich hier immer wieder. Denn es ist wichtig, dass die Menschen in den Landtag kommen, um ‚ihr‘ Parlament zu sehen. Als Bürgerbeauftragter nehme ich viele Anregungen und Impulse für meine Arbeit mit, denn die Besucher berichten mir hier am Stand, was sie bewegt und wo manchmal auch der ‚Schuh drückt‘.“

Der Tag des offenen Thüringer Landtags ist seit vielen Jahren ein fester Termin für den Bürgerbeauftragten und sein Team.





**Das Team des Thüringer Bürgerbeauftragten 2018:** vorn von links: Frau Rochow, Frau Löffler, Frau Reinhardt, Frau Kasten; hinten von links: Frau Dr. Debus, Frau Strehlke, Frau Fichtner, Herr Dr. Herzberg, Herr Witte,

# //TEAM UND KONTAKT

Zuhören, verstehen, beraten und helfen. Unter diesen Prämissen arbeitet das Team des Bürgerbeauftragten Tag für Tag. In der Öffentlichkeit ist zumeist nur der Bürgerbeauftragte selbst wahrzunehmen. Neben dem Bürgerbeauftragten besteht das Team aus acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie unterstützen den Bürgerbeauftragten.

## Kontakt

### Besucheranschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

### Postanschrift:

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen  
Postfach 90 04 55  
99107 Erfurt

### Telefon / Telefax:

0361 57 3113871  
0361 57 3113872

### E-Mail:

[post@buergerbeauftragter-thueringen.de](mailto:post@buergerbeauftragter-thueringen.de)

### Webseite:

[www.buergerbeauftragter-thueringen.de](http://www.buergerbeauftragter-thueringen.de)

## Abkürzungsverzeichnis

AAÜG	-	Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz
AbfWS	-	Abfallwirtschaftssatzung
ABK	-	Abwasserbeseitigungskonzept
Abs.	-	Absatz
ALG II	-	Arbeitslosengeld II
AO	-	Abgabenordnung
Art.	-	Artikel
AufenthG	-	Aufenthaltsgesetz
Az.	-	Aktenzeichen
ÄApprO	-	Approbationsordnung für Ärzte
BÄO	-	Bundesärzteordnung
BAföG	-	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BauGB	-	Baugesetzbuch
BauNVO	-	Baunutzungsverordnung
BGB	-	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	-	Bundesgesetzblatt
BImSchG	-	Bundesimmissionsschutzgesetz
BMB	-	Behindertenbeauftragter der Landesregierung
BNatSchG	-	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	-	Bebauungsplan
BSG	-	Bundessozialgericht
BVerwG	-	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	-	beziehungsweise
ca.	-	circa
DDR	-	Deutsche Demokratische Republik
DÖV	-	Die Öffentliche Verwaltung
EG	-	Europäische Gemeinschaft
ENO	-	European Network of Ombudsmen (Europäisches Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten)
EOI	-	European Ombudsman Institute (Europäisches Ombudsmann Institut)
EStG	-	Einkommensteuergesetz
etc.	-	et cetera, und so weiter
GastG	-	Gaststättengesetz
gem.	-	gemäß
GewO	-	Gewerbeordnung
GBO	-	Grundbuchordnung
GIRL	-	Geruchs-Immissions-Richtlinie
GG	-	Grundgesetz
ggf.	-	gegebenenfalls
GrEStG	-	Grunderwerbsteuergesetz
GrESt	-	Grunderwerbsteuer
GUZV	-	Gewässerunterhaltungszweckverband
GVFG	-	Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz
HwO	-	Handwerksordnung
i. d. F.	-	in der Fassung
i. E.	-	im Ergebnis
IG	-	Interessengemeinschaft
i. H. v.	-	in Höhe von
IOI	-	Internationales Ombudsmann-Institut
i. S. d.	-	im Sinne des
JC	-	Jobcenter
KK	-	Krankenkasse
KKA	-	Kleinkläranlage
KrWG	-	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSAV	-	Kommunalverwaltung und staatliche allgemeine Verwaltung
LAI	-	Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz
LFD	-	Landesfinanzdirektion
LKA	-	Landeskriminalamt
LRA	-	Landratsamt

MDK	-	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Nr.	-	Nummer
o. g.	-	oben genannt
OLG	-	Oberlandesgericht
ÖGB	-	Öffentlich geförderte Beschäftigung und gemeinwohlorientierte Arbeit
ÖPNV	-	öffentlicher Personennahverkehr
PetA	-	Petitionsausschuss
SBA	-	Straßenbauamt
SG	-	Sozialgericht
SGB	-	Sozialgesetzbuch
sog.	-	sogenannt
StVO	-	Straßenverkehrsordnung
TA Luft	-	Technische Anleitung Reinhaltung Luft
ThürBÜBG	-	Thüringer Bürgerbeauftragtengesetz
ThürBekVO	-	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
ThürDSG	-	Thüringer Datenschutzgesetz
ThürEBBG	-	Thüringer Gesetz über die Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid
ThürFwOrgVO	-	Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung
ThürGBG	-	Thüringer Grünes-Band-Gesetz
ThürKO	-	Thüringer Kommunalordnung
ThürKAG	-	Thüringer Kommunalabgabengesetz
ThürKWG	-	Thüringer Kommunalwahlgesetz
ThürPetG	-	Thüringer Petitionsgesetz
ThürPAG	-	Thüringer Polizeiaufgabengesetz
ThürPsychKG	-	Thüringer Gesetz zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen
ThürVBl.	-	Thüringer Verwaltungsblätter
ThürVwVfG	-	Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz
ThürWG	-	Thüringer Wassergesetz
TLVwA	-	Thüringer Landesverwaltungsamt
TMASGFF	-	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen, Familie
TMIL	-	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
TMIK	-	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
TMUEN	-	Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
u. a.	-	unter anderem
usw.	-	und so weiter
u. U.	-	unter Umständen
uWB	-	untere Wasserbehörde
VGH	-	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	-	vergleiche
WHG	-	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	-	zum Beispiel
z. T.	-	zum Teil
ZWA	-	Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

## **Impressum**

Herausgeber: Der Bürgerbeauftragte des Freistaats  
Thüringen  
Dr. Kurt Herzberg  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Redaktion: Das Team des Bürgerbeauftragten des  
Freistaats Thüringen

Redaktionsschluss: 1. Februar 2019

Satz und Layout: Susan Kasten

Druck: Druckhaus Gera  
Jakob-A.-Morand-Str. 16  
07552 Gera



